Gesetssammlung

für das

Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

1880.

Einundvierzigster Jahrgang.



Inhalts Berzeichniß. Verordnung, die gwangsweise Ginführung ber mitrostopijden Unter-

		fuchung bes Schweinefleisches betreffend, vom 19. December 1879 .
2.	2.	Minifierial-Bekanntmachung, betreffend bie Abanberung von Bestim- mungen über bie Penfungen ber Apotheter und ber Apothetergehülfen, vom 5. Januar 1880
,,	3.	Becordnung vom 23. Januar 1880, Die Erweiterung ber jenerpolizeilichen Borfchriften betreffenb
8.	4.	Minifterial Bekanntmagung vom 27. Januar 1830, beireffend bie Rechtsanwaltichaft bei bem gemeinschaftlichen Thuring, Oberlaubesge- richte in Jena
*	5.	Ministeriat Ferordnung vom 27. Januar 1880, betreffend bie Aus- juhrung ber Rechtsanvaltsordnung vom 1. Juli 1878
4.	6.	Beiterer Nachtrag jur Inftrnition für bie Stanbesbeamten, vom 30. Januar 1880
٠	7.	Berordnung vom 14. April 1890 gur Ausführung bee & 472 ber Straf-

Millifertei-Jedanartmachen vom 6. Mei 1889, betrefjeed die Vernadrigbigung der dienflichen Vergefehren von dem gegen altive Officiere eerhoberen Riegen und vom Antrogen auf Leifung des Dijekberungs Ciber.
 9. Allnisfertei-Jedanartmachung vom 31. Wai 1880, betrefjend den gemeen der die Gesche Ernischen vom Gerichfolen unter der Wandelbagen und Bereich der Ernischung vom Gerichfolen unter den Annech der Ernischung vom Gerichfolen unter den gemeen der die Bereich der Ernischung vom Gerichfolen unter den gemeen der die Bereich der Gerichfolen unter der der die Bereich der die Bereich der die Bereich der die Bereich der der die Bereich der di

10. Berordnung vom 4. Juni 1880, die Borbereitungen gur Bilbung ber Schwurgerichte und ber Schwurgerichte betreffenb

feiftenben Beiftanb

11 13 19

G2

11.	Apothelergehulfen betreffenb	27
12.	Minifterial-Perordnung vom 25. Juni 1830, Die Begeichnung bes July- werfs mit bem Ramen und bem Bohnorte bes Gigenthamers betreffenb	28
13.	Berordnung vom 2. Juli 1880, eine Erweiterung ber Geschiftsorbnung für die Gerichtsichereibereien ber Antogerichte vom 9. September 1879 beireffenb .	28
14.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Inli 1880, betreffend bie Fest- fiellung bes Begriffs "Militairbehörbe" im Sinne ber Civilprocess. Ordnung und ber Strafprocessonung	31
	Berordnung vom 9. Juli 1880, betreffend bie Ginführung eines neuen Regulativs über die juriftigen Brufungen und bie Borbereitung jum hoheren Juftigbienft	37
16.	Berordnung vom 25. Juni 1880, ben Borbereitungebienft und bie Bra- fung ber Gerichteidreiber und Gerichteidreiber Gehalfen betreffenb .	46
17.	Berordnung vom 9. Inti 1880, die Rachfendung von Briefen mit Post- justeltungeurtunden, jovie die Behandtung der nach 8. 167 der Einif- processordnung jum Zwed der Zustellung niedergelegten Schriftstide betreffend	53
18.	Minifierial - Bekanntmagung von 2. Juli 1880, die Aenberung und Erganzung ber Signalordnung fur bie Gifenbahnen Deutschlands betr.	57
19.	Ministerial-Nekanntmachung vom 12. Anguit 1880, die Anweidung der Bestimmungen bes Bundedbicfdinffes vom 26. Januar 1854 wegen gegensteitiger Austrierung vom Bertrechern und bos Bertrecht und ibn Serfastinist gewischer Elfaß Debtringen und ber öherreichisch emgarischen Wonarchie	
20.	betreffend Befanntmachung vom 14. Auguft 1880, Die Duhe ber ben Sportel Ginnehmern ber Bermaltunge und Juftigbehörben verwilligten	61

.. 21. Minifferiaf - Beftanntmagung vom 28. Muguft 1880, Die Telegraphen Orbnung für bas beutiche Reich vom 13. Anguft 1880 betr. . . Miniflerial-Befanntmadung vom 26. Auguit 1880, einen Rachtrag gu bem Staatevertrage vom 1. Febr. 1877 wegen Uebernahme ber Bind. anrantie für eine Anleibe ber Saalbahn Gefellichaft betreffenb . 23. Berordnung, Die Ginberufung bes Landings bes Gurftenthums gu einer angerorbentliden Berfammlung betreffenb, vom 11. Ceptbr. 1880 .

7

GIAd. M		Gri
11. 24.	Miniferial Befanntmagung vom 16. September 1880, bie Berleining ber Rechte einer juriftifden Person an die Debrahansstiftung gur Ret- tung verwahrlofter Rinber in Aubolftabt betreffeub	8
" / 25.	Rinifierial Bekanntmadung vom 16. September 1880, bas Statut ber Benftonstaffe für bie Bittwen und Maifen ber evangelisch-lutherischen Beiftlichen ber Fürftlichen Dbetherrichaft betreffenb	5
12. 26.	Minifierial-Berordnung vom 2. October 1880, betr. Die Ansführung ber Bollsgahlung am 1. December 1880	5
13. 27.	Minifieriat Bekanntmagung , Die Anwendung bes Submiffions Ber- fahrens in Untersuchungen wegen Juwiberhandlungen gegen die Gesethe über Bolle und andere indirette Steuern betreffend, vom 2. Det. 1880	10
2 8.	Sefet vom 20. October 1880, beireffend bie Bervaublung ber auf Grund bes Gefeges vom 15. Anguft 1873 aufgenonnmenen 41', procentigen Staatsschuld in eine 4procentige Staatsschulb	Ü
" 29.	Gefen vom 20. October 1880, die Feitiehung und Einziehung ber Beneraltoften ber Landesvermeffung betreffenb	ū
., 30.	Beiterer Radtrag ju ben Gejehen vom 27. December 1870 und vom 15. Marg 1879 jum Schute ber halgungen, Baumpflanzungen, Wiefen, Felber und Gärten, vom 20. Detober 1880	п
" 31.	Gefeth, betreffend einige Abunderungen bes Gesehes vom 21. Jebruar 1873 über die Bensionsanstalt für Wittmen und Waisen, vom 20. October 1880	11
32.	Gefech vonn 20. October 1880, einen Bujag zu bem Fijdjereigesche vom 12. Juli 1877 betreffenb	11
" i33.	Sefet vom 20. October 1880, bie Abanberung bes Andfuhrungsgefebes gur Civilprocegorbnung und gnr Konfurdorbnung vom 1. Dai 1879 betreffenb	11
" 34.	Binifterlat Bekauntmagung vom 20. October 1880, beiteffend bat Gefet vom 4. September 1879 wegen Wegjalls ber Frantatur und Bestellgebühren in den Sportel Liquidationen	11
" 35.	Berordnung vom 20. October 1880, bie Benrinnbung ber Juftigbeauten betreffenb	11
" 36.	Miniferial - Bekanntmachung vom 20. October 1880, beiteffenb einen Rachtrag zu bem Regnlativ vom 6. Juli 1879 über bie Caffation alterer Atten ber Gerichte und ftantbanwaltschaftlichen Behörden .	15

Glid	a.						Seite.
13.	37.	Berordnung vom					
		Tänzen und bie	non	benfelben gu	entrichtenben	Abgaben	121

14. 38. Sefet, betreffent eine Erweiterung ber Boridriften bes Sportelgefetes über bie Diaten ber Beamten, wom 4. Rovember 1880 . . . 123

. 39. Berordnung vom 30. Rovember 1880, Die Ginrichtung und Reinhaltung

ber Bierbrudapparate betreffenb 124 " 40. Minifteriaf - Befanntmadung vom 1. December 1880, bie Befetung von Subalternbeamten . Stellen an ben Behorben für bie innere Ber-

Gesetssammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

1. Stud vom Jahre 1880.

Ni I. Berordnung.

bie zwangsweise Ginführung ber mifrostopischen Untersuchung bes Schweinefleisches betreffend, vom 19. December 1879.

Mit höchster Genehmigung Serenlssimi haben wir beichsossen, die grangewei mitvotopische Unterjudung des Schweinesseisches auf Trichinen einzusühren und verordenn demacmäß was sold in

8. 1.

Für jede Stadt. und Landgemeinde bes Fürftenthums find von den Landratheamtern Fleischefchauer jur Unterjudung bee Schweinefteisches auf Trichinen ju bestellen.

Rleinere Landgemeinden fonnen unter fich ober mit aubern größern Gemeinden ju gemeinschaftlichen Fleischschaubegirten vereinigt werden.

§. 2.

Die Bleifchefchauer werben für ihr Man bum ben Beginftsphiss der einen anneren gesignente Rachnam ausgehölte. Der Unterfact ist für die ju Unterweifunden mentgelbich. Die Jeweifung zu dem Unterrichte erfolgt durch bas Landenstamt. Rad erfolgter Unterweifung und und Bedreitungung eines von dem Geschreibungung ausgeschiefte. Berüfschauer von dem Endbaushaute mittelli Handlothau berrichten bestiebt. Rechte werten dafür nicht im Minis gebrach.

farfil. Som. Rubolft. Befehiammlung XXXXI.

6. 3.

Mysowits Beige. Modfrei, Liefangte um Stocker beifen einer beimen berm laterneilige um eines beimerne Edisjagungsbauerfeil nicht. Einen ohre Beitere ju fleischeichnem bestellt um vernflicht werben, aber auf gint often Selltung mit Sertpflichtun laterschaupen und zindem geliche verbeitung. Besten in der auf gint Besten fie bas finnt eines fleisichseighauers übernehmen, sie gaben sie fich bei bem Benderfahren zu melben mit werben we nießen werdijnen.

8. 4.

Die erfolgte Bestellung ber Fleifcheichauer und die Bilbung besonderer Fleiichifchaubegirte wird von dem Landratheamte öffentlich befannt gemacht.

§. 5.

Die Beschaffung ber jur Untersuchung nothwendigen Mitrostope für die nach §§. 1 und 2 bestellten Fleischbeichauer erfolgt auf Koften ber Bemeinbe.

Die im §. 3 benannten Berfonen haben ale Fleischeichauer fur die Beschaffung ber Ditrostope felbit zu forgen.

§. 6.

Ber ein Schwein ichlachtet ober ichlachten lußt, ift verpflichtet, daffelbe vor ber Berlegung burch einen autlich bestellten Steifchbeichauer ober eine ber im § 3 begeichneten Bersonen auf bas Borhandenjein von Trichinen mitrostopisch untersuchen ur laffen.

Erft wenn das Fleisch durch ein schriftliches Zeugnig fur frei von Trichinen erflatt ift, barf bafielbe jum Genuffe jubereitet ober an Andere abgelaffen merben.

. 7.

Personen, welche Fleischhandel betreiben, durfen Fleisch und Spect von Schweinen, die nicht bei ihnen selbst geschlachtet find, nur dann seilhalten und vertaufen, wenn sie nachweisen, das die Fleischwaaren von einem dazu berechtigten Sachverfländigen auf Techtinen untersindt und als richinenteit besundern find.

§. 8.

Die mitrostopijche Untersuchung eines geschlachteten Schweines muß sich erftreden minbestens auf Shelle aus bem Jwergfelle, vom Bauchseische, von ben Brijchenippenmatelin, vom Achtupf, von einem Schantel, von der Jungenwurzel und von den Bugapfel ungebenden Wusteln. Die zu untersuchenden Fleischabschnitte bat der Fleischeschauer an den Stellen, wo die Mustelfasern in Schuenjasern übergeben, selbst zu entnehmen oder in seiner Begenwart entnehmen zu sallen.

8. 9.

Bon ber Zeit, zu melcher ein nach §. 6 zu untersuchenbes Schweiti geschlachtet wer jou, ift bem Fteischbeichauer in ber Begel Tags zwore Anzeige zu machtu. Die Untersuchnun wird bann am Bermittage bes folgenben Sand ausgeschet.

Erfolgt ausnahmsweise die Aumelbung erft Bormittage, so ift die Untersuchung noch an bemielben Tage ju bewirten.

8. 10.

Der Fleischeuche hat sür zedes Jahr ein besonderes Tagebuch nach dem unter A antiegenden Schema zu sübern, im neiches unter sollenschen Rummern ziede, im Laufe des Jahres von ihm vorgenommene antliche Unterschafung von Schweineskrijch unter Ausstullung der vorgeschriebenen Rubrifen einzutragen ist,

Diefes Tagebuch ift ben Bolizeibehörben auf Berlangen jeder Beit porzulegen.

§. 11.

Bor Schreime zur generbenägigen Lieverthung schlachtet, nuß ein fleischbuch nach ben unter B beigrigigten Schena finten, in nechben unter petularienen num-, mern jedes Schild ber von ihm geschlachteten Schreine, ber Zag bed Schalchten und ber Unterschafung sovie bas von bem Fleischeinische ausgestellte Atteflat einzurtozen ift.

§. 12.

Merben bei ber Unterfadung Lichtung entreft, jo bat ber fleichigheichauter bieren geben allen Bergag ber Chreschieicheben Margiez um andem um der bei felbe gapliech bie gur Unterfadung gebrachten Schrieben bei gebrieben bei Bergen ben Schrieben bei Bergen ben Caubentheum und gagleich der allen Bergen dem Caubentheum und gagleich dere allen Bergen dem Caubentheum ber Berchummigf Kungleg um ander. Des Cambrachbaut plat ham beier unter Jugleinung des Bergeitstehen bei Rerieberraum gesten der Bergeitstehen der Rerieberragie alle Befügertag unr fehre, undeh gem Unterschaung von Keichere erspecktieß den

Ş. 13. Die Gebühr für die amtliche mitroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines ober der Fleischwaaren wird von dem Landrathsamte nach Anhörung der

Gemeindevorftande festgefest. Die Gebuhr ift von bem Befiger bee Schmeines ober Beifchmaaren an ben Reifchbeichauer au entrichten.

Muß der Fleischelghauer fich jur Bornahme einer Unterjuchung von feinem Boporte ensfernen, jo find ihm außerdem die Bersaumniffosen gu verguten, deren Sobe in der nämlichen Beite von dem Zundrafesbande feftunfechen ift.

δ. 14.

Die Landrathsteiner baben bie Bestalung diest Berodung serglating ju übernachen und die verpflichteten Betischeischauer in ihrer Thatigteit zu übermachen.
Sie tomen gegen dieselben wegen Babetalisselt in der Unterschung Dodungsfleusen bis zu 15 Mart anssprechen, nach Besinden auch die Juruschiehung der aust lichen Bestellung verlägen.

§. 15.

Bernackkissjungen ber Anserbung in S. II verben mit einer Debunngsstraße bis yn 15 Wart, Burierbrandsungen gegen die Bergleichten in S. 6 und 7 der mit Gelbstraße bis yn 50 Wart oder verhältnisjnäpiger Haftstraße für jeden Uebertertungsfall gedpatet, jefern nicht nach Moßgabe ber Bestimmungen des Straßgeschauße dem Gebere Entzig einterhalt.

§. 16.

Diefe Berordnung teitt, sobald vie Fleischbanker für einen Ort oder Begirt bestellt find und die Bestellung bekannt gemacht ift, für diesen Ort oder Begirt in Kraft.

Bon benfelben Zeitpuntte an verlieren die in ber betreffenden Gemeinde megen ber Fleifchichau etwa errichteten Orteftatuten ihre Giltigfeit.

Rubolftabt, ben 19. December 1879.

Gurfil, Schwarzb, Minifterium.

v. Bertrab.

•

Tagebuch bes berpflichteten Fleischbefchauers N. N. gu N. für bas Jahr

LideM. jedes unter- fucten Schweines	Rante und Wohnart des die Unter- juchung beauteagenden Besihers	Tag der Unlerfuchung	Befund
1. 2.	Landivitif N. N. yu N. Fleischer N. N. yu N.	9. Januar 1880 10. Januar .	Tridinenfrei besgl.

B.

Fleifchbuch des Fleischhändlers N. N. zu N.

Laufende Æ f. jedes untersuchte Schwein	Sag bes Shlachtens	Lag ber Unterfucung	Allest Berijcheichauers über bas Segebuiß der Unterzuchung m. ber Togebuchs-Aummer.
1.	9. Јаниат 1880	9. Januar 1880	Triffinenfrei .M. 6 bes Lagebuchs N. N.
2.	20. Januar 1880	20. Januar 1990	Erichinenfrei . I 10 bes Tagebuche N. N.

Gefeksammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Studt vom Jahre 1880.

M II. Minifterial : Betanntmachung,

betreffend die Abanderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheter und Apothetergehilfen, vom 5. Januar 1880.

Am Minfduf an unfere Bekanntnadung vom 11. Juni 1873 (1617-6. 109), vom 18. December 1875 (1814). S. 1876 S. 3) und vom 14. December 1879 (1814). S. 2. 34), bie Brütjungen der Aporbeter und Pstoeleengeliffen betreffend, wird dei in 1875. S2 von Genatalblatter für boe beruffer Mich vom 29. Degember 1879 publicitie Schantmadung de deren Minfehanger über berijfelten Gegenfland vom 25. December 1879 hiermit zur riffentlichen Renntnig gebracht.

Rudolftadt, den 5. Januar 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium. v. Bertrab.

Der Eunkedeuß hal beschieden, ben § 3 Jiffer 2 ber Bednutmadeutien, bertrieße die Ethistenne per Beglimmengen über bei Frinzing der Neutherlandeutien, bom 4, februar 1879 (Eintel-Batt für des Deutifie Beide § 91), und ber § 4 Jiffer 2 ber Edmantundung, Exterijon die Brützing ber Weiselber, 5. März 1875 (Eintral-Blatt für des Deutifie Riche E. 107) in sofgender Beise objahabern:

Fürftl. Com. Rubolft. Gefesfanrmlung XXXXI.

Bekanntmadiung nom 4. februar 1879.

§. 3.

8. 4.

2. das von dem nachftvorgesehten Dedicinalbeamten (Kreisphuffus, Greisarst 20.) beflätigte Benguiß des Lebrherrn über Die Fubrung des Lebrlinge, fowie barüber, baft ber lettere Die poridriftemaffige breifabrige - fur ben Inbaber eines von einem deutiden Gomnaftum ober von einer im Ginne bes 8 90 Riffer 2a ber Mehrordunna vom 28. September 1875 ale berechtigt anerfannten Realfcule erfter Ordnung mit obligatorifdem Unterricht im Pateinifden ausgestellten Renaniffes ber Reife greifabrige - Lebrzeit gurud. gelegt bat, oder doch ipateftene mit bem Ablaufe bee betreffenben Brufunge. monate urudaeleat baben wirb.

Bekanntmadung pom 5. Mars 1875.

3. der nach einer dreifabrigen - für Die Inhaber eines von einem beutichen Gomnafium ober von einer im Ginne bes &. 90 Riffer 2n ber Bebrorbnung vom 28. Ceptember 1875 ale berechtigt anerfannten Reglichule erfter Drb. nung mit obligatorifdem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Bengniffed ber Reife zweifabrigen -- Bebrgeit por einer beutiden Brufungebeborbe gurudaelegten Gebilfenprufung und einer breifabrigen Cervirgeit, von welcher mindeftene Die Balfte in einer beutiden Apothete gugebracht fein muß.

Berlin, ben 25. December 1879.

Der Reichetangler. In Bertretung: (3 d

M III. Berordnung

bom 23. Januar 1880, Die Erweiterung ber feuerpolizeilichen Borfchriften betreffend.

Da die bestebenden feuerpolizeilichen Bestimmungen, namentlich in 8, 367 Rr. 4, 5, 6, §. 368 Rr. 3-8, §. 369 Rr. 3 Des Strafgefebbuche, in ben Berordnumaen vom 13. Gerstender. 1842. (1971.6. ©. 112) über den Berfefer mit Bloodyne, vom 12. Doi 1859. (1981.6. ©. 123) über den Zabelferanden in der Undebungen und vom 19. Phirit 1870. (1961.6. ©. 27.) über die Aufbewahrung und vom 19. Phirit 1870. (1961.6. ©. 27.) über die Aufbewahrung isteht vormabzere 1870. (1961.6. ©. 16.) und is der Beredbungs vom 18. Tagelt 1879. (1963.6. ©. 6. 463) über den Bertefer mit Dyrungloffen zur misjlichten Bertefung vom Generé-gehören neb nicht auchrichen Bind, der berechbare nicht seiteren Gehörtung der Bertefer über der Bertefer über der Bertefer Bertefer

S. 1.

- Mit Beldfrafe bis gn 60 Rart oder mit Saft bie gu 14 Zagen wird bestraft: 1. wer an einem nicht abgesonderten oder nicht gang fenersicheren Orte Ber-
- 1. wer un einem mig angemetern wer nicht gang jeneigungen Die Jerrichtungen vornimmt, die mit besonderer Generagesaft verbunden find, wozu
 namentlich das Anspiren der Fässer, das Kochen von Theer. Bech, Del,
 Lod. das Schmelzen oder Sieben von Schweiel. Zerweitin u. deral. achört:
- 2. wer beim Betriebe feines Geschäfts, wosu holz und andere leicht brennbare Stoffe als Material verwendet werben, die Solgabfalle ober anderen Abgange
- nicht ausreichend gegen das Denfener in ben Bertfifaten und gegen andere Entgindungsgefahr fichert;

 3. wer bote, Sausaarten, Ortsftrafen ober andere freie Blate in gefahrlicher
- 3. mer Dofe, Dausgarten, Ortoftragen ober aubere jreie Rage in gejahrlicher Nabe von Gebauben ober seuersangenden Sachen mit unverwahrtem Feuer ober Licht betrift;
- 4. wer frische, aus bem Dsen geräumte Asche ober Robien in anderen, als irdenen oder metallenen Gefägen sammelt und nicht in jenersicheren Räumen aufbewahrt, sondern in Sofe, Düngergruben, auf Boden oder in die Rahe von Golaufalben oder anderen bremfanzen Geauständen ichtetet.
- 5. wer in Scheunen, Bieb. und holghallen, auf mit leicht feuerfangenben Walerialien angefüllten Boben, ober beim Sammeln und Aufladen von Getreibe und gedorrtem Butter, ober auf mit solchen und anderen leicht entgindlichen Gegenfländen beladenen Bagen Tabal raucht;
- 6. wer Getreibe und Strofbiemen, Futterichober und Reipighaufen naber ale 60 Meter von Gebauben und Gisenbahnbammen auffiellt, oder deren Auffiellung nicht so einrichtet, daß fie ringeum zuganglich find;

- 7. mer in höfen oder in der Rabe von Gebanden größere Quantitäten von Brennund Renerungematerial lagert, als von der Ortspolizeihehorbe gestattet wird;
- 8. wer Flachs, Danf oder andere leicht fenerfangende Gegenftande an Stubenofen, Rauerbeerden, in oder auf Badofen oder in Raminen trodnet;
- 9. wer Solz, Flache, Stroto, gedorttes Futter oder andere leicht entginistige Stoffe auf dem Boden der mit Feuerung verschenen Gebande aufbewahrt, ohne um die Schornfeine nach allen Seiten einen Raum von wenigstens ! Meter frei zu laffen;
- wer die Deffnungen und Lufen in feinen Stallungen und Schemen nicht mit Geufern ober Goben bermacht und diefelben jur Nachtzeit nicht ichtieft, ober wer folche Deffnungen und Lufen in den Gebänden mit Strob, hen und auberen brumbaren Dingen verstoppit;
- 11. wer es verabfaumt, die Fenerungen an Reffeln und Defen mit Thuren aus Metall zu verfeben;
- 12. wer einen in einem Gebande ausgebrochenen Brand verheimlicht und nicht fofort fundigiebt.

 5. 2.

Ergiebt fich bei einer folden Besiedigung, bag burch eine gestübrliche Anlage augenblidliche Gefaur ju befindern ift, je bat die Ortepolizeischerde die Benugung ber Reuerung ju unterfagen, auch da notbig, durch Beseitigung ber Anlage die brobende Gefalur fofort zu beseitigen.

It zur Abstellung der vorgefundenen und gerügten Mängel eine Frift bewilligt, so hat die Dietspoliziebehrede die Ausführung der getroffenen Anordnung zu überwachen. Die Berhandbungen über die vorgenommenen Revisionen der Feinerstätten sind von dem Gemeinbevorftande die Altite isted Jahres dem Landratheamte vorzuligen.

Rudolftadt, ben 23. 3annar 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

Gesetssammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stud vom Jahre 1880.

A. IV. Minifterial : Betanntmachung

vom 27. Januar 1880,

betreffend die Rechtsamwaltichaft bei bem gemeinschaftlichen Thuringischen Oberlandesgerichte in Jena.

Immeliaren bei mantifiere bei dem geneinschaftlichen Zichtrausgleichen Perleinbetgerücht in genes schrijferins Regiermang in die der bei Wirdsbetamundschaft bei bliefem Gerichte in der Berechtung des Grupferingsbei Schrijfering Staatstellen Gerichten Gerichten State und der Grupferingsbei der des Grupferingsbei Grupferingsbei der Schrijferingsbei Schrijferingsbei Schrijferingsbei Schrijferingsbei Schrijferingsbei der Schrijferingsbei Schrijferi

Rudolftabt, ben 27. Januar 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterinm.

........

Hudgegeben in **Rudolft**an 5. Februar 1880.

Ausung aus der Verordnung des Grofherzogl, Sachfiften Staatsminifleriums vom 3. Wetbr. 1879.

3.

Ueber bie Rulaffung gur Rechteamvalticaft bei bem gemeinschaftlichen Thuringifden Oberlandesgericht in Beng und über die Burfidnahme einer folden Bulgffung enticheidet bas Brafibium Diefes Gerichts.

Die ber Landeeinflimermaltung guftebende Beflellung bee Stellvertretere eines bei bem Dberlandesgericht jugelaffenen Rechteanwalte erfolgt burch bae Brafibium bes Dberfandesgerichte; wenn der Rechtsanwalt zugleich bei einem anderen Gericht jugelaffen ift, durch die Landesjuftigvermaltung feines Bohnfibee.

pp.

DD.

S. 8. Gegen eine Enticheidung bee Brafibinme bee Dherlandesgerichte, burch welche die beantragte Bulaffung verjagt ober die Bulaffung gurudgenommen wird, tann ber Betheiligte Befchwerde an Die Gefammtheit ber jur Errichtung bee Dberlaudes gerichte pereinigten Regierungen erheben.

Die Befcwerde findet nicht flatt, wenn eine beantragte Bulaffung von dem Brafibium des Oberlandesgerichte nach bem Gutachten bee Borffande ber Ampaltetammer aus einem ber in &. 5 Rr. 4. 5. 6 ber Rechtsampalteordnung bezeichneten Grunde verfagt worden ift (vergl. S. 16 der Rechtsanwaltsordnung).

6. 9.

Die Beidmerbe (8, 8 Mbf. 1) muß bei bem Brafibenten bes Dberlandesgerichts innerhalb der frift von einer Boche feit Buftellung bee Befcheibe fcriftlich angebracht merben. Gine befondere Musführung ber Beichwerde tann noch innerbalb ber nachften zwei Bochen nachgebracht merben, wenn Diefelbe bei Erbebung ber Befdmerbe porbehalten morben ift. Reben ber Beidenerbeidrift und beren Ausfuhrung find fieben Abidriften berfelben einzureichen.

Der Brafident bes Oberfandesgerichts bat Die Beichmerbe : und Ausführungs. fdrift nebft ben Aften bem Staateminifterium mittelft autachtlichen Berichte vorzulegen und gleichzeitig je eine Abichrift bes Beriches fowie ber Beichmerbeichrift und beren etwaiger Ausführung an Die bem Dberlandesgericht porgefesten Aufligauffichte. ftellen ber übrigen bei dem Oberlandesoericht betheiligten Staaten einzusenden.

Das Staatsmissfertum mirb ben Mrimaganstaufg und die Pffehigfessignen finmatische bestigiert Voglerungen fache der der der der Schefterbet vermittelle. Die Sinfferium gerfügt unter ensftrechnetet Mannehung der Bestimmungen in § 20 Mitgeliem gerfügt unter ensftrechnetet Mannehung der Bestimmungen in § 20 Mitgeliem der Aufgeliem der Greiffung des geminssfehiligen. Derkelmbegreifes vom 18, gebaust 1877 mit in Strittel 4 des Arcessimmberetrags vom 23. April 1878 burte. Mitgeliem der Schlömmung.

Die Enticheidung wird von bem Staatsministerium bem Braftbenten bes Oberlandesgerichts jur Bahruehmung bes weiter Erforberlichen milgetheilt werben.

m Falle ded § 16 Whish 2 die 4 der Richtstammalisendrung muß das Briangen, daß über dem Grund der Beriganng im ehrungerichtlichen Berighere entlichten werde, immerfald der geschicht wegeschiederen Falle die dem Bestimmten der Erkrandergerichts angebracht werden. Diefer bat den rechtzeitig gestellten Antran dem Berstände der Ammerikammer mi überlichten.

M. V. Minifterial Berordnung

pom 27. Januar 1880,

betreffend die Ausführung ber Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.

Mit bechfer Genehmigung Seiner Dunchlauch bes Gürffen und im Ginersiadnuss mit den bei dem gemeinschaftlichen Therinnzischen Oberlandeherichte in Jena und dem gemeinschaftlischen Landsprichte im Andelstadt betylicitigten Argeiterungen wird zur Ausführung der Ancessandsung vom 1. Juli 1878 (At. 69. U.S. 177) vertrobner, was finder:

§. 1.

Die durch die Rechtsanwaltsordnung bestimmten Befugniffe ber Candesjustigverwaltung werden durch bas Fürftliche Ministerium ausgeübt, soweit nicht in Rachflebendem etwas Anderes angerednet ift.

§. 2.

3n Berug auf die Rechtsumalifiagil bei bem genienischaftlichen Cambegericht in Indelfladt werden die Befugniffe der Cambesjuftigermaltung von dem Monigliche Breuglischen Jaftignimifferium, bem gergabild Schaffen Meitningenichen Stadt-minifferium, Abbeilung der Juftig, und dem Fürstlichen Minifferium gemeinsam ausbesibt.

Auf Grund der zwischen diesen Behörden bewirtten Berftandigung erfolgen bie erforbertichen Berfragungen und Entschedungen durch das Färfiliche Ministerium zugleich im Nannen der nöniglich Beruglischen und der herzoglich Eachsten-Meiningenichen Juftigertvolltung unter Bemanndme auf beren Gimerfländuff.

§. 3.

Die der Sandesjufligermaltung juffechent Bestellung ber Stellvertretere diene bei dem gemeinschriften Landerichte in Andelfadt jugelaffenen Rechtsanuste erjoft durch das Griffliche Minfletung, nenn der Rechtsanusti einen Wednist ausgerhald voch fürstenfunet bat, durch die Sandering und bei Candesjuffigermaltung feines Wednistenforden.

25 Aber Rechtsanusfliedernung.

δ. 4.

Antrage auf Buloffung gur Rechtsamwaltschaft bei einem Amtsgerichte ober bei bem gemeinschaftlichen Landgericht in Ruboffladt find bei bem Prafibenten bes Oberlandebergiebte einwerichen.

In bem Gefuche ift ber Drt ju bezeichnen, an welchem ber Antragfteller feinen Bobnfift nebinen wiff.

§. 5.

lleber bei Juloffungegefuch hat ber Mußpent ben Berdjund ber Ammaltetemmen der nem eine bei der Musselfelber ber Leibergirte Russleffund gestellung in dem Angelie der Leibergirte Stadelfund bei gefüggirtig Juloffung bei bem geneinschaftlichen Leinbyrichte im Abbellahr beuntegal, aufgebern der Debetandespricht gutachtlich zu betracht, auch der Musselfund und der Abbellahr bei der Bertande der Bertande der Bertande der Bertande der Bertande der Bertande der Leiberginde der Bertande d

3n biefem Berichte ift in jedem galle gu erörtern, ob einer ber in ben §5, 5, 6, 7, 14, 15 ber Rechembaltebrama bezeichnen Gründe gur Berfagung ber Bulasima ober zur Ausseigung ber Gnifcheibung vorliegt. Pandelt es fich um eine Jusassung bei dem geneinschaftlichen Landgerichte in Rudossade, so hat der Basildenst Abschriften seines Berichtes und der Auslagen deselben den Landesjustigermastungen der übrigen dei dem Gericht bethriligten Staaten zu überfeinden.

8. 6.

Arten Umfainbe ein, auf Geumb beren bie Grutichauben einer Budefinger einfeger mas, der erfüger nam (d. St. 21 um 22 vor Rechteamschreibermag) fe laben bie Gerichte, bei meiden ber Rechtsbarmelt gesellen ist, bem Stäßbente be Derfainbedgrichte bei frachen ber Rechtsbarmelt gesellen ist, bem Stäßbente bes Derfainbedgrichte bat bie Imfairung bes Rechtsamsalte um bet Derfainbed bei Umsaltefammer ausgeweben und bemacht bei State unter der Berfainbe bei Wanstaltefammer ausgeweben und bemachte bei Bestättlichen Stäßerlicht abstachte in Abstellabet im State Grutichen der Jahlingte bei ein gemeinschlichten valsegricht in Abstellabet im State für ihre für ihre der ihre der in der ihre der in der ihre der in der ihre der in der ihre der in der ihre der in der ihre der in der ihre der

8 7

Die Berfügungen bes Fürftlichen Minifteriums im Betreff ber Inlaffung gur Rechteanvalifchaft ober ber Burudnahme einer Bulaffung ergeben an ben Prafibenten bes Derfambederichts.

Der Prafibent bee Derlandesgerichte theilt biefelben dem betreffenden Berichte jur Eröffnung an die Betbeiligten mit.

6. 8.

Der Antrag auf ehrengerichtliches Berfahren im Falle bes § 16 Abfah 2 bis 4 ber Rechtsamvalksorbnung ift bei bem Prafibenten bes Dierkantedgerichts angubeingen. Der Brafibent hat ben rechtzeitig gestellten Antrag bem Borsanbe ber Annealtschammer zu überfenden.

§. 9.

Die Rechtsanwalteliste (§. 20 der Nechtsanwaltsordnung) wird von dem Gerichtischere geführt. Die Eintragungen erfolgen bei dem geneinschaftlichen Landgerichte in Rudolfadt auf Anmeisung des Braftbenten, bei den Anntsgerichten auf Anneisung des Amsterichters.

Die Lifte foll den vollftanbigen Bor- und Bunamen bee Rechteanwalte, Ort, Jahr und Tag der Geburt beffelben, sowie ben Bohnfig enthalten.

8. 10.

Die Angeige über eine Berainberung bes Bohnfiges hat ber Rechtsanwalt an bae erfeitht, bei welchem er zugelaffen ift, und an ben Brafitenten bes Dbetlandesgerichts gu erflatten. Letterer hat die Berainberung des Bohnfiges dem Fürstlichen Ministerium anzuseisen.

S. 11.

Die Beränderung des Bohnfiges ift, sofern fie nicht die Jurindnahme der Zulassing bedingt, in der Aumatteliste bei dem Ramen des Rechtsanwalts einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund der dem Glericht erstalteten Anzeige und des beigebrachten Rachweifes der anderweiten Bohnsikandime ohne Beiteres, wenn

- 1) der bei einem Ambigericht zugelassen Bechtsanvalt, dem gestattet war, an einem andern Orte imerhalb bed Ambigerichtsbegirte zu wohnen (§. 18 Absah 3 ber Rechtsanvaltsberdnung), den Bohnsig an den Ort des Ambigerichtsbertent, ober wenn
 - 2) ber auf Grund der Bestimmungen in §§. 9 und 107 ber Rechtednwaltsordnung bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Ruboffladt zugefalfene, an einem andern Orte innerhalb des gandgerichtebezirts wohnhafte Rechtsamvalt feinen Bohnfig an ben Ort des Landgerichts verlagt.

In anderen Fallen barf Die Eintragung in Die Anwaltelifte nur mit Genehmigung des Fürftlichen Minifteriums erfolgen.

8. 12.

Die Lofchung eines in ber Anwalteliste eingetragenen Rechtsanwalts erfolgt baburch, bag ber Rame besselben unterftrichen und bag in einer für die Lofchungsbemertung bestimmten besonderen Spolte bas Bort "gelosche" eingetragen wird.

§. 13.

Bebem Eintrag in bie Annealstiffe ift bie Angabe bes Tages, an welchem bie Eintragung erfolgt, und ein himmeis auf die Affenfellen beigufugen, wo fich die Unterfacut bes Gintrages befinden.

§. 14.

Bon seder Eintragung in die Anwalteliften ift dem Fürstlichen Ministerium und dem Brafidenten des Oberlandesgerichts, von jeder Eintragung in die bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolstadt gestührte Anwaltstlifte auch den Landesjufligvertvaltungen ber übrigen bei biefem Gerichte bethriligten Staaten Anzeige 31 machen.

8, 15,

Die Zufleftungebevollmächtigten der am Sis des Gerichts, bei dem fie zugelaffen find, nicht wohnenden Mechbanwalle, sowie die Stellbertreter der an Ausblung ihred Berufs zeitweis verhinderten Rechbeanwalte find in ein neben der Untwallelifte zu führende Register einzutragen.

Bur jeden biefer Rechtsanwalte ift in bem Regifter ein besonderes Folium gu fuhren.

Erlebigt fich Die Bevollmachtigung ober Stellvertretung, jo ift ber Rame bes Bevollmachtigten ober Stellvertretere in bem Regifter au loichen (g. 12).

Die Borichtift in §. 13 gilt auch für die Eintragungen in das Reaister.

In der Anwaltstifte ift bei bem Ramen bes eingetragenen Rechtsanwalts, für welchen ein Folium im Regifter eröffnet ift, bie Rununer bes Foliums anzugeben. S. 16.

Mirb bem Gericht bekannt, dag ein bei ibm jugelassen Rechteamealt über eine Boche finaut ben jeinem Behnfth sch einermi hat, ohne bereum Anzeleg um nachen und einem Selfebertreiter zu beneumen, so fib bei dem Falisbenten bed Detrlanbedgerichts zur weitern Berfügung auszeigen (S. 29 ber Rechteamvallerdrung). S. 17

8. 10

Die Bergütung für die Bernjothafigleit der Rechtsanwalte in Angelegenheiten, auf welche die Gieitprocesprotuung, die Strafprocesporduung oder die Konfursorduung nicht Annendung findet, bestimmt fich nach den über die Gebühren der Sachwalter bestehenden landesgeschlichen Borschriften. 8, 19,

Die in §. 96 der Richtkammolfserbumg vogefchrichen Angeise über die ehrengerichtliche Aussichtierung und Anchekummalte von der Nochtkammaltichaft für an das Fürfliche Ministerium zu erfalaten und wenn sie einem bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Nabellicht zugefallenen Murult betrifft, auch an die Kandebildüpernentungen der überigen bei beiem Gerichte betrefligse Leanten in Michtigflich einzigenden.

Rudolftadt, den 27. Januar 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

..

Gefetsfammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

4. Stud vou Jahre 1880.

A VI. Beiterer Rachtrag

gur Instruction für die Standesbeamten,

Wit höchster Genehmigung Serentssimi wird die Instruction für die Standesbeamten vom 11. December 1875 (G.-S. S. 249) durch folgenden Jusah erweitert.

Ru & 17 Riffer 10.

Rach ben Befeben bes Ruffifchen Reiches ift Die Ghe verboten

1) gwifchen Berfonen, welche bis ju dem durch die Borfchriften der orthodogen Rirche beftimmten Grade mit einander verwandt find,

2) gwifchen einem Angeborigen ber orthobogen Rirche und einem Richteriften. Desgleichen ift bie Eingehung einer Ebe verboten

 benjenigen, welche die Brieftermeihe erlangt ober ein Aloftergelübbe abgelegt haben,

4) benjenigen, welche 80 Jahre alt find,

5) benjenigen, welche icon breimal verheirathet waren,

6) benjenigen, welche fich in einer fruberen, geschiedenen Ebe ber chelichen Untreue ichulbig gemacht haben.

Eine Dispensation fteht bezüglich einzelner Diefer Chebinderniffe nur ben Erg. bifcofen gu.

Rubolftabt, ben 30. 3annar 1880.

Fürftl. Comarzb. Minifterium.

Fürftl, Schm.:Rubolft. Gefehlammlung XXXXI. 4 Ausgegeben in Mudolftadt am 4. Mai 1880.

J. VII. Berordnung

vom 14. April 1880 gur Ausführung bes §. 472 ber Strafprocefiordnung.

Mit höchfter Genehmigung Serentssiml wird andurch bestimmt, daß die in bun Berfahren zegen Monefende, weiche fich der Wehrpflicht entgagen haben, für die Erbebung der Antlage und die Eröffnung der Unterlachung nach §. 472 der Strafenverschwinnun abspachende Erflärung

- 1) in den Fällen des S. 140, Abf. 1 Rr. I und 3 des Strafgefebluche von dem Civilvorfigenden der Erfahrommiffion auszustellen ift, magrend biefelbe
 - 2) in den Fallen des S. 140, Ab. 1 Rr. 2 und S. 360 Rr. 3 bee Strafgelegbuchs von bem Landmehrbezirfecommando ausgestellt wird.

Rudolftabt, den 14. April 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

Gesetssammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stud wom Jahre 1880.

A VIII. Minifterial-Befanntmachung

betreffend die Benachrichtigung der dienftlichen Borgefehten von den gegen aktive Offigiere erhobenen Klagen und von Anträgen auf Leiftung bes Offienbarungeides,

Mit Jödigler Verchnigung wird biermit angerbuct, die, trem geger einer eilteme effigier eine Kilge gerichte werben ist der ein indien effigier im Diamagavolltrectungs-Versigters zur Erdnung der Offensteumgeliebt gelehre merben foll. Der vorfriedsfechete uner Beziefunum ged Gegenflande des Arfecksfeiriebt ein Wiltairvergefgeten des Diffiziers bierens Nachrieft zu erthelen hat. Die Benachrieftsgung erfolgt, sehal der kenntagte Ermin bestimmt fil.

- Unter bem Militairvorgefehten ift gu verfteben:
- in Anschung berjenigen Offigiere, welche im Berbande eines Regiments ober felbfiftandigen Bataillons u. f. w. fieben, der Kommandeur dieses Regiments, bezüglich selbsfiftandigen Bataillons u. f. w.,
- 2) in Anfehung aller übrigen Offigiere ber junachft vorgefeste Militaitbefehlehaber,
- 3) begüglich derjenigen Offigiere, welche einem Militairbesehlschaber nicht unterftellt find, das Königlich Breußische Kriegeministerium. Gürtl. Schon-Rubolft. Gefenlammtung XXXXI.

Mubererben in Rubolflabt em 15. Juni 1880.

Den Barteien find Schreibgebuhren für biefe Mittheilungen nicht in Rechnung zu ftellen.

Rudolftadt, ben 6. Dai 1880.

Fürftl. Cchwargb. Minifterium.

M IX. Minifterial : Betanntmadung

nom 31. Mai 1880.

betreffend ben gum Zwecke ber Gingiehung von Gerichtstoften unter ben Bundesftaaten ju leiftenben Beiftanb.

Der Bundedrath hat in feiner Sigung am 23. April d. 3. befchloffen:

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaate erreachfenen Gerichtstoften werden auf Grund des §. 99 des Gerichtstoflengefeste vom 18. Juni 1878 (Reichsteflenblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

S. 1. Das Ersuchen ift von der Behörde (Raffe) ju erlassen, welcher die zwangs

weise Beitreibung nach ben landesgesehlichen Bestimmungen obliegt. Die ersuchte Beforde hat nicht zu prufen, ob die Roftentechnung bem Bablungspflichten mitactheilt ift.

§. 2

Dem Ersuchen ift eine Reinschrift ber Roftenrechnung beignsugen. Dieselbe muß unter Bedrachung des Berichtsflegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben fein und enthalten:

- 1) ben Ramen bee Bablungepflichtigen,
- 2) die Bezeichnung ber Sache.
- 3) die einzelnen Roftenanfage mit hinweis auf die angewendete Borfchrift des Roftengefetes,
 - 4) Die Befammtfumme ber Roften,

§. 3.

Das Clifichen ill en bigenige Befribe ju richten, neckle bei zwangstreife mirjebung ju berrichen fahrt, wem die Soffen bei ben Entstegrichte entgen. wätere, in beigen Bejeif ber Zahlungsfrijfeige feinen Wedenig dere Unterstalleitert bat oder nenn bie Oppenfilmen ber Dennegssellfeitung für einem anberabte girte bestehen, mit bei gere Beitreibung von Gerichtsfrese ausländige Bebirde biejes Pariette.

8 4

Alle Boftendungen einschlieflich der Geld und Berthsendungen find von der absendenben Behörde franfirt abzulaffen.

Die ersuchende Behörde hat weder ber ersuchten Behörde noch ben Bollgiebungsbeamten für bas Einziehungs und Beitreibungsversahren Gebuhren oder Austacen zu erflatten.

8. 5.

Sollen bie Roften bes Strafverfahrens gleichzietig mit ber in biefem Berjahren feigefehren Gelbfrefe burch einen Gerichteoflijefer beigetrieben verben, jo fann bie Bermittelung des Gerichtsöferiebes (§. 162 Gerichtsorfaffungsgefeb) auch für die Ginziehung ber Roften in Anfprach genommen werben.

Dabei ift das Einverftandniß ber Bundeeregierungen barüber feftgeftellt,

bağ Mbjag 2 bes §. 4 bas Berhaltnig ber Beborben ju der zahlungspflichtigen Bartei binfictlich des Erfapes der Gebuhren und Auslagen nicht beruhrt.

Rudolftadt, ben 31. Dai 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

b. Bertrab.

A X. Berordnung

vom 4. Juni 1980,

bie Borbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und ber Schwurgerichte betreffenb.

Sur "Indifiuma der Zefinmungen in den § 3.68—40. 13—45. 57. 55.—59 des Gerichsteverjüngsgelegte vom 27. Zumant 1877. jeriet in den § 1.55.—59 des Gerichsteverjüngsgelegte vom 1. Wärg 1879 (Wefep-Zammt. € 27) wird in flindigung der Erlindigung der Gelegten wird Veffencentifflen im Tudifdig an die Bernstung vom 20. Mürz, 1879 (Wefep-Zammt. € 80) mit Deldter Unserhauma Severnelsmill neverbeit was fellegten.

8. 1.

Bis 4 jum 1. September jeben 3ahres find die Inflied für die Rudwaht der Schriften mit Geschwerenen, nachem fie eine Woche imn zu Jedermanns Einstellt ausgeleigen haben, mit einem dies Ladighe bezeigenden anntigen Bermerfe umd mit ben gegen die Michtightit und Schläsinshigtel der Bile eines erhoberen Ginprachen und der eines für erfordellt erachtiene Bemertungen von dem Gemeintevorstaute bespälft dem Betreter des Gutobezirfs an das Ambegricht der Bezirfs einsusenden.

(§§. 36, 37, 38 und 85 bes Grichteberjaffungegefeses)") Die Listen find nicht vor bem 1. Juli aufzustellen und auszulegen.

*) Die SS. 36, 37, 38, 85 bes Gerichtsverfoffungsgefeles lauten:

Der Borfleger einer jeden Gemeinde ober eines fandesgefestich ber Gemeinde gleichstenden Berbondes hat alliabetlich ein Bergeichnig ber in ber Gemeinde wohnhollen Perfonen, welche zu bem Schiffenante bergien werden tomen, aufguftelen (Urtifle).

Die Urtiffe ift ber Gemeinde eine Doche lang ju Jebermanns Ginficht auszulegen. Der Beitpuntt ber Auslegung ift vorher bffentlich befannt zu machen.

5. 87.

Gegen die Richtigfeit ober Bolifindigfeit ber Urtiffe fann innerholb ber einwochigen Frift ichtige ober ju Protofoll Ginfprace erhaben werben.

Der Gemeindevorftefer fenbei bie Urtifte nebft ben erhobenen Ginfprachen und ben ibm erforberlich ericheinenben Bemertungen an ben Amibrichter bes Bezirfs.

6 2

Bis jum 1. September jeden Jahres hat das Landralfstant dem Untsgerichte die Betrauensknänner zu bezichnen, die nach §. 40 bes Gerichtsverassungsgesehes in den Aussichus für die Bahl der Schöffen und Geschrocenen genablt find.

Bei ber Babl ber Bertrauensmanner ift nach §. 6 ber Berotonung bom 20. Mars 1879 (Befeb-Sannnt, S. 89) ju verfahren.

Der Landrath begliglich beffen Stellvertreter find die von der Landesregierung zu bestimmenden Mitglieder des Ausschuffes.

S. 3. Rudfichtlich ber Jahl ber fur bie einzelnen Antegerichtbegirte gu mablenben Schöffen und wermichtaenben Beichwernen verbleibt es bis auf Beiteres bei ben

§§. 10 und 11 ber Berordnung vom 20. Marg 1879.

Bis jum 1. Rovember jeden Jahres haben Die Amtegerichte

- 1) Die Ausichuffitung (8. 40 Des Gerichteverfaffungegefebes) abzubalten,
- 2) im unmittelbaren Anschie an dieselbe bie Jahrebliften ber erwählten Saupbschöffen und Sallischöffen (§. 44 ebenbaf.) und die Borischagstifte der Geschworenen (§. 88 ebendas) nach Anseitung bes §. 80 ebendaselbst bem Beckildenten bes Laudarrichte in Gera zu überschen.
- die Tage der orbentlichen Sigungen ber Schöffen für das folgende Geichaftsjahr festjuftellen (§. 45 ebendaß).
 - Gerner haben Die Umtegerichte
- 1) im Laufe des Monate Rovember jeden Jahres bie Ausloofung ber Saublichoffen vorumehmen und

Wirb nach Absenbung ber Urlifte bie Berichtigung berfelben ersorberlich, so hat ber Gemeindevorsteher hiervon bem Amtbrichter Anzeige zu machen.

Die Urlifte für die Auswahl ber Schaffen bient zugleich als Urlifte für die Auswahl ber Belchworenen.

Die Borfchriften ber §§. 32-35 über bie Berufung jum Schöffenante finden auch auf bas Geschwerenamt Anwendung.

 vor dem Schluffe jeden Jahred die Schiffen won ihrer Austering und von ben Sipungstagen, an weichen sie im Laufe best feigenden Jahred in Thistopielt ju treten haben, unter hinneis auf die geftellichen Folgen bes Ausbleitens in Kenntniß zu sejen.
 5. 5.

Die Urliften, die Sahredliften der hauptschiffen und die Borichlagbliften der Geschworrnen find in der Beise anzultigen, daß die ermachten Bersonen darin in alphabetischer Ordnung unter folgenden funf Rubriten

- n) laufende Rummer, b) Rame und Rorname.
- c) Stand, Gewerbe ic.,
- d) Bohnort.
- d) Wohnort,
- e) befondere Bemerfungen genau bezeichnet aufgeführt werden.

In der Jahreelifte der Sampticoffen und in der Borichlagelifte der Geschwerten find die Zunamen mit fateinischen Buchfaben zu scheiden. Rubolftabt, ben 4. Juni 1890.

Würftl. Echwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetssammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

6. Stuck vom Jahre 1880.

A: XI. Minifterial-Befanntmachung

bom 14. Juni 1880,

die Brufung der Apotheter-Gehülfen betreffend.

In Golge einer Mitheilung bot hern Rückelnugken undem wir derauf undureffann, daß unter im § 3 gifter 2 ber Betauntundung vom 13. Ro- unmber 1875 (Gel. Sannt. 1876 S. 3), die Beifung ber Nochtert- Gehalfen betreffend, geforberten Lebegrir eine felde Lebegrit zu verfleben ift, nedige in unmittlebarer Auffannberfolge ober boch wenigftens obne erhebliche Unterbrechungen gurückgeful wird.

Gine Dispensation von Diefer Bestimmung tann nur im Einverftandnig mit ber Landesregierung ber Bert Reichefanzler ertheiten.

Rudolftadt, den 14. Juni 1880.

Garftl. Schwarzb. Minifterium.

M XII. Minifterial : Berordnung

vom 25. Juni 1880,

bie Bezeichnung bes Fuhrwerks mit bem Ramen und bem Wohnorte bes Gigenthumers betreffend.

Die Berordnung tritt mit dem 15. Muguft b. 3. in Rraft.

Rudolftadt, ben 25. Juni 1880.

Fürftl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

M XIII. Berordnung

pom 2. Juli 1880.

eine Erweiterung ber Befcaftsordnung für die Gerichtefdreibereien ber Amtegerichte, vom 9. September 1879 betreffenb.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die Geschäftsordnung für die Gerichtsichereien ber Amtsgerichte vom 9. September 1879 (Ges. S. S. 395) durch folgenden Jusak erweitert:

2x 8, 31,

Aus dem Register für Forst- und Feldrügesachen (Formular 12, S. 446,47 der Bef, S.) sind am Schuffe eines jeden Biertsigere Austige über die in Borftrigesachen ergangenen Anzeigen, zu jertigen umd dem Gorftamte mitzutheilen, aus
beffen Begirte die Augeige au bas Geriadt acknant ift.

Für diese Auszuge ift das unter A nachflebend bestimmte Mufter in Annendung zu beingen. Sat ein Ginteg in die Spalte 7 ober 8 noch nicht bewirft werben fonnen, so werben die Auszuge am Schliffe bes solgenden Bieteligtees der Gerichbliefreiberei zum Ausel ber nachtsäufen Ausfüllung aufrägegeben.

Die Aufertigung und Ueberfendung der Registerausgüge liegt bem Gerichtsfchreiber ob, welcher mit der Fubrung bes Registere beauftragt ift.

3m Vinfejung der feierand jur Rematnif der Forflämter gelangenden Schoffüllt bedarf es der in § 21 Wissip 2 der Bourdmung vom 20. September 1879 (Wef. S. S. 455) vorgesfeischenne beschoneren Benadnichtigungen der angrigenden Großespiechen durch ist Mankannalte niefe. Much ell ab. ben 2 - Jun 1880.

vinevipaet, Mit 2. Juli 100

Fürftl. Comargb. Minifterium.

_

Auszug

aus dem Register für Forst = und Feldrügesachen bei dem Amtsgerichte für das Quartal 18

Rame, Sland	6t	raf- ehl	rbenen	ti	Juli edili Stre	fråi	tige			red	nhel Helt Urti	āftis	aem.	_
name Stanb ber Erseignang bes ber Erseignang bes ber Erseignang bes bes Erseignang bes bes bes Erseignang bes bes Bestellung bes bes bes Bestellung best	Strafbeift erfoffen am	Einfpruch erhoben am	Tag bes rechistrafilig gewordenen	Octangnis P	Pafiftrofe "	Gelbstrafe ,	Ginziehung P.	Werth. u. Ecabendering?	Gefängniß »	Sofifftofe "	Gelbftrafe P	Gingiehung 2-	Berth.u. Echabenderfaß?"	Freifprechung
A														
and the second														

A: XIV. Minifterial Befanntmadung

vom 2. Juli 1880.

betreffend die Reftstellung bes Begriffs "Militarbeborbe" im Ginne ber Cipilprozeftorbnung und ber Strafprozeftorbnung.

Im Ginverftandniffe mit bem Reicheinftigant find von bem Roniglich Breugifden, dem Roniglich Baverifden, Roniglid Burttembergifden und Roniglid Gad. fifden Rriegeminifter fur ben Bereich ber beguglichen Beereetontingente, fowie von bem Chef ber Raiferlichen Momiralitat fur ben Bereich ber Raiferlichen Darine bie aus ber nachftebenden Bufannneuftellung erfichtlichen Beftimmunaen.

betreffend Die Reftftellung Des Begriffe "Militarbeborbe" im Ginne ber bezüglichen Rorichriften ber Cipilprogekordnung und ber Strafprogekordnung actroffen morben:

Gefetedvorfdrift.

8. 343 ber 6ip. Br. D. 8. 48 906. 2 ber Str. Br. D. "Die Labung einer bem altipen Deere aber ber

aftipen Marine anac-. forenben Berfon Des Softatenflaubes als Benge erfolgt burch . Griuden ber Difi-_tarbeborbe."

Unter "Militarbeborbe" ift gu verfteben: a) ffir bie Memee:

Su I. 1) In Aufefnma berienininen Officiere und im Difficierrange ftebenben Militärdrate, welche im Berhande eines Regimente ober felbilandi. aen Bataillons ac. ftehen der Gammandeur bicies Regiments benn. felbitanbigen Bataillond x.:

2) in Anschung offer übrinen Offigiere und im

Officierrange ftebenben Militaritrate ber aunadit voraciente Mili. b) filr bie Raifert. Marine: Su I. 1) In Aniebung berieni.

> gen Officiere und im Offizierrange flebenben Berignen bed Solbatene flaubes.") melde im Berbande einer Divifion, ber Chiffsinnaen. Alhtheifung ober bes Serbataillons fteben ober welche uir Bejakung eines in Dienft geftellten Schiffes ober Sahrzeuges gehören.

her Commonheur has " Mitglieber bes Camitati-Cf. finier-Corps, bee Moldinen- unb tarbeiebithaber, begm. Torpeber-Ingenieut-Corps.

Gefekeevorfdrift.	Unter "Militarbeborbe" ift gu verfteben:	
	a) fir bit Wrance: Incom Jie dieum jeden nade unterfeldt jiehe, bods Freignanillerium; 3) in Vinledung ber litte- tereffijerer, ber im Bar- tereffijerering in der tereffijerering bergeiche (Euch ber Gemeignie, Erbeltwa, Bartierie, n. [, w. (setgl. §. 158 ber G. H. D.)	b) für bit Railert. Machine factelischen Machine factelischen Machine facilit eine ber Genammanbaut bes betreffene ben Gahiffet ober Fahre Stuget; 2) in Nindemun alter über- om Diffigiereunge fickerheit und im Diffigiereunge fickerheit ben Machine finden der annahaft worgrigist Bei folglich auch ber Ammeldin wer dem eine Mittliebergeit und der Machine ber Mittellich der Mittell
II. §. 345 fester Absol ber C. §3. D. §5. D. fester Absol ber Et. §3. D., voelde beflimmen, dog die Borführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig gefabrien, aber nicht erschienten, bern aktiven herre ober ber	32 II. 1) In Beleefi berjenigen Offisjere, im Offisjer- range flegenden Mili- tärlegte und oberen Militätrbeauten, nedse im Berbande eines Reginantik ober felb- flambigen Betaillons k. fleken, her Romman- bent biefel Reginsents	8x II. 1) Sa Betreff berjenigen Diffgirer, im Offigier runge siehenben Ber- foncu bet Selbaten- flandes und Mittiate- benanten, welche im Berbande einer Divis sion, ber Schiffsims 7) einshirfsich ber Redessign

Gefeteenpefdeift.

aftiven Marine amachorenden Militarperfon durch Erfuchen der Dilitarbeborbe erfolgt.

Unter "Difitarbeborbe" ift an perfieben:

a) für bie Armee:

b) fur bie Raiferl. Marine: bezw. felbftandigen Bagen-Abtheilung ober des taillons u. f. m.

2) in Betreif aller übrigen Officiere, im Officier. range ftebenben Mili. tararite und oberen Di. litärbeamten - von letteren bie unter 3 aufacifibrten autornam, men -. fotvie bimicht. lid ber fanuntliden unteren Militarbeamten ber junadift porgefelde Militärheichlehaber *):

benfiglich jedoch berieni. gen Offiziere, welche einem Militarbefehle. baber nicht unterftellt find, bas Rriegemini. flerium : 3) in Betreff berienigen oberen Wilitärbeamten. welche unr ben ihnen vornefeiten boberen Be-

amten, bezw. Bermaltungeheberben untererordnet find, der sundchit vornefente bibere Beamte bezw. Die gundchft porociette Bernol. tungebehörbe :

4) in Betreff ber Unteroffiziere, ber im Unterbungenftalten ber Diretter.

Scebataillond fteben. ober welche gur Befatung eines in Dienft neftellten Ediffes ober Fahrzenges geboren, der Rommandeur des betreffenben Marine. theifs benn, ber Rommanbant bes betreffenben Schiffes ober Tabr. genge8;

2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizier. range flebenben Berfonen bes Colbatenflandes und Militar, beamlen - pon fehteren die unter 3 aufae. führten aufgenommen - ber umachft norge.

ickte Befehlsbaber:*) 3) in Betreif berienigen Militarbeamten, welche nur ben ihnen porgefekten boberen Beamten benn. Bermaltungebehorben untergeorbnet find ber aunddit nor. gefehte Benmte beup. bie unddit porgefeste Bermaltungsbeborbe.

) Bei ben militarilden Bil-) Bei ben militabrylliden Bil- Direllor, bei ben Berften ber

Unter "Bifitarbebbebe" ift gu verfteheu: a) für bie Armee: b) für bie Maiferl. Marine:	
officierconge stehenben Militateixja und der Geneticum wie zu 1.3. (Boerlicende Größelnungen sibben sint die eine des Schallensen "Dienstlicheiche des Geneticheinses" "Dienstlicheiche des Geneticheinses" jetze und die die die die die teilense, sieren siere Abstehe eine Militatebestetzt ist, gleich- naßig Aumendung).	4) in Betreif ber Ilnter- offisiere, ber im Ilnter- offisiere, ber im Ilnter- offisierening Edenberen Mitidateste und ber Gemeinen wie ju. 1. 3. Gestlebende Gottlemagen fünden far bei nach §. 104 ber Anoftweberbe de Genein- idutDucces" zu nachgrube Mit- tigeltung, einer Behörber in Mitidatehonen in die Mitigeltung, einer Behörber mäßig Kunnenbung).
S= III. See 34 II.	S= UL. Wist 34 II.
	a) für bie Menner: dittigercomge frehenben Mittigericht und ber Mittigericht und ber (Merfelleche Größenungs führe für den auch § 104 ber Arenfunstechnung ber Lichtspieleche des Geneinschaftent ju machenbe Rich- erten der der den eine der den eine der der den eine der den eine Mittigerichte Richt- erten Mittigerichte in gleiche mäßig Henrenbung). 32 III. 23c IV. 1) plainfaffifig jodger

Befebedvorfdrift.

_ftredung gegen eine bem aftiven beere ober ber attiben Marine angehörende Berfon .bed Sofontenflandes in "Rajernen und anderen militarijden Dienit. .gebanden ober auf "Griendfahrzeugen er-_folgen, fo bat auf Mu-.trag bes Glaubigers bas Bollftredimosae. richt die guftandige Militarbehorbe um die . Bwangsvollftredung "zu erfucen."

V. 8. 793 ber 6. 9. D.

"Coll die Daft" (wegen Richtericheinens Peiftung bes Difenbarimoseides oder unbegrfindeter Berrveigerung beffetben) "gegen -eine bem aftipen Deere .ober ber aftipen Marine gehorende Militarperfon vollftredt werben, fo bat bas Bericht die vorgefeste "Militarhehorde um bie Biefil, Com. Rubolit, Gefetfammlung XXXXI.

Iluter "Difitarbebarbe" ift an verfteben: a) ffir bie Armee: b) für bie Raiferf. Marine:

autidlieflich riment Erunnentheile ober einer, einem mifitari. iden Chef unterfellten Anftalt urr Bemitama überwiefen find, ber betreffenbe Romman. deur beup, mifitariich Chef .

2) binfictlich ber übrigen Dienitgebande ber Bonрегисит. Яоппиандана oder Garnifonaltefte bes Garnifenertes.

3 V.

Derjenige Militarbefehlb. haber, welchem fiber bie betreffende Militarperion Die Gerichtsbarfeit und wenn bie Militarperion ju ben Unterofficieren ober Gemeinen ocbart, die niebere Gerichtebarfeit zufiebt:

in Bapern berjenige Rommanbant, welcher Borftanb bes gegen bie betreffenbe Militärperiou unftandigen Militar-Untergerichts ift: in Bürttemberg berjenige

audidlieglid einem Dla. rinetheile ober einer. einem militärifchen Chef unterftellten Hinfalt um Benutama übermiefen find, ber betreffenbe Loumondeur beam. militarifche Chef: 2) binfictlich ber übrigen

Dieuflorbaube ber Dla. rine . Stations . Chef. Romunandant ober Gar. mijonattefte : 3) binfictlich ber in Dienft

geftellten Schiffe und Fabricine ber Rom. manbant, binfictlich ber nicht in Dienft geftellten ber Dherwerft. Direftor.

Su V. Derjenige Befehlehaber, welchem über die betreffenbe Militarperion Die Gerichtebarfeit und menn die Mifie terperion ju ben Ilnteroffigieren ober Gemeinen gebort. Die niebere Berichtsbarteit

7

aufleht.

Gefegeovorfdrift.	Unter "Militarbehorbe" ift gn werfteben: a) fur bie Armee: : h) fur bie Raiferl. Marine		
fitchen.	Militärbejehlehaber, weldem über die betreffende Militär- perion die Gerichtsbarleit jufteht.		
VI. §§ 98 Nbj. 4, 105 Nbj. 4 ber Str. K. D. Peldisgandmen und Turedindungen in militäriden Dierji- gebähern, ju weckgen auch Arcisphiptenga gebörne, erfolgen burch Grinden ber Militär- beidere und auf Bereingen ber Grinden ber Militär- beidere und auf Bereingen ber Grinden ber Militär- beidere und auf Bereingen ber Grinden ber Militär- beidere und auf Bereingen beide Grinden ber Militär- beidere und auf Bereingen beide Grinden und auf Bereingen beide Grinden und auf Bereingen beide Grinden und auf Berein Bereinung und gestellt un	Sm VI. 1880 pm IV.	3u VI. 25ic yn IV.	

Rubolftadt, den 2. Juli 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

Gesetssammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

7. Stud vom Jahre 1880.

A XV. Berordnung

vom 9. Juli 1880.

betreffend die Ginfuhrung eines neuen Regulativs über die juriftifchen Prufungen und die Borbereitung jum höheren Juftigbienft.

Bir Georg, von Gottes Gnaben Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen hiermit, mas folgt:

Die juritissen Brisinagen und die Berbereitung jum spieren Justiphering (5. 1 des Massifikarungseigeis) aum Greichberessifikarungseigeise von in Maria 1870) erfolgen nach Medigate des außstleichenen Alegalativet, welches auf Grunn einer Vereinbarung mit den übeigen der bem geneufschäftligen Derleinbargricht in Jena beiteiligten Megierungen schapeten Bestimmungen:

Die in dem Regulativ ber Landesjufligverwaltung jugewiesenen Bejugniffe werben burch Unfer Minifterium ausgeübt.

II. Bahrend der Borbereitungsgeit ift der Neserendar mindeftens ein Sahr bei einem Anntsgerichte und mindeftens sech Ennate bei dem Landgerichte einschließlich der Staatsamvaltischaft zu beschäftigen.

Derieibe darf amch, jedoch höchftens sechs Monate, bei einer höberen Bernaltungsbehörde beschäftigt werben. Im Sall ber Beschäftigung bei einer Bernaltungsbehörde finden die §§ 22, 23 mmd 24 des Negalatios entsprechente Amerendung. Jacht. Schw. Bludolft. Geichiamustung XXXII.

8

Ausgegeben in Rudolftabt am 23. 3uli 1880,

III.

Die Ernennung ber Referendare (§. 17 des Negulativs) erfolgt durch Unfer Ministerium, die Ernennung der Gerichts-Affesporen (§. 40 des Regulativs) durch sandesbertliche Bestallung.

IV.

Die nach Maggabe bes Negulative vom 29. Juni 1866 (Bej. S. S. 91) befandene erfte Brufing ift — ohne Untericied bes erheilten Cenfurgrades — ber im Erften Titel §. 1 bis 17 bes nachstehenden Negulativs geordneten erften Prüfung aleich zu achten.

Den auf Gemmb Des Megntative vom 29. Juni 1866 jum Borbereitungedienfte gugelaffenen Referendaren weid Die Bait bet bisber geleifteten Borbereitungsbienfte augloben Beitraum angerechnet, welcher für ben Borbereitungsbienft in bem nach febenben Reaufalt verrachbeiteten ift.

Die Bestimmungen bes letteren finden nur auf die noch rudffandige Beit Anwendung.

menoung.

Das Regulativ über die Brüfungen, die Andbildung und die Beschäftigung der Rechtkandidaten, Accessifiken und Andbiteren vom 29. Juni 1866 ift ausgehoben. Urkundig unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Justege.

So gefcheben Rubolftabt, den 9, Juli 1880.

(L. S.) Georg, Fürft zu Schwarzburg.

Reaulativ.

Die juriftifchen Brufungen und die Borbereitung jum boberen Infligbienfte betr.

Die erfte juriftifche Brufung.

Das Gefuch um Bulaffung gur erften juriftifchen Brufung ift an den Prafibenten bes gemeinschaftlichen Thuringischen Oberlandesgerichts in Bena gu richten. Dem Gefuche find beigufügen:

- 1) bas Beugnig ber Reife jur Universitat;
 - 2) bas Beugnig über die Militarverhaltniffe;
 - 3) die Universitate-Abgangezeugniffe;
 - 4) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem inebefondere der Bang ber Univerfitateftubien baraulegen ift.

Das Gefuch und ber demfelben beigufügende Lebenslauf ift von bem Rechtstanditaten eigenhandig zu ichreiben.

§. 2.

Liegt zwischen dem Abgange won der Universität und bem Gestuche um Bulassung zur erftem Brifung ein Beitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtsbandibat über seine Subrung mahrend dieses Beitraums ein Zeugniß der Obrightit ber Aufmithalbeurtes vorzuslegen.

8. 3.

Rach Brufung bes Befuche bat ber Brafibent bee Oberlandesgerichte bie Bulaffung ober Burfictweisung bee Rechtstanbibaten ju verfügen.

Bei Brufung des Gefuchs ift zu ermägen, ob nach den Universitäts-Abgangsgengniffen oder somigen Bengniffen unzunehmen ift, daß der Rechtstandidat ein dem 8-2 des Gerichtsberfaffungs-Gesche und den Borschriften des §. 7 diese Regulativs entsprechendes Kreftsftudium betrieben hat.

8. 4.

Gegen eine gurudweisende Berfügung findet Beschwerde an die Gesammtheit ber beim Oberlandestaericht betbeiligten Regierungen flatt.

Die Befchnerbe ift bei dem Richtenten des Derfandsegrichte einqurrichten bei Derfandsegrichte einqurrichten bei Derfandsegrichten erfolgt metre entferrechtender Americhtung der Befchnungen im §. 21 des Bertrags über die Errichtung des gemeinscheftlichen Derfandsegrichte vom 19. Bertragt 1877 und firt. 4 des Ricciffons-Bertrags vom 23. April 1878- (60-5. 1879 d. 40 mb 62).

§. 5.

Die Brufung erfolgt bei bem Obersandesgerichte durch eine aus brei Mitgliebern, einschlieslich bes Borfibenden, bestehende Brufunge-Kommifton.

Den Borfibenden und die Mitglieder der Kommiffion ernennt der Prafident des Oberfaudesgerichts für jede Brujung aus dem Rreise der Mitglieder des Ober-

landesgerichte und der orbentlichen und aukerordentlichen Brofefforen der Rechtewiffenicaft an ber Univerfitat Beng.

Die erfte Brufung beftebt aus einer ichriftlichen und einer munblichen. §. 7.

Den Gegenstand ber Brufung bilben bie Diegiplinen bes öffentlichen und Brivatrechte und ber Rechtsgeschichte, fowie Die Grundlagen ber Staatowiffenschaften. Die Brufung muß auf Erforichung ber pofitiven Renntniffe bee Rechtefandibaten, feiner Ginficht in bas Befen und Die geschichtliche Gutwidelung ber Rechieverbaltniffe. fowie barauf gerichtet werben, ob fich ber Rechtetanbibat überbanpt bie für feinen funitigen Beruf erforderliche allgemeine rechte. und flagtemifiguichaftliche Bilbung erworben babe.

8. 8.

Dem jugelaffenen Rechtetanbibaten ift eine wiffenichaftliche Aufgabe jur fcriftlichen Bearbeitung vom Borfibenben ber Brufungetommiffion ju fibergeben. Der Rechtstandidat tann mablen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, bem deutschen Brivatrecht, bem Sanbelerecht, bem Rirchenrecht, bem Civilprozefrecht

ober bem Strafrecht angeboren folle.

Rur Die ichriftliche Bearbeitung ber geftellten Aufgabe ift eine fechemochige

Brift ju gemabren, welche aus erheblichen Grunden vom Borfibenden ber Brufungs. tommiffion bis ju grei Mongten erftredt merben tann.

Am Schluffe ber Arbeit bat ber Rechtefandibat ju bezeingen, baf er biefelbe felbftanbig angefertigt babe.

8. 10.

Rachdem die ichriftliche Arbeit von den Mitaliedern der Brufemaetommiffion begutachtet worden ift, wird ber Rechtstandibat gur mundlichen Brufung vorgelaten. Die mundliche Brufung ift nicht öffentlich.

8 11.

Bu einem Brufungetermine tonnen mehrere, ieboch nicht über feche, Rechte. fandibaten gelaben werben.

8. 12.

Die Frage, ob die Brufung bestanden fei ober nicht, wird burch Stimmenmehrheit und gwar nach dem Gefammtergebniffe ber fcriftlichen und mundlichen Brufung enticbieden. In dagn geeigneten Fallen bleibt der Brufunge Rommiffton unbenommen, ben Benfurarab "febr aut beftanden" au ertheilen.

6. 13.

Die Brüfungs Kommission hat nach beendigter Brüfung ju den Alten gu bemerten. Die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebnig der Lepteren, die Gegenflände der mundlichen Brüfung; das Gejammtergebnis der Brüfung.

§. 14.

Ber die Brufung nicht beftanben hat, wird fur die Zeit von mindeftens foche Monaten behufe befferer Borbereitung von ber Brufungefommiffion gurudgewiefen.

Benn bie schriftliche Arbeit nach bem einftimmigen Urtheil ber Mitglieber ber Rommiffion (§. 10) ben Anforberungen gemügt, so tann bie wiederholte Prafung auf bie mindliche Brüfung auf bie mindliche Brüfung beschaft werben.

Ber die wiederholte Brifung nicht besteht, ift von dem Gintritt in den Borbereitmasbienft ausgeschloffen.

§. 15.

Ber die Brufung beftanden bat, erhalt über diefes Ergebnig ein Zengnig bes Borfibenden der Brufungetommiffion.

§. 16.

Für die erfte Brufung werden an Gebufren von jedem Kandidaten breißig Mart erhoben.

§. 17.

Ueber die Aufnahme bes Archtefandibaten als Referendar in ben Borbereitungsbienft bes eingeliene Staats beschiefes die Landesjuftigermaltung bes lehteren und latt ben Referendar bierzu verwifichen.

Dit bem Tage ber eidlichen Berpflichtung beginnt ber Borbereitungebienft.

3melter Titel.

Der Borbereitungebienft.

§. 18.

Der Referendar muß, bevor er jur zweiten Brufung jugelaffen werben tann, eine Borbereitungezeit von brei Jahren im prattifden Jufigbienfte gurudgelegt haben.

Bis jum 1. Oftober 1883 tann die Bulaffung jur zweiten Brufung nach zweijahrigen Borbereitungebienfte erfolgen.

8. 19.

Babrend ber Borbereitungegeit ift ber Referendar bei Berichten und Staats. anwalticaften, fowie bei Rechteanwalten an beichaftigen. Der Borbereitungebienft bei Rechtsamvalten foll in ber Regel feche Monate

donern

8, 20,

Die Beidaftigung ber Referendare ift fo einzurichten und gu leiten, baß fic Diefelben in fammtlichen Weichaftemeigen bes richterlichen, flagteanmaltichaftlichen und Bureaudienftes, fowie des Rechtsammalteberufes eine folche Ginlicht und praftifche Gewandtheit erwerben, wie fie gur felbftanbigen Bermaltung bee Umtes eines Richtere ober Staateanwalte, fowie jur felbflandigen Anenbung ber Rechteanmalt. icaft erforderlich ift.

8. 21.

Die affgemeine Beauffichtigung und Leitung bes Borbereitungebienftes fieht ber Landesjuftigvermaltung au. Durch Diefelbe erfolgt inebesondere Die Buweifung ber Referendare an Die Beborben und Rechtsammalte.

5 22

Die befondere Beauffichtigung und Leitung bas Borbereitungebienfice liegt ben Borftanben der Gerichte, ben Staateaumalten und ben Rechteaumalten ob, welchen ber Referenbar jur Beichaftigung überwiefen ift.

Diefelben baben gugleich mit ber Beendigung ber Beschäftigung ein Beugnif über bas bienftliche und außerdienftliche Berhalten, fowie über bie Leiftungen bes Referendare und die in benfelben bervornetretenen Mangel ber Sanbeeiufligvermaltung ju übermitteln. Das Beugniß ift bem Referenbar nicht auszubandigen.

8 23

Die mit ber Leitung des Borbereitungebienftes betrauten Berfonen werben vor Allem beachten, ban bie millenichaftliche und praftifche Mudbilbung ber Referenbare ber ausschlienliche 2med bes Rorbereitungebienfles, bemaeman alfo eine iebe burch Diefen 3med nicht gerechtfertigte, auf Ausbilfe und Geleichterung bes Beamten gerichtete Thatigfeit ber Referenbare ju vermeiben ift.

Sie werben ferner, foweit die Rudlicht auf Die gehotene allgemeine Ausbilbung Dies geftattet, Die Unlagen, Reigungen und Buniche ber ihrer Leitung anvertrauten Referenbare in Betracht gieben.

Die Borftände ber Auflegialgerichte insbessonder werden Sorge tragen, das bei Arietendere regelmäßig au den Signagung Theil achmen, die von ihnen benrbeiteten Sachen minublich vortragen, ihre Anflight in feier: Aber entweifeln, auch bei der Berhandung anderer, als der won ihnen barbeiteten Sachen im gerigneter Boriejum Ausgerung ihrer Auflicht verandals werden.

24

Der Referendur hat ein Geschäftwerzeichniß zu subern, in welchen eine Uebersche feiner Thatigkeit unter Derwechebung ber einzelnen bedeutenderen Beschäfte zu geben ift.

Daffelbe ift allmonatlich der mit der befonderen Leitung des Borbereitungsdieuftes betrauten Berson zu übergeben und von dieser zum Zeichen genommener Ginfict mit einem Berwerke zu verseben.

Dritter Eltel.

Die zweite juriftifde Brufung.

§. 25.

Das Gefuch um Julaffung jur zweiten juriftifchen Brufung ift an die Landesjuftigermallung besjenigen Staats zu richten, für welchen die Brufung abgelegt werben foll.

Ju dem Gesuch ift nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militairpflicht genügt habe oder vom Militairdienste ganz oder theitweise bestreit fei. Dem tReluche ist das Geschäftsverzeichnis (s. 24) beizusügen.

8. 26.

Die Beit, wöhrend weicher ein Richternabe in Flotge von Kranffeit. Beurlandung, mitgliedung und mitdliedungen der na anderen Gründen Borbereitungsbeienfte entgagen wer, ift auf die vorgeschrieben Damer des Borbereitungsbeienfte in Aufragen, wen, ift auf die vorgeschrieben Damer des Borbereitungsbeienfte entgagen, wenn beifelbe während eine Dayber der Beitram von auf Wochen nicht überfeigt. War ein Aufragen der aber abs Wochen dem Borbereitungsbeienfte entgagen, sie fann eine Murchpung der über feltigenden Bei une aus bespiecher Strümber erfolgen.

§. 27.

Wenn die Brufung des Gefindes und der vorliegenden Bengniffe (§. 22) ergiebt, bag der Referendar den Borbereitungebienft vorschriftemagig abgeleiftet bat,

und daß er jur Ablegung ber zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ift, erfolgt Seitens der Landesjustigereitaltung die Jalassung zu zweiten Prüfung durch Ertheitung des Auftrags jur Bornachme berselben an das Obertandesgericht.

5, 28,

Bei dem Doctlandesgerichte wird eine aus feche Mitgliedern beflebende Brufungedemmiffun gebildet. — Der Brafibent des Oberlandesgerichts ernennt die Mitglieder und aus beniefen ben Borfibenden.

Die einzelnen Brufungen erfolgen burch ben Borfibenden und zwei von biefem bestimmte Mitglieder ber Commiffion.

§. 29.

Die zweite Prüfung ift eine ichristliche und mindliche, und foll einen wesentlich praftischen Charafter an fich tragen. Sie ist darauf zu richten, ob der Referendar sich eine gründliche Reuntnis des

Sie ist oranit ju rigten, ob or vererenar in eine grunotige Arminip ote Reichtechts, des gemeinen Acchts und des Bartifular-Acchts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten ift, im praftischen Inflizienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine felbfikandige Etellung mit Erfolg einzunebmen.

30.

Die fcriftliche Brufung bat eine rechtemiffenfchaftliche Arbeit, eine Relation und bie Beantwortung einer Ungahl ichriftlicher Fragen jum Gegenftande.

§. 31.

Der Berffernde ber Driffungstemmiffen hat ben ger Brifung gugsfaffent felterende nie Michael zur erfebringsfafflichen feltelt ub noch berem Michael und erferne Michael und der Briftigung einer schriftlichen Michaelm mitgutellen. Dode der beiben Kriefter ist binnen einer gilb von felde Boden abgliefen, mohl auch erheibligen Offindern von dem Berffigenden der Krieftungstemmiffinn bis zu zeit Michael und der Britael und der Brita

Um Schluffe ber Arbeiten hat ber Referendar ju begengen, bag er biefelben felbständig angefertigt babe.

§. 32.

Die Relation unif eine wollfandige Darftellung des Sach und Rechtsverhaltniffes, ein begrundetes Gutachten und einen Urtheildentwurf enthalten.

8, 33,

Die Refation tann aus laufenben ober gurudaclegten Aften erftattet merben. Dem Borfibenben ber Brufungecommiffion find auf fein Erfuden von ben Borftanden ber Gerichte jur Brufung greignete Brogegaften mitgutbeilen.

6. 34.

Dem Ermeffen ber Brufungecommiffion bleibt porbehalten, an Stelle ber Relation aus Brogefatten eine fcriftliche Relation auf Grund mundlicher Brogef. verbandlungen unter Bestimmung einer anderen entiprechenden Frift (8, 31 966, 2) jur Aufaabe ju ftellen.

§. 35.

Die Beantwortung ber ichriftlichen Fragen erfolgt unter Raufur. Relche Silfemittel bei ben Rlaufurarbeiten gu geflatten find, bestimmt die Brufungecommiffion,

S. 36.

Die Beurtheilung ber ichriftlichen Arbeiten liegt benjenigen Mitgliebern ber Brufungecommiffion ob, vor welchen der Referendar die mundliche Brufung ablegen foll.

Grachten Diefelben Die rechtemiffenschaftliche Arbeit und Die Relation fur vollig miffingen, fo tann ber Referendar auf Bericht ber Brufungecommiffion von ber Landeefiufligvermaltung fofort in ben Borbereitungebienft gurudverwiefen werben,

8. 37.

Die mundliche Brufung erfolgt por brei Mitgliebern ber Brufungecommiffion einschlieflich bes Borfibenben berfelben.

Dit ber Bruinng ift ein freier Bortrag aus Alten zu verbinden, welche bem Referendar brei Tage por bem Brufungetermine gugeftellt merben.

Die Brufima ift nicht öffentlich. 8. 38.

Bu einem Brufungetermin tonnen mehrere , jedoch nicht über feche Referendare porgefaben merben. δ. 39.

Die Arage, ob die Brufung bestanden fei ober nicht, wird burch Stimmenmehrheit und gwar nach bem Gefammtergebniffe ber fcriftlichen und munblichen Brufung entichieben.

In dazu geeigneten Fallen fann ber Benfurgrad "febr gut beftanben" ertheilt merhen

9

Mirfil, Sano. : Rubolft. Wefetfammlung XXXXI.

8, 40.

Bon bem Andjall ber Brüfung hat ber Boriftende ber Brüfungecommission die Landedjustigverwaltung durch Borlegung der Brüfungelatten in Acmunis zu sehen. Auf Grund der bestandenen Brüfung erfolgt die Ernennung des Referendars

unn Gerichtenffeffer.

3ft die Brufning nicht bestanden, so wird der Reserendar von der Landesjuftigverwaltung auf mindestens neun Monate in den Borbereitungedienst zurück verwiesen. §. 41.

Es ift eine einmalige Biederholung ber zweiten Pruftung geflattet, beren Erfolglofigfeit ben Ausschluß vom boberen Juftiglienfte bewirft.

§. 42.

Sir ben fall ber ju miederhofenben Brufung tann beifchoffen vereiten, bagi eine meite rechtunffenischaftliche Arbeit ober eine zweite Relation ober beibe nicht ju sorbern sien, jofern nach bem einstimmigen Urtheile ber Miglieber ber Britingscommission, vor welchen bie Brifung abgelegt worden ift, die eine ober andere ober beibe ben Michreumenen gemäsch wie bei bei bei Michreumen gemäsch wie

§. 43.

Bur bie greite Brufung merben an Gebubren je funfundwierzig Dart erhoben.

M XVI. Berordnung

vem 25. Juni 1880,

ben Borbereitungebienft und die Brufung ber Gerichtsfdreiber und Gerichtsfdreibergehulfen betreffend.

Muf Grund bes §, 35 bes Gefejes vom 1. Mürş 1870, die Musfirtung der Gerichtersfallungsjefes der. (G. E. 271, mb. im Nichtigu an in Verzerbung vom 20, Juni 1879 über die Dienherschlänfig ber Gerichtigkerbet (G. S. E. 222, mb. mb. 1870), der die Bertre Gerichtigkerbet vom 2000 der Gering der Gerichtigkerbet und Derschaftsfürderbersphisse und Gerichtigkfürderbersphisse und Gerichtigung und Gerichtigen und Gerichtigung und Gerichtigkfürderbersphisse und Gerichtigk

Erfer Abidnitt. Gerichteidereiber.

Bu dem Borbereitungebienfle, melder ber Berichteidreiberprufung voran geben muß (S. 2 9bf. 1 ber Berordnung v. 20. Juni 1879), foll nur jugelaffen werben, wer 1) bas achtzebnte Rebensiabr pollendet bat.

2) die fur den einjahrig freiwilligen Militairbienft erforberliche miffenschaft liche Befähigung befitt.

8 2

Ueber Die Bulaffung jum Borbereitungebienfte enticheibet bas Miniflerium ale Unftellungebeborde. Dem Gleinche um Bulaffung find aufer ben nach & ! erforberlichen Rachweisungen eine felbftverfaßte und felbftgeichriebene Darftellung bes Lebens. laufe, fowie ber Andweis über die Militairverhaltniffe beignfügen.

S. 3.

Der Beitraum, mabrent beffen ber Ammarter im Borbereitungebienft fur bie Gerichteidreibergebulien. ober Gerichtevollzieberprufung beidaftigt, ale Gerichtefcreibergebulfe verwendet oder mit ber einftweiligen Babrnebmung bee Berichteichreiber- ober Gerichtevollgieberdienfles beanftragt mar, fann auf ben Borbereitungebienft nach dem Ermeffen bee Minifteriume gang ober theilmeife angerechnet werden.

Reim Antritt best Rorbereitungebienfles mirb ber Anmarter mit bem allgemeinen Staatebienereide (Gefek vom 26. Muguff 1879, 68. S. 279) perpflichtet.

Der Borbereitungebienft foll alle Bweige bee Gerichteichreiberbienftes und bes Bureaudienftes bei der Staatsammaltichaft, inebefondere auch die Beichaftigung mit bem Roftenmefen, mit bem Rechnungsweien und ben portommenden Jufligvermaltungs. fachen umfaffen.

Der Aumarter ift nach naherer Beffimmung ber Anftellungebeborbe minbeftens ein 3ahr bei einem Umtegericht, feche Monate bei bem Landgerichte und feche Monate bei ber Staateampaltichaft bes Landaerichte au beichaftigen.

Innerhalb best einjahrigen Borbereitungebienftes bei bem Amtegericht ift ber Ammarter drei Monate bei einem Gerichtenollgieber zu beichaftigen. Inwieweit ber Mumarter mabrend Diefer brei Monate gleichzeitig auf ber Gerichteichreiberei gu beidaftigen ift, bleibt ber Beftimmung bes auffichtführenben Richtere überlaffen.

Die Amtegerichte, bei welchen der Anwarter ju beschäftigen ift, werben vom Minifterium beftimmt.

Das Ministerium trifft auch die naberen Bestimmungen über die Beschäftigung bes Anwartere im Falle einer Abfürzung bes Borbereitungebienftes (§. 3).

§. 6.

Den Berdänisch ber Gerichte und der Ernstammitischaft liegt die Steinung des bestreitungsgleichen de. Sie jehne ist Dauer um Befrühmfegt er einigelen Michaelte der Bertreitungsgleichen des Bertreitungsgleiches innerfalls der Geltmannt, für welche der Mitteller bet. Bejehris isternisch Mittelligkeitun abs die Stammter (Weindsteller, Gerichtsselligkeiter) zu bestimmten, unter beren besonderer Veitung der Sinnstitte befallstilt nereben in

8. 7.

Heber ben Erssel des Anteritumgsbienfles haben die Bessalinde der Greichte und der Staatsanwalssplass, der berechte der Annairter bespälind wurde, nach Anderung des mit der bessiederen Leitung des Bestereinungsbienfles bewistensplassen des gestelltes des Bestelltes des Bestel

Die Juluffung barf nur erfolgen, wenn ber Anwarter jur Ablegung ber Brufung für genugend vorbereitet ju erachten ift.

6.8.

Die Brüfung wird bei dem Landgerichte zu Rudolftadt abgelegt. (§. 3 der Rerordnung vom 20. Juni 1879).

Die Mitglieder der Prüfungecommission werden von dem Ministerium ernannt. Die einzelnen Brüfungen sind von zwei Beamten des höheren Justizbienstes, denen als brittes Mitalied ein Rechumastrevisionedexamter bingutritt, abandemen.

Die geschäftliche Leitung der Brufungscommission fieht bem Brafibenten bes

§. 9.

Die ichriftliche Brufung gebt ber munblichen poraus,

Der Amstrie hat zunächt in einer Sipung, in necher bitrgerlich, Stechthreitigetien werhandelt und nutichieden werden, sowie in einer Sipung des Schöffengerichts oder der Tenafammer unden dem Gerichhofdreiber ein zweites Betweed (Redemprotocoll) zu sübren, werdes mit dem Bemertungen der Sorssischenden verschen, von diese der Brüsingskommission verzuschen in. Dus Gericht, de irrechten, wer Rebenprotocoll gu fuhren ift, bestimmt der Brafibent, bem Die geschäftliche Leitung ber Brufunge Commiffion guftebt.

Dem Anmarter find außerdem mindeftens foch Aufgaben gur ichristichen Ausarbeitung zu fiellen. Diefelben find dem Gebiele der praftifchen Thatigfeit der Gerichtsischreiber und der Wircausbeamten der Staatsaumaltschaft, innebefondere auch bem Gebiele ber Roftenliauftation und bes Archumaeweinen zu entnehmen.

Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt am Gipe ber Prufungecommiffion unter Aufführt eines Beamten.

Bei Anwärtern, welche bereits die Gerichtoschreidergehülsenprüfung bestanden haben, tommt berjenige Theil ber Prüfung, welcher sich auf die Befahigung gur Bototocollibram bezieht, in Menfall

S. 10.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten (g. 9) erfolgt von denjenigen Mitgliedern der Commission, vor necksen die mindliche Brüfung abgelegt werden soll. Erachte die Brüfungscommission die schriftlichen Erbeiten für wöllig mislungen, so ist die Julusung zur mindlichen Brüfung nicht zu geschatten.

§. 11.

Die mindliche Brüfung ist inshefenderen barauf zu richten, od der Mumitter fich die für der Gerichtigischreibreiln und dem Bürzendeung bei der Estandamustlichalt erspretriche Remannig des dingerfiches Archeil, des Entgriechte und der Brucheilen ber Brüfungsfengebung, der Bolfprichte und dem Brucheilen der Germanig der Reflengsfengebung, der Bolfprichten der Bei Delitzgeniteiten der Germanig der Reflengsfengebung, der Bolfprichten der Beit Delitzgeniteiten Germanigheiten, bei Delitzgeniteiten Germanigheiten bei ber Etantamwaltschaft besäglichen Weichäfteamweisungen ernorben hat.

§. 12.

Die mundliche Brufung ift nicht öffentlich.

30 rinum Brüfungstermine tomen meigrere, jedoch micht mehr als jedoch Umstärten parkstaffen werden. Die Guigleichung narbeite, ein die Gringing befanden ist, eitsfalt nach bem Gesamstergebuffig ber jederlittlichen und mindblichm Brüfung. Bilde die Brüfung all micht befanden erachtet, je dar ist Gesamstein, sofern der Gegeriffen nicht bereits worder die Grindspferiebegabilisteurigung befanden bat, upsleich barübern ger unschäden, der Sericht des fein des Beleichen der Gesträdspferischegabilisteurigung erforderlichen Rennnings kerfigt. (§ 17). Bilte die Jonge vom der Gesamsfüngt. (Bertieber der Gesamsfüngtungsprücksprüc Gung ber mundlichen Brufung im Allgemeinen und bas Gefanuntergebuiß ber Brufung ift zu ben Afren zu verwerten. Dem Ministerium ift von dem Andfalle ber Brufung Anzeige zu machen.

§. 13.

Bird die Koffung für festunden erachtet, jo erfall der Annahret jefendere eine der Pffinigenschiede ausgestlichtete Gezuglie, Sah der Mundert ist diese eine der Fffinigenschiede ausgestlichtete Gezuglie, Sah der Mundert die Geschlichteteibervirfung nicht bestunden, so kann er nach Juriadlegung eines weiteren Boetertungsbeitungte und der Berten Angeloffungen von Die Dauer der netteren Verbertungsbeitungt, über weiche die Pffifungscommission füg gestachtet ausgestenden das im der Verbertungsbeitungs der Verbertungsbeitungs der Verbertungsbeitung bei der Schauserbeitungsbeitungsbeitungsbeitungsbeitungsbeitungsbeitungsbeitungsbeitungsbeitungsbeitungs

3meiter Abfdnitt. Gerichtsicheribergebilfe.

8. 14.

Bum Gerichtsichreibergebulfen fann nur ernannt werben, wer

- 1) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet bat,
- 2) die aftime Militairdienstpflicht erfüllt bat, oder von derfelben für die Friedenezeit endgultig befreit ift,
- 3) Die Berichtsichreiberprufung ober Die Berichtsichreibergehulfenprufung beflanden bat.

§. 15.

"Inf den Beckreitungsbiein kum der Zeitraun, mahrend bestien der Minstere im Sorbertungsbiein für die Gerichtsfarriehreniung der Ablancheumg des Gerichtsfarriehreniungs der Sorietansteilung der Ablancheumg der Gerichtsfarriehrende beunfungt mar, oder dei Kandelsfarben aber die Gerichtsfarriehren abs Binsendemmer und Ammerie ginüfger Genauffe genetiet des Jum Entscheumger Angeleinspektiere gang aber theil, weise angerechnet nerben. Im Urksigen nieden auf den Verleceriungsbienst die Ausgeschaus der Ablancheum der Verlechtungsbienst die Seiner der Verlechtungsbienst der Verlechtungsbiensteilung der Verlechtungsbiensteilung der Verlechtungsbiensteilung der Verlechtungsbiensteilung der Verlechtungsbiensteilung der Verlechtungsbiensteilung der Verlechtungsbien der Verlechtungsbiensteilung der Verlechtung der Verle

S. 16.

Die Gerichtlichreibergehulfenprüfung wird bei bem Landgericht zu Rudolfladt abgelegt. Die Mitglieder ber Brafungecommission werden won dem Ministerium aus der Jahl ber Beamten web boberen Justifizielnied ernannt. Die einzelnen Brafungen ihm von zuer Mitsliedern ber Brafungen ihm daumehmen.

Die geschäftliche Leitung ber Brufungecomuniffion fleht bem Prafibenten bes Landgerichts gu.

§. 17.

Muf die im §. 5 7 flbf. 2 der Berodnung won 20. Juni 1879, betreffent die Dienftrethaltniffe der Gerichisicherier, bezeichneten Gerichisichreiche fall fich bie Brufung nicht zu erftreten.

Mis bestanden gilt die Brufung nur, wenn beibe Mitglieder ber Brufungscommission darin übereinstimmen.

Im Uebrigen finden auf die Brufung die §§. 9, 10, 12 und 13 mit den aus ben vorstehenden besonderen Bestimmungen fich ergebenden Daggaben entsprechende Anwendung.

Dritter Abfonitt.

Echlußbeftimmung. &. 18.

Gerichtsichreibergehüssen, welche beei Jahre lang zur besonderen Aufriedenheit ber Behörde gearbeitet haben, tonnen unter Entbindung von dem im §. 1 unter Biffer 2 bezeichneten Erfordernif jur Gerichtsichreiberprüsung zugelassen werben.

Rudolftadt, ben 25. 3uni 1880.

Gurftl. Schwarzb. Minifterium.

p Bertraß



Gesetssammlung

für das Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

8. Stud pom 3abre 1880.

M XVII. Berordnung

voin 9. Juli 1880,

die Nachsendung von Briefen mit Boftzuftellungsurfunden, sowie die Behandlung der nach §. 167 der Civilprozespordnung zum Zwed der Zuftellung niedergelegter Schriftstude betreffend.

Im Anschlus an die nachstehend abgebruckten Bestimmungen der Reiche-Bostvernaltung vom 27. Deckt. 1879 mie 19. April 1880 über die Rachsendung und Riederlegung von Briesen mit Hostzusklungeurfunden verordnen wir mit Söchster Genekmissung Seprentisstum, wos falat:

- 1) De auf dem şu I der Bestimmungen vom 27. Deche 1879 begeichneten Bege die Radsfendung eines zum Jimede der Justidiumg der Boll zu übergebenden Betigts zu erstangen fei, ist die den vom Universorg zu derrettrieben Justidiumgen dem die Behreite der der Wesamten, welche die Justidium, ausgerbeit haben, bei andern Aufelluman bund die beitreiben Bartei im deitumen.
- 2) Der Gerichtsicheriber hat eintretenden Falles das anzuschende Schriftstud, ober wenn er die Bost unmittelbar um Bewirtung der Justichung ersocht, den der felben zu übergebenden Brief der erlassenen Bestimmung gemäß mit dem ersprechtigten Bermerte au versichen.
- 3) Der Gerichtsicheriber hat in der Aufschrift des der Boff zu fibergebenden Briefes das Berlangen der Rachsendung nur auf Grund des erwähnten Bermerks des Gerichtsischeribers derr auf Annecitung der Partei, in deren Auftrag die Zufellung ersolen foll, zu vermen.
- 4) Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte haben die bei ihnen nach §. 167 ber Gieilprogespromung niedergelegten und von dem Empfangoberechtigten nicht ab Jacfil. Schn. Rubolft. Gefesammlung XXXXI.

 2 Massechen in Rubolft aber am 31. 301 1890.

шедеденен ин эминонтант ат 31. Зин 1880,

geholten Schriftstude nach Ablauf von feche Monaten nach ber Niederlegung an den Gerichtwollzieber, welcher niedergelegt hat, oder an die Boftanflalt, welche niederachen bat, grutdungeben,

- 5) Die Gemeinberofflate haben bie jum Jurch der Jufillung von einen berichtebustigier ober einem Bostberen bei ihren niebergefelnte Schriftliche gleich falls fech Monate vom Tage der Mieberlegung ab aufgebenahren, nach Midauf biefer Brift aber, Jalle sie nicht inzwischen von von den Mberflaten abgehot fürd, gertauffich gerichtigeben und zur
- a) wenn die Riederlegung durch einen Bostboten erfolgt ift, an die Bostanflatt des Orts ober an einen Bostboten bei der dienftlichen Anwejenheit beffelben im Orte.
- b) wenn ein Gerichtsvollzieher die Riederlegung bewirft hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienftlich anwesenden Diener bes Amtsgerichts oder Gerichtsvollzieher.
- 6) Die Gerichtsbedigiegte haben auf Berlaungen ber Gemeindresoffande umd der Bedlanstliten die die den feinen Gerichtsbedigiegte miderngelegten Schriftständ, wedge nicht mehr aufbenacht bereden finde, im Emplang zu nehmen und die eine Gedrichtsbede wede under nicht mehr aufbenacht ben eine field niedergeiegt find, an dem Gerichtsbedigieger, wedder fin einberachte das, diese mis Gerichtsbedierbeiter des Amsterieits daufliefen.
- welcher fie niedergelegt hat, oder an bie Gerichtsichreiberei bes Amtogerichts abguliefern. Die Gerichtsicherieberei übergiebet bie ihr abgelieferten Schriftstude dem Gerichtsvollgieber, melcher niedergelegt bat.
- 7) Die Gerichtendigiere haben die an fie gundigflangenden Schriftlick gur
 ffinen und beigenigen Theile bereichen, welche nicht bied ihrem Inhalte nach bem
 Empfinger mitgefteilt werden sollten, sondern als Urfunden einen zielbfandigen
 Werth gaben (3. B. Schuldverschreibungen, Bechfel), ihren Auftraggebern gundeunoben.
- 8) Die Berrichtungen eines Gerichtevollgiebere, welcher nicht mehr bei bemfelben Amtherichte im Amte ift, find won ber Gerichtsicheriberei bes Umtegerichte mahrnnehmen.
- 9) Die nach Br. 7 nicht jurudzugebenden Theile ber Schristiftude unterliegen ber soferigen Cassation. Gerichtevollzieher bursen beielben zwar an ihren Auftraggeber gleichfalls jurudgeben ober vernichten, aber weder verkaufen noch anderneit zertnenden.

10) Die Berichtwollzieher baben die jum 3med ber Zuftellung nach §. 167 ber Girthyrogegerbung, niederzulogenden Schriftftuck in Briefform jusammenzulegen und aufgen mit der Aberffe bes bestimmten Embjagere, fowie mit ihrem eigenen Ramen zu bezeichnen.

Rudolftadt, ben 9. Juli 1880.

Fürftl. Schwarzb. Ministerium.

Berlin, ben 27. Decbr. 1879.

Beftimmungen über die Rachfendung und Riederlegung bon Briefen mit Boft-Ruftellungentfunden.

1. Brife mit Bolletungserfinden, weder von Berichten, Berichtsballer, ichern aber der erichtelsforteiten um WB die eigelichte meten, seine, absollte unden, diene Aufmanner der Bestimmungsert verlagin hat umd die Bolletung an biefen Die Umpfinger den Bestimmungsert verlagin hat umd die Bolletung an biefen Die micht erfolgen fan, im Migmeinen mu kann nach gefracht werden, mehr den nene Migminger mit dem erfolge Definmungserte der Gendung in der bereiten Migminger mit dem erfolge Definmungserte der Gendung in bestiefen Migmingerfüllsfelniste Gelern ib.

Sofern jedoch in der Aufschrift bes Briefes vermerft ift:
"Nachzusenden innerhalb bes Landaerichtsbezirte"

ober "Rachzusenden innerhalb bee Deutschen Reiche".

fo ift dem hierdurch ausgesprochenen Berlangen nachautommen.

Briefe mit Bost-Inftellungeurbunden, welche von nicht gerichtlichen Beborben oder von Brivatpersonen eingeliefert werden, sind eintetenden Falls innerhalb des Deutschen Reichs andgussenden, wenn nicht die Ausschrift des Briefes eine beschänkende Bestimmung entbalt.

Injoweit nach Borfiebendem die Rachjendung von Briefen mit Boft-Buftellungsurtunden nicht ausführbar ift, find die Briefe als unbestellbar zu bebandeln.

In alten Gallen find die auf die Rachfendung der Briefe begüglichen poftmäßigen Bernerte nicht nur in der Auffchrift der Briefe, soudern auch gleichtautend im Robf ber 3ußellungen tund be nicheruchfereiben.

II. Briefe mit Boft-Juftetlungeurfunden, melde in Ausführung der Bestimmungen im §. 10 der Anneifung über das Berfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Buftellungdurfunden, bei den Boftanftalten nieder-

gelegt werden, find f**eche Monate vom Tage** der Riederlegung ab gerechnet, dajelbst aufzubewahren. Falls die Beiefe innerhalb diefer Frist vom Empfänger nicht abgebolt werden, sind sie als un bestelt bar zu bebandeln.

Der General:Boftmeifter.

Berlin, den 19. April 1880.

Beftimmungen über Rieberlegung von Schriftfluden im Ruflellungeverfabren.

Ucber die Riederlegung von Schriftflieden im Buftellungeverfahren treten folgende gufahliche Bestimmungen in Kraft.

1. Egétifilder, weide nicht burch Boglboten, fondern durch eine einfelvoolligieder aber Benntl der Bernstlungsdehörben bei der Ernstlungsdehörben bei der Ernstlungsdehörben der Bernstlungsdehörben bei der Driebsplanist niedergelegt werden, find vom den Belandlichen untgeweisten der Bernstlungsung der der Bernstlungsung der der Bernstlungsung der der Bernstlungsung der Bernstlungsung der der Bernstlungsung der Bernstlung der Bernstlung der Bernstlungsung der Bernstlung der Bernstlungsung der Bernstlungsung der Bernstlung der Bernstlungsung der Bernstlung der Bernstlung

Benn der Gerichtevollgieber, welcher die Schriftstude niedergelogt hat, nach Abdanf ber Ausbemachenugefrig nicht mehr bei demielten Auntegericht im Annte ift, io sind die Schriftstudiere an die Gerichtschaftereitert des Anntegerichte oder an einen amberen Gerichtschaftlieber befillben urrudrauerben.

Die Annahme von Schriftfuden jur Aufbemabrung ift an die Borausfepung gefnupft, daß dieselben in Briefform gufammengelegt und außen mit der Abreffe bee Empfangere verfeben, jowie mit dem Ramen des niederlegenden Beaunten bezeichnet find.

Gine Gebuhr ift fur bie Annahme, Aufbewahrung und Rudgabe ber Schriftflude in ben Gingange gebachten Gallen bis auf Beiteres nicht zu erbeben.

II. Benn Brieft im bestamtlichen Jubellungsverschten bei en Gemeinder oder Bolizeivorfleber n niedergelegt werden, in find iehrer berechigt, die Beief und Ablauf von jede Monaten, vom Lage der Richtleung ab gerchnet, am die geländige Bolanflat oder an bei befellenden Bonn errichten grufflegeten. Derentig beiefesst die an bei gelf la zu gebande.

Der Staatefecretar Des Reiche-Bottamte.

ges. Stebban.

M XVIII. Minifterial Befanntmadung

vom 2. Juli 1880.

bie Aenberung und Ergangung ber Signalordnung für bie Gifenbahnen Deutschlands betreffend.

Die nachhebende Befranthandeung vom 20. 2mi 1980. betreffen Etnetrung mot Traginung and Bestlümmungen im 98chattit III ber Signalenbung für die Giferbahene Deutschlands wom 4. Januars 1875 und 12. 2mi 1878 — (1961-6. 1875 v. 9. 69 m. 1875 v. 9. 69 m.

Rubolftadt, den 2. Juli 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

Bekanntmachung,

betreffend

Menderung und Erganjung ber Bestimmungen im Abschnitt Ilb ber Signal. Drbnung fur bie Gifenbabnen Deutschlande.

Mar Grund der Meritel 42 und 43 der Reichs-Rectiffung hat der Sunderauf nuchflechend Urenderung und Ergänigung der Signal-Ordnung für die Gienbahnen Deutsfelande (Petamitungsungen vom 4. Januari 1875 — Gentral-Watt für des Deutsfer Reich 6. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Gentral-Watt für des Deutsfer Reich 6. 363) in Weng auf den Missenit ibt befehörten.

In die Bellimmung unter Rr. 15 wird flatt der Borte - "In einer Entfernung von 600 bis 1000 m" - geicht - "In angemeffener Entfernung -."

hinter Rr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Bo es für nothrendig erachtet wird, die Ablentung der Juge vom durchgehenden Geleife durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Beftimmungen:

- Die Ablentung in ein abzweigendes Geleis ift flets an bemfelben Telegraphenmaft zu fignaliften, an welchem fich bas Signal für bas Berbleiben im burchachenben Geleife befindet.
- 2) Die Umendung von Bahatjel-Mussigktiftligunden in gestutte, im der Regel find bei fellen den gestutte gestutte gestutte gestutte aufgelten. Im Mussahmessien finnen die Signstajerien für die Aussighart an einem umd benießen Zeigenahmessien fin die Aufgelt angehand erbeite, sessen die Erten ung ben verantwertlichen Stationsbeaumen birret möglich iß, oder burch Aussighanden missiehe ermacht wird.
- 3) Die Signale find, in ber Richtung bes fahrenben Buges gefeben, folgenbe:

A. Ginfahrt ift gefperrt.

Für bas durchgebende und bas abzweigende Geleis (Ablenfung)

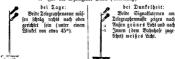


B. Ginfahrt ift frei.

a. Fur bae burchgebenbe Beleis (Sauptgeleie)

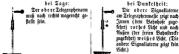






C. Ausfahrt ift gefperrt.

Bur bas burchgebende und bas abzweigende Geleis (Ablenfung)







Die herftellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt ober die Ausfahrt ift nur mit Genehmigung ber juftandigen Landesbebebebebe unter Buftimmung bes Reicha-Cirienhabn-Mutes im Ginzelfalle zufässta.

...

Die Bestimmungen unter 1 und 11 tertem mit ben 1. Oreiber 1890 in Recht. Jussere und einqularm Schaene in Ginfissen gest wuch wortscheck est, zu der den gestehnten Signationrichtungen eine beiseherte Schweiterlichten bei jum umsgen angestehnten Signationrichtungen eine beiseherte Schweiterlichten bei jum unsprechtigen Zum mit gegen in Signitiumung bes Neiche-Glijenbelpu-Munte angemetre Richte bestillet merben.

Die von ben Auffichteborben ober Gifenbahn-Berwaltungen erlaffenen Ausführungebeflimmungen find bem Reichs-Gifenbahnant mitutbeilen.

Berlin, ben 20, Juni 1880.

Der Reichstangler.

Gefetsfammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stud vom Jahre 1880.

M. XIX. Minifterial:Betanntmachung

vom 12. August 1880,

die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschslies vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslisserung von Berbrechern auf das Berhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch ungarischen Monarchie betressend.

In Aufgleig an die Mindfreid-Befranstnachung von 10, Gebnart 1854, ber Damer 1854 vorzu gegreichiger Montierung von Befriedern auf von Zuscher Mindfreidere betreigten (hel-). 1854 © 15, nich Siedunch zur öffentlichen Kontning gebrach, das in Gemäßleit erubatrier befreichigfer Unterritännung die Follmungen des angesiehet Werbereichigen der Berhältig griffen Gließ-Letteingen und der öfferreichijfe-unganischen Dunachte gleichig Konzenbung mit der

Rudolftadt, ben 12. Auguft 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterinm.

v. Bertrab.

Fürftl. Schw.-Andolft. Gesehjammlung XXXXI. 10 Ausgegeben in **Rudolftadt** am 10. September 1880.

M XX. Minifterial Befanntmadung

vom 14. August 1880.

bie Sohe der den Sporteleinnehmern der Berwaltungs- und Juftigbehörden verwilligten Collecturgebuhren betreffend.

Mit Grund des 5. 21 des Ausführungskriches zum Gleicheffenzeien, sowie den Geschiedenzeien, sowie dem Geschiedenzeiten, sowie zu dem Geschiedenzeiten und Erzeiten und St. Ausgall 1579 (Geschiedenzeiten des Erzeitenzeiten und Erzeiglicher und St. Ausstreiten von dem einfellen freiheren Gepertein und Erzeiglicher und dem Erzeiglicher und der Erzeiten der St. Ausgallicher und dem Erzeiten der St. Ausgallicher und der St. Ausgallicher in der Ausgallicher und der St. Ausgallich und der Ausgallich und der St. Ausgallich und der Ausgallich und der St. Ausgallich und der Ausgallich und der

Rudolftadt, ben 14. Auguft 1880.

Fürftl. Cowarzb. Minifterium.

A XXI. Minifterial Befanntmachung

vom 23. August 1880,

bie Telegraphen-Ordnung für bas Deutsche Reich vom 13. August 1880 betreffend.

Die nachstehende Telegraphen Dronung vom 13. August 1880 wird andurch jur öffentlichen Remtnig gebracht.

Rudolftabt, ben 23. Auguft 1880.

Fürftl. Cchwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

Telegraphen-Ordnung

für das Dentiche Reich vom 13. Muauft 1880.

Auf Grund bes Artifels 48 ber Reicheverfaffung wird nachstehende Telegraphenordnung erfaffen.

S. 1. Benubung bes Telegrouben.

 Die Benugung der für den öffentlichen Berlehr bestimmten Telegraphen fleht Jedermann zu. Die Bermaltung bat jedoch bas Recht, ihre Linien und Lelegraphenansfalten zeitweise gang oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korresponden, zu foliegien.

II. Der Absender eines Bewattelegramms ift verpflichtet, auf besfallfiges Berlangen fich über feine Bersonlichkeit auszuweisen. Es fleht bemeiben feiner Seils frei, in fein Telegramm die Reglaubigung feiner Unterschrift aufumehmen.

III. Brivaltegamune, Deren Jahalt gegen die Gefeje verflösie ober aus Volcheten bei Grieflichen Bisglied seine Per Glittlichtet im mugskligt erachtelnen Bisglied seine Per Glittlichtet im mugskligt erachtet bei ben Beschieden der Beschieden der Beschieden bei der Beschieden der Busglieden der Busglieden der Busglieden bei der Busglieden der Anfantsplansfull er beier Anfant verseigenen Dere Politiserten und in ister Judius dem Richtliche und der Busglieden der Beschieden der Beschie

§. 2. Bemahrung bes Telegraphengebeimnifies.

Die Telegraphemverwaltung wird Sorge tragen, bag bie Mittheilung von Telegrammen an Unbefugle verhindert, und daß bas Telegraphengeheimniß auf bas Strenglie gewahrt werbe.

§. 3.

Dienftftunden ber Telegraphenanftalten.

Die Telegraphenanstalten gerfallen racfichtlich ber Beit, mabrend welcher fie fur ben Bertehr mit bem Bublitum offen zu halten find, in vier Rigen, namlich:

0.

- a) Anftalten mit ununterbrochenem Dienft (Tag und Racht).
- b) Unftalten mit verlangertem Zagesbienft (bis Ditternacht),
- c) Unftalten mit vollem Tageebienft (bis 9 Uhr Abende),
- d) Unftalten mit beidranftem Sagedbienft.

Die Dienftflunden ber Auftalten unter b und e beginnen in ber Reit pom 1. April bie Gube September um 7 Uhr Morgens, in ber Reit vom 1. Detober bie Ende Darg um 8 Uhr Morgene. Die Dienftftunden ber Unftalten unter d werben, den ortlichen Bedurfniffen entiprechend, für jeben Drt besondere feftaeftellt,

5. 4. Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werben tonnen.

I. Telegramme fonnen nach allen Orten aufgegeben merben, nach melchen bie porbandenen Telegraphenverbindungen auf bem gangen Wege ober auf einem Theile beffetben bie Gelegenbeit jur Beforderung barbieten. 3ft am Beftimmungeorte eine Telegraphenguffalt nicht porbanden, fo erfolgt die Beiterbeforderung von ber außerflen bg. ber feitene bes Aufgebere bezeichneten Telegraphenanftalt entweber burch die Boft, oder durch Gilboten, ober burch Boft und Gilboten, ober burch Gftafette. Der Aufgeber eines Telegramme tann verlangen, bag baffelbe bie an einer von ibm bezeichneten Telegraphenanftalt telegraphisch und von bort bis zum Bestimmungeorte burch die Boff beforbert merbe. Ift feine Bestimmung über bie Urt der Beiterbeforderung getroffen, dann mabit bie Untunfte Zelegraphenanftalt Die gredmakiafte Urt berielben nach ihrem besten Ermeffen. Das Gleiche findet ftatt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art ber Beiterbeforberung fich ale mane. führbar erweift.

II. Die Aufgabe ber Telegramme mit ber Begeichnung "amtelagernb", "poftlagernd" oder "bahnhoflagernd" ift aufaffig.

§. 5.

Gintheilung ber Telegramme.

- I. Die Telegramme gerfallen rudfichtlich ibrer Bebandinna in folgenbe (Battimgen:
 - 1. Staatstefearamme.
 - 2. Telegraphen Dienfttelegramme.
 - 3. a) bringende | Brivattelegramme.

Bei der Beforderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglandigt fein miffen, wor den überigen Telegramnen, die Lelegraphen-Dienflitelgrammen vor den Berivattelegrammen und die deringenden Brivattelegramme vor den gerobenlichen Brivattelegrammen den Borgus.

U. In Bezug auf die Abfaffung der Telegramme find ju unterscheiben:

1. Telegramme in offener Sprache,

2. Telegramme in verabredeter Sprache,

3. Telegramme in diffrirter Sprache.

III. Die Zeitgenmure in offen er Genede mißen in deutscher Sprache eine nierr beitgingen Granden, niede nurch die Zeitgagebenrenbulung all fein fin den gugstaffen befannt gemacht werben, ber Mit abgrieß fein, daß ber Indent erreibnichten erreibnichten einem fall. Alle Zeitgannen, welche Artermeist, oher andfelistlich burch Zeitganden der innerhalb bed Dausschen Richte gelegenen stiffenbahren zu derberen finn, die jehoch die Stimme in neustfere Grande Deitsigunge, ferwich für einigken. Bahren mit Clasionen der Geberauch fremder Greaden ausberächtlich maßgageten wird.

"Erfegname in vera brebetet Groch verben am Wiefern gefammeright, nete, owness jede fie fich eine frandlies Geberung bat, feine für bie betreffende Dienflichen verfländlichen Sage bilben. Dieft Wörter nerben aus Weifenderigen werben gelte bei der der betreffende in verschetete Groude gugtaffen werben find. Zebes Zeitgamm beit mit aus Weitern befriehe, neche einer und berieften Sprache (vorgl. unter III) angeforen. Gigennamm birfin bei Er Allfellung ber Schreitsiefen in der versende trechen. Diefelben nerben ab er Wilfellung ber Zeitgramme in verabrebeter Groude nur mit fiper Bebeulung in Griece Groode ganglien. Die Rindlagenschaft fan abs Goefengan der Might budge forbern, um die Ansfährung der versende trechen Beriebetlich einer Bröung zu metracieten.

V. 914 Telegramme in diffrirter Sprache merben angeseben:

u) biejenigen Telegramme, beren Tegt aus Biffern ober gebeimen Buchftaben beficht;

b biefmigen Zefegramme, welche entweber Reifen der Gruppen von giffenober Buchflaben, berem Bedeutung ber Aufgabenflatt nicht betautt ift, ober Wirter, Ramen ober Justemmerligungen von Buchflaben enthalten, welche bie für die offene ober verabrebete Sprache geforberten Bedingungen nicht erfüller. VI. Der Ergt ber diffrirten Telegramme taum entweber gang diffirit, der gum Theil diffrirt auf ber gum Theil diffrirt auf mit beit der aufschießisch auf Buchflaben bei Allphabets, ober aussichtischich aus arabiden Biffern bestehen und von dem vorferzestenden bz. nachfelgenten Text in offener Sprache burch Klammern actrunt fein.

§. 6.

Allgemeine Erforderniffe ber ju beforbernben Telegramme.

- 1. Die Urfgeit! jebes ju beifertenden Zelegnunds muß in felden beutlichen ein Leitering benachten, bei follen Beiter bei der Beiter bei der bei den der Leitering bei der bei der Die Zelegnund miederspelen lessen, betutlich und verfähnlich gefürsten fein. Ginigkaltmagn Rammunglie, Erntigmann weiter Leiterichtschapan miligte wen Aufgeber bei Zelegnunds eber vom feinem Beauftragten beifeinigt werben. Die fluffehrit muß dem Zegtwenstellen. Die fluffehrit muß dem Zegtwenstellen. Die flutterfein! Dann in schaffligte fferm gefreisten der dem zugeschien werben. Been fie mit beifeitert werben foll, muß fie unter den Zegtweite konten.
- III. Bei Telegranumen nach fleinen Orten, besonders wenn beren mehrere gleichen Ramens vorfanden sind, ift die genaue Begeichnung der geographischen Lade erforberlich.
- 19. Die Minrendung einer absylfingten Stuffectlt ist galblig, menn beiselte vorhre (einem des Gunglingers mit der Zeigtraphyenunstalt seines Godpunrtet verse einkant werben ist. Demjenigen Sturffpenbenten, reidere eine mit der Zeigtraphyenansflatt vereinbarte absplittiger Auffahrt hinterfagt das, ih gestatet, diese Mulfahrt in ben für ihr beihimmter Zeigtrammen an Geliebe vollen Mannet die Emiliation der Wohnmungsdangsbe anwenden zu halfen. Der Ranne ber Bestimmungsdangsbe anwenden zu halfen. Der Ranne ber Bestimmungsdangsbe anwenden zu halfen. Der Ranne ber Bestimmungsdangsbe anwenden zu halfen.

- V. Jür die Sinkerlegung, d.; Mmeendung einer obgefürzten Kuffforft des einer Zelegusphenmaftel, in eine Gebügbe von 30 Bart für das Anlenderjahr im Bornaß zu entrichten. Diese Vergünftigung ertifigt, jauß die Verschrung nicht verfängert mird, mit dem Ublauf des 31. December des Zahres, für welches die Oblößte entrichte werden ift.
- - (D.) für "dringendes Telegramm",
 - (R. P.) für "Antwort begabit",
 - (T. C.) für "verglichenes Telegramm",
 - (C. R.) für "Empfangeanzeige", (F. S.) für "nachzusenben",
 - (P. P.) für "Boft bezahlt".
 - (P. P.) fur "Boft bezahlt", (X. P.) für "Gilboten bezahlt",
 - (R. O.) für "offen zu bestellendes Telegramm".
- VII. Zeloyamme, Serin Muffsuift den in wolfschaden Hantlen wongschenen Majorderungen micht entfpricht, sollen jouer bennoch gan Beforderung angenommen werten; die Jodgen ungenamer be, unwolfdändiger Angaden soll jedoch som Abjender zu tragen. Derielle kann eine nachrändige Aerwolfländigung des Gefenden um gegen Mufgade umd Begabling einem neuen Zeitgamme beaufpruchen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

- I. Die Aufgabe von Telegrammen tann bei jeder für ben Telegraphenvertehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.
- II. Zelegramme tonnen auch bei ben Bahupoften auf Eisenbahnen, und gwar in ber Begel mittele der an den Bahupoftwagen befindlichen Briefelinwirfe, gur Befröberung am bie nächle Zelegrachenanftalt einstelliert. Innie dem Zelegrachen.

boten und den Sandbrieftragern bei der Bestellung von Telegrammen oder Bostenbungen gur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Bertefrederten tonnen fammtliche Boftanfalten, auch wenn mit diesen eine Zeierandendertriebsselle nicht verbunden ift, jur Annahme von Zeiegrammen ermächtigt, auch tann die Benuhung der Brieftoften zur Ansliederung von Zeierammen gestaltet verben.

18. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbrieftrager fommt eine Inichlagsgebuhr von 10 Bjennig für jedes Telegramm aur Erbebung.

§. 8. Wortjählung.

- Bei Ermittefung der Bortzahl eines Telegramms gelten bie folgenden Reneln:
 - n: n) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift feines Telegrammes jum Zwecke der Beforderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten
 - Unterschedungsgrichen, mirb bei Berechung der Gledigern grzibtt.
 b) Der Rume ber Mignagkandlich, der Ang bei Bronne, bie Einnbe und Klimte ber Klufgede nerben von Untersegen in die dem Compflinger aupuliellende Unterstrügung eingefrieden. Minntel ber Klufgeder dief Angeleng gang oder theilineis in den Text feine Selegramms auf, dann werben ise die tre Beretafdinm gilterarfonet.
 - c) Die größer Länge eines Wortes ift auf 15 Schriftzichen nach dem Cunch die Aussführungsübereinkunft zu dem jeweilig göltigen internationalen Teckgrophenvertrage eingeführten Werseubzahet feltgefelt. Bei Borten mit mehr als 15 Smhflaben wird der Ueberschup, immer bis zu 15 Buchflaben. In: dem weiter Bert erafolt.
 - d) Die durch einen Bindeftrich verbundenen Ausbrude gablen fur fo viele Borter, ale m ibrer Bilbung bienen.
 - c) Die durch einen Apoftroph getrennten Borter werben fur eben fo viel einzelne Borter gegablt.
 - eingeine gesorter gezagte.

 1) Dem Sprachgebrauch zuwiderlausende Zusammenziehungen oder Beranderungen von Rörtern find micht gulaffig

Es werden jedoch die Eigennamen von Stadten und Bersonen, die Ramen von Ortschaften, Straffen, Blagen, Boulevarde u. f. m., die Titel,

Bornamen, Rebetheilchen und Gigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die gang in Buchflaben geschriebenen Babten nach ber Angahl ber zum Ausbruck berielben vom Ausgeber gebrauchten Borte gezählt.

- g) Die in Biffern geschriebenen Sablen werben fur so viel Worter gegabtt, ale fie je fanf Biffern enthalten, nebft einem Borte mehr fur ben etwaigen Uebertous. Diefelbe Rogel finder Unwendung auf die Jahlung ber Bubflaben in Buchflabenaruwben.
- h) Einzeln flebende Schriftzeichen, Buchftaben ober Biffern werben fur je ein Bort gerablt: baffelbe gilt fur bas Unterftreichungezeichen.
- Die Interpunttionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ansübeungszeichen, Rtammern und Zeichen sir dem Wiss werden nicht gegählt. Zebech werden die zur Bildung der Zahlen benuhrten Bunfte und Kommata, sowie die Bruchstriche sir is eine Ziffer gegählt.
- k) Die Buchflaben, welche ben Biffern angehangt werben, um legtere ale Orbnungezahlen ju bezeichnen, werben je für eine Biffer gerechnet.
- 1) In den Teigrammen, mieße verabreitei oder chiffirit Sproche enthalten, merken die offenen Boete, sowie is Worte in guidifiger verabreiteter Sprache ben vorliehnben Beschmunungen mitter e dies f eutgerechte guste. Die Jisten- oder Budinkenagungen, sowie die Worter, Namm oder Judinmundigungen von Wordleben, melde in giener oder verberderte Sprache nicht gugetalfin find, merken den vorliehend unter g bis erinklutenen Bedinmunungen am die artikaltenen den.
 - m) Die im telegraphischen Berfieh zugelaffenen, der Aufschrift voranguftellenben turgen Beichen (vergl. § 6 VI) werden fur je ein Wort gegabit. §. 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

 Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben: eine Grundtage von 20 Bfennig (ohne Nückficht auf die Wortzahl) und eine Worttage von 5 Biennig für iedes Wort.

- II. Für gewöhnliche Stadtlelegramme, welche in folchen Städten zugelaffen werben, innerhalb beren Beichbild mehrere unter fich burch Telegraphenleitungen werbundene Telegraphenanflatten bem Bertehr geöffnet find, wird erhoben:
 - Die oben angegebene Grundtage von 20 Pjennig und eine Borttage von 2 Bfennig für jebes Bort.

- III. Gür jebes bei inter Gijenbajte-Alessaphenflatien aufgegeben Zetegramm tam bom ben Gijenbajtenenslimmen im Jackspabenflatien auf gesteller erboten werben. Außerben jind bie Gijenbajte-Zetegraphenflatienen berechtigt, für jebel bom ihren bestellt Zetegramm vom Umpflamper im Bestellungen ben 20 Bijennig up rechten. Beiher Japinsom bar der für bir ausschlichtige hat ihren Behateltgrachen befriebet zetegrammen nicht erhoben werben. Gür bliefe Zetegramme ib vielenfer unz bie Gefeband zur Bestellerheite von 20 Girminig auf auf zeiten derfenfer unz bie Gefeband zur Bestellerheite von 20 Girminig auf zeiten.
- 1V. Die für ben telegraphifden Bertebr mit bem Auslande maggebenden Tarife tonnen bei ben Telegraphenauffalten eingeseben werben.
- V. Ein bei Berechnung der Gebuhren fich ergebender durch 5 nicht theilbarer Bfennigbetrag ift bis zu einem folden aufmarts abzurunden.

§. 10. Deingenbe Telegramme.

Der Allegeber eines Beisattelgename fum den Bernam bei ber Befehrung wer en fünfig ungehäufen Bendeltegnamme ernam,, wener es der Bert, "dingend" der abgefürgt die Begiebnung "(D)" vor die Auffäglich jeht und die bringende Zeitgamme berägt bernach die Ernstelle De Grund, die Bentlegen Zeitgamme berägt bernach die Ernstelle OD Derning, die Besteller 15 Berning, die Geldeltegnammen der Derning für das Wert (vergl. Sp. 5) aus 19. Der im 3.9 unter im ausgegebene Judischap für de bei einstelliche Jahren aufgegeben Zeitgamme frommt dasgegen nur eintach — wie für gewöhn iche Zeitgamme " pur Erfeben, auch

§. 11. Bezahlte Antwort.

- I. Der Aufgeber tann bie Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.
- II. Für das voranszubezahlende Antwortstelegramme wird die Gebühr eines gewöhnichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort voransbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.
- III. Um Bestimmungsveie übersendet die Anfamsteanstalt dem Empfanger mit der Telegrammundsetzigung ein Antwortssformular, neiches demselben die Besingnis ertheit, in den Grengen der voraudsegabiten Gebühr ein Telegramm an eine beliebie Beltimmung innerfall de Mocken wentlaestlich aufranchen.

- IV. Der für die Anneset gegeldte Betrag wird, nenn der Ampfänger von Untwerteiffrumste ferinsu Gelteung gemacht bei, auf Berlangen am der vongeber jurisdigzgelft. Zu diesen Josef muß der Gmpfänger von Klüsel der untst. fleigfgefen gibb den der späsischen statung auser Derlängung der Annesetsfermularb der der Midfall aufrängen, weckhe ihm doffelte ausgegändig aber. Gie wird fedam wir die Mediskerenflahrungsfeltsgefensteit (von gel. 250) versigkert.

§. 12.

Berglichene Telegramme.

- I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Bergleichung beffelben zu verlangen. In diesem Falle ift das Telegramm von den verschiedenen Anftalten, welche bei feiner Beförderung mitwirten, vollftandig zu vergleichen.
- II. Die Gebuhr fur die Bergleichung eines Telegramme ift gleich ber Salfte ber Webubr fur ein gewohnliches Telegramm von gleicher gange.

§. 13.

Empfangeanzeigen.

- 1. Der Alufgeber eines jeben Telegramms tann verlangen, daß ibm bie Beit, meicher bas Telegramm bem Empfanger zugestellt worben ift, unmittelbar nach erfolgter Bestellum etfelenweisig angesein werbe.
- 11. Für die Empfangeanzeige ift Diefelbe Gebuhr, wie fur ein gewöhnliches Telegrannu von 10 Borten gu entrichten.
- III. Rann bas Telegramm bei ber Antunft nicht bestellt verben, bann wird bie im § 23 vorgefebene Unbestellbarteitsburdbung sogleich erlassen. Die telegraphische Melbung über die Emplangsaugeige werd spater abgesandt, entweber nach erfolgter

Bestellung bee Telegranume, wenn fie moglich geworben ift, ober nach 24 Stunden, wenn fie nicht hat flattfinden tonnen.

IV. Der Ausgeber fann verlangen, daß ibm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Ausgabevite bes Ursprungstelegramms übernittelt werbe, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm ausnimmt.

§. 14.

Telegraphifche Boftanmeifungen.

- 1. Die Zelezobsenschaften an folgen Orten, an berme eine Bofundlat bei, find remachtigt, in Bertretrang ber Denk-Bosunstat Bertrige auf Bofunnerjiungen, weiche auf leigeaublichem Bege übermeigen werben follen, von ben Missenbern enlegegenunchnen. Muf Glenbahu-Zeitsguaphenschannen findet dief Bestimmung feine Munerdbung.
- M. Much sind die bei Zeigenobenanfalten, mit Musenafine der Gifendahp-After enphensteinen ermächtigt, wenn bei ihrem Bofanneisungen auf elegandichen Bege eingeben, die Ausgablung an den Empfanger in Bertretung der Orte-Boftausfalt vor geschener Bestallung der telegraphischen Bostanneisung an die Drie-Bostanbalt zu bewirten:
 - in) im Falle nach Inhalt des Telegramme der Absender den Bunich ausgesprochen hat, bağ die Ausgastung durch die Telegraphen anftalt geichehe, was durch den Bufah auf der Boftanweisung: "amtolagernd" austudvillen ift:
 - h) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Bostanweisung erwartet, der Telegraphenaussalt dem Bunich ausgedrückt bat, die Jahlung gleich nach der Antunft der Annveisung bei der Telegraphenauskalt im Empfang zu nechmen.
- In beiben Sillen mus ber dingstellung bed Betrages ber bolffänige fündernis bed Eurpfingers, sallt beriebte nicht personlich und als versigungsfäsig bekannt ift, wortergeben. Die telegrauplische Bestammeirung ist albann von ber Arfegraupsenschalt mit bem (vorzusschrichenden) Zusätungseremert zu versiehen, dieser vom Eurpfäsigurt zu unterfestellun mit bei Lauterfesign bur die Zefegraupsensallat mit dem Juseph zu beglausben, die bet Auspfäsiger bekannt jei, b., daß und in reeldper Weise er vom Ausperie anfalten dasse.

§. 15. Raciendung von Telegrammen.

- I. Der Mußeher einest Ziefgrammel kann ber Mußfürft ben Bellob "nochgufenben" ober (P. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI.). in neichem Balle bir Beiftimmelanflatl beschie fefert und ber vergebisch verigden Bulledung, gemäß ber angegebenen Mußeift, weiter an ben neuen, ihr in der Wehnung bes Empfängere mitgebenen Mußeift, weiter an ben neuen, ihr in der Wehnung bes Empfängere mitgebellen. Beifimmungsbet befeber.
- II. Der Jusah "nachzusenben" tann auch von mehreren bintereinander flebenden Beflimmungdangaben begleitet fein; bas Telegramm wird bann nach einauber an jeben ber angegebenen Beflimmungsorte, nothigenfalls bis jum lehten, beforbert.
- III. Für die Rachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungeort wird die volle tarismäßige (Bebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. § 21 IV. und V.).

§. 16. Bervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werben an mehrere Empfanger in einem Orte ober an einen und benfeiben Empfanger nach verschiedenen Bofmungen beseleben Dries, mit ober ohne Beiterbeforberung burch bie Boft bg. burch Eilboten.

§. 17. .

- 1. Die Beiterbeforberung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Bunfc bes Absenders entweber burch bie Boft ober burch Eilboten, ober burch Boft und Eilboten, ober burch Eflasette.
- II. Der Aufgeber hat die Art ber von ihm verlangten Beiterbeforderung in einem tappflichtigen Bufat vor ber Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI.).
- III. Telegramme, welche mit ber Poft weiterbeforbert, ober poftlagernd niebergelegt werben follen, werben von ber Antunfteanftalt ohne Roften fur ben Aufgeber

und für ben Empfanger jur Boft gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebens Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Ralle:

- für Telegramme, welche von ber inländischen Bestimmungeanstalt mit ber Boft nach außereuropäischen Läubern weiterbefordert werden sollen, hat ber Ausgeber die Bollaebübr zu entrickten:
- IV. Die Arfen für eine andere Weiterfeiberung als dend bir Boff, nie gleichen die des Weiterfeiferberung durch der Weiterfeiferberung durch des Weiterfeiberberung bereich für die Lieberteilung bereich im Dett, als nach dem Landscheltbeziet der Boffanstalten werden in der Kogal vom Unstignater etgeben. Mit Anne jode, and der Klieghete die Arfenfe für die Zeitering von Zeitgrammen um Complinger au gie fig als der Dettieberteilung von Zeitgrammen um Complinger au gie fig als der Dettieberteilung von Zeitgrammen unter befahrt. Die Koffen für Weiterbefreiterung durch Gladette find firet wom Unstragete zu entrieben. Die Koffen für Weiterbefreberung durch Gladette find firet wom Unstragete zu entrieben.
- V. Gitr die Beiterbeforderung eines Telegramms über ben Ortsbestellbegiet einer Telegraphenanstall feinaus find bei Benufung von Gilboten, wenn die Bezahtung seitens des Empfangers erfolgt, sowie bei der Weiterbeforderung durch Effactte bie wirflich ernachsenden Ausbagen vom Empfanger b. Ausgeber einzusieben.

§. 18.

Entrichtung ber Bebühren.

- 1. Sammitliche befannte Gebuhren find bei Aufgabe bes Telegramms im Boraus ju entrichten.
 - II. Es werben jedoch vom Empfanger am Bestimmungsorte erhoben:
 - n) die Ergangungegebuhr fur nachgujenbenbe Telegramme (vergl. §. 15);
 - b) eintretenden Falls bie Beiterbeforderungegebuhren (vergl. §. 17);

c) die Bebuhren fur die durch Die Sec-Telegraphenanstalten vom Deere ber beforderten Telegramme (peral. S. 19).

In allen Gallen, wo eine Gebührenerhebung bei ber Bestellung ftattzufinden bat, wird das Telegramm bem Empfanger nur gegen Geffattung Des ichulbigen Betrages audachandiat.

III. Die Entrichtung ber Gebuftren fann bei ben Telegraphengnftalten mittele Breimarten oder baar ... bei ben Gifenbabu Telegraphenftationen nur bagr - erfolgen. Eine Beicheinigung über Die erhobenen Gebuhren wird nur auf Berlangen und gegen Entrichtung eines Buichlags von 20 Biennig ertheilt. Bei gebubrenfreien Staatstelegrammen ift auf Berlangen eine Beideinigung über Die Auflieferung mentaeltlich ut ertheifen.

IV. Berfonen, welche fich bes Telegraphen baufiger bedienen, tann auf ihren Antrag geflattet werden, Die Bebubren fur Die von ihnen bei Telcarapbenanftalten aufgegebenen Telegramme monatlich ju entrichten. Gie baben alebanu an bie betreffende Berfebrauftalt, bei melder fie ibre Telegramme gufgeben wollen, einen entsprechenden Borichun einzugablen, und ale besondere Berautung fur Die burch Die Buchung ber Gebühren entflebende Dabtvaltung eine Gebuhr von 50 Bfennig fur ben Ralendermonat und außerbem fur iebes Telegramm, beffen Gebubren geffundet werben, 2 Bfennig ju entrichten. Muf Gifenbabu Telegraphenftationen findet biefe Beftimmung feine Unmenbung.

19. Zeetelearamme.

- I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittele ber an ber Rufte ge. legenen Seetelegraphen gewechselt werden, muffen entweder in beuticher Sprache, ober in Beichen des allgemeinen Sandelecober abgefagt fein.
- II. Wenn fie für in Gee befindliche Schiffe bestimmt find, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben ben Ramen, Die amtliche Rummer und Die Rationalitat Des Beffinmungefchiffes enthalten.
- III. 3ft das Schiff, fur welches ein Scetelegramm bestimmt ift, innerbalb 28 Tagen nicht angefommen, fo giebt die Gee-Telegrandengnfalt dem Aufgeber biervon am Morgen bes 29, Tages burch eine bienftliche Delbung Renntnift, Der Aufgeber tann gegen Berablung eines Landtelegramme von 10 Morten verlangen, bafe bie Gee-Telegraphenanftalt fein Telegramme mabrent eines weiteren Beitraums von 30 Tagen fur die Buftellung bereit balte. Gebt ein foldes Berlangen nicht ein,

fo wird bas Telegramm uon ber See-Telegraphengnflatt am 30. Tage ale unbeflellbar mrudacleat.

- IV. Die Gebubr fur Telegramme, welche burch Bermittelung einer See-Telegraphenftalt mit Schiffen in See quegemechielt werben, betragt 5 Bfennig für jedes Mort. Diefelbe wird ben nach ben fonfligen Bestimmungen ju erhebenben Gebubren bingnacreconet. Die Gefammtgebubr fur Die an Die Schiffe in Gee gerichteten Telegramme wird vom Mufgeber und fur die von ben Schiffen tommenden Telegramme vom Empfanger erhoben.
 - §. 20. Burucfriehung und Unterbrudung pon Telegrammen.
- I. Bor begonnener Abtelegraphirung fann jebes Telegramm vom Abfenber gurudgefordert werden. Die Gebubren werben in foldem Falle nach Abjug von 20 Bfennig erftattet. Sat die Abtelegraphirung bereits begonnen, fo verbleiben bie Bebubren der Telegraphenvermaltung; vornuebezahlte Betrage fur Beiterbeforberung, bezahlte Antwort, Empfangeanzeigen ze, merben jeboch bem Aufgeber gurudgezahlt, wenn die vorausbegabite Leiftung nicht ausgeführt morben ift.
- II. Das Berlangen, baf ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt merbe, muß mittele befonderen Telegramme Des Aufgebere an Die Bestimmungen. falt gerichtet werben; fur Diefes Telegramm find Die tarifmagigen Bebuhren gu gablen. Bon bem Erfolge wird bem Aufgeber brieflich Renntnif gegeben. Berlangt ber Aufgeber telegraphifche Austunft, fo bat er die Antwortegebubren porquegubeaablen. Die erlegten Gebuhren fur bas Telegramm, beffen Beftellung auf Rerlangen unterbrudt wird, werben nicht gurudgezahlt. Bei jebem berartigen Berlangen bat ber Untragfteller bas Unfuchen ichriftlich zu ftellen und fich ale Abienber ober beffen Beauftraater ausumveifen.
 - S. 21.
- Behandlung ber Telegramme bei ber Beftimmungenftalt. 1. Die Telegramme werden bei ber Aufnahme by, gleich nach ber Antunft bei ber Bestimmungeauftalt, wenn bie offene Bestellung nicht anderudlich verlangt ift, verichloffen und erforderlichen Galle mit Empfangeicheinen verfeben.
 - II. Empfangeicheine werben nur anegeftellt für Staatetelegramme

ımb

Telegramme mit bezahlter Empfangeanzeige,

- III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte seibst, gerichtet sind, so scheimung als möglich bestellt, wenn sie nach anderen zu dem Berstellverich der Bestimmungkanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Bost ben Elboten zur Weiterbefröderung mit möglichber Beichleumigmt zweführt.
- IV. Jebermann tann, erfordberflichen Falls nach gehörigem Andreis (auch brieffich), verlangen, bag die bei einer Telegraphenanflalt aufommenden und in berein Beselbegirf ihm gunftellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Abresse bestellt bi, weiter besorber ihr deren 5. 15).
- V. Menn der Empfänger feinen Anfenthaltbert verändert hal, so werben dem elben die für ihr eingebenden Telegramme an den meern Mufenthalbeort nachtlegrabsirt, auch ohne das dies anseireiffilig verlangt worden ill, sefern dieler niese Ausgertschiedert des Empfängere ungweischlich bedannt ift, und sich dassibli eine Reiche-Telegrandssennalle feinen Erwart 28. 15.)

S. 22. Beftellung ber Telegramme bei ber Beftimmungeanftalt.

- I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Bohnung des Empfangers, by, nach bem in der Aufschrift bezeichneten Ort, ober nach der Boft.
- II. Staats, fowie Dienft- und dringende Brivattelegramme werben mit Borrang vor anderen Telegrammen bestellt.
- III. Bur Bollziehung bes Empfangsicheines über ein an eine Befrorte ober beren Borfland gerichtete Schadtelezumm fann, wenn nicht eine bespiedere schriftliche Bestigung barüber getroffen ift, nur ber Borstand ber betreffenden Behörde, ober, in besten Abwelmbeit, fein Seildvertreter als berechtigt anaeschen werden.
- 1V. Briestriegramme, Freie bienfliche Zelegramme, weißer nicht en eine Spiele oder betre Berühnba gerichtet Ind., Stemen in her Zelbenung bei Umpfängers an biefen [1619], an ein ernschfense Binglief inter Zamilie, an einem Offschäften, einen Dienfloten, hen 1684 oder Paubentieb oder ben Berühr der 684-bigleiße, dass Dienfloten, hen 1684 oder Paubentieb oder ber Berühr der 684-bigleiße, dass Dienfloten ber 1684 oder bei der 1684 oder bei der 1684 oder 1684 ode
- V. Sofern Brivatbrieftaften ober Eintvurfe sich an der Thur ze der Bobnung des Empfangers befinden, fonnen die Telegramme, für welche Empfangescheine Fürfel. Schn. Rudolft. Gefestammtung XXXXI.

nicht ausgestellt find, in jene Brieftaften ze gestecht werben. Telegrainne, welche ben Bernert "eigenhändig" tragen, find jedech flets an ben Empfänger feibil zu bestellen; Telegraimen geich bie Bezeichnung, "bahnbollagend" tragen, werben an ben Bahnbollagenorfleber oder bestim Stellbertreter abecachen.

VII. 3ft weber ber Gmyllinger noch fondt Jennard aufgründere, der das Allegramm naminum, fo hat der Bete, menn ein fig mir in Zelegramm fanderen. Tein verliche ein Gmyllingsfeien undspferight ift, oder wenn fich für die Befleilung einse Zelegramme ohne Employeren im Frenkelichtlichen oder ein anderer Wegt per Verlichtung mitge berrichtet, einem Vernchrichtgungsgleitet in der Wedigung zu. des Gmyllingers jurifchiglien, des an die Gingangstür angebetten, den der Kelegrammen zwiede mit einem Bermert wegen der eigenkandigen Befleilung verlichen find, ih in gleicher Weise jurifchaften wenn der bezindert Emploter ist film der angeren film der der gerichten werden.

VIII. Benn der Bote bei der Bestellung von Selegrammen mit Empfangescheinen ben Empfanger nicht selbst antrift und das Telegramm einem Anderen aushandigt, bat ber Lettere in dem Empfangschein seiner eigenen Unterschrift das Wort "für" und dem Ramen des Empfangschein einer eigenen Unterschrift das Wort "für" und dem Ramen des Empfangers beituflüsen.

IX. Dem Boten ift bie Unnahme bon Gefchenten unterfaat,

§. 23. Unbestellbare Telegramme.

 unbeschlöbern Aelegnumed aus ber Unterfestij ver auf andere Meife mit genügenber eisigerheit bekannt, dam wird die Undesschlängerienschung dessen gem Bezahung einer Gebüler von 30 Mennig übenmittelt. Der Aufgeber kann die Ausschläfte unbehellbar genelbetn Zelegnums nur durch ein bezahlted Zelegnum verwollfandigen, berichtigen woder bestätigen.

§. 24.

- 1. Die Telegraphemverwaltung leiftet für die richtige Uebertunft der Telegramme oder beren Uebertunft umd Buftelung innerhalb bestimmter Frist keinertei Beruft und hat Rachteile, welche durch Bertuft, Berftimmelung oder Berefpätung der Telegramme entlicken, nicht au vertreten.
 - II. Die entrichtete Gebuhr wird jeboch erftattet:
 - a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Bergogerung in Die Sande bes Empfangere gelangt ift;
 - b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Berftummelung erweislich feinen Bwed nicht bat erfüllen tonnen.

Die Befchwerben ober Rudforderungen find bei ber Aufgabranftalt eingureichen. Ale Beweisftud' ift beignfügen:

- eine ichriftliche Ertfarung der Bestimmungsanftalt ober bes Empfangers, wenn bas Telegramm nicht angefommen ift.
- die dem Empfanger jugeftellte Ansfertigung, wenn es fich um Berftummelung ober Bergogerung banbelt.
- 111. Bei Ructforderungen wegen Berstümmelungen muß nachgewiesen werben, bag und durch welche Gebier bas Telegramun berart verflummelt ift, bag es feinen Inoch nicht bat erfüllen fonnen.
- IV. Jeber Anspruch auf Erftattung ber Gebuhr muß bei Berluft bes Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage ber Erhebung an gerechnet, anhangig gemacht werben.

V. Die Erfratung trijet fich lodglich auf die Gebühr einfelicifich ber Verlegeführe der Teileyamme fillet, werder versigert, verführundt, der nicht auf gefommen find, und auf die Gebühre ber im 3. 25 wergefehren Teileyamme, nicht auf auf die Gebühren ber im 3. 25 wergefehren Teileyamme, micht aber auf die Gebühren felefte Teileyamme, micht eine worde ist Gerügterung, Breflümnelung oder Nichtanhunft imer Teileyamme verenlicht eber mehles gemocht werden find.

§. 25.

Berichtigungetelegramme.

- I. Alle Zeigasume, neiche beigis Berichtigung ober Engängung eines feirrbetten eber im De Dieberume genistemen Zeigesuma guiden em Bufgeten und bem Empfänger, ober wur einem ber velben mit einer Zeitgaplexumblen ben derfelt nerben, Des Diestatistigungum, für nechg ber Michalten gename, für nechg ber Michalten freigne Mittighing worte einem bei Diammung web g. 24 Minis jur Richaftung ber Gebelte geben. Danbeit er fille bietet um Berichtigung won beimflichen Berichen im Auftraglen. Danbeit er fille bietet um Berichtigung won beimflichen Berichte im Mittighatung won beimflichen Berichte in Mittighatung won beimflichen beigenigen Zeitgarums erfahltt, barch verlebe bie Berichtigung bei Leitflichen beimigen Zeitgarums erfahltt, barch verlebe bie Berichtigung abs berichtigung won berichtig weben beimig zeitgarums erfahltt, barch verlebe bie Berichtigung bei Leitflichungsforgannen bereitst werden was bericht werden was den
- II. Die Telegraphenanstall, welche ein berichtigendes ober ergangendes Telegramm der unter I. angegebenen Art empfängt, giebt demseiben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ift, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.
- III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme durfen von den Tetegrappenanfalten nur dann angenommen werben, wenn ber Aufgeber derfelben fich als Aufgeber der Empfinger des betreifenden Urfprungstelegranums ober als Bewolmustitieter eines berieften ausgewiesen bat.

6. 26.

Radjablung und Erftattung von Gebubren. I. Glebubren, welche fur beforberte Telegramme au wenig erhoben find, ober

- beren Einziehung vom Empfanger nicht erfolgen kunte. sie is, daß berielbe bie Begastung ereneigert hatte, jei is, daß er nicht ausgefunden worden war, – hat der Uhender auf Berlangen nachzugablen. Irribinnlich zu viel erhobene Gebühren werben dem Unighete zurückgegable.
- II. Der Betrag ber vom Aufgeber ju viel verwendeten Berthzeichen wird jedoch nur auf feinen Antrag erftattet.

§. 27. Telegrammabichriften.

- 1. Der Aufgeber und der Empfanger. Jalle fin ich als folde apferig andeien, sind berechtigt, sich beglandigt Alfchriften der von ihnen ausgegebeuen, die ein sie geführten Zeiegramme ausgerigen zu lassen, mem sie Drt und Zag der Aufgabe genau ausgeben Sinnen, und die lichfeiristen noch vorhanden sind. Diese lichfeiristen der der in der Berecht der Benach zu der Berecht.
- II. Für jebt Michfell einde unter Angele der Aufgebegti und des Aufgebeertet genus begiebente Zechgenmen ibm des Teitgenmenn die ja 100 Berton. Blemin, del längeren Zelegenmen 40 Bertonig, neht für jedt Richt von 100 Berton dere einen Teile berichten gereichten. Bei mangena begiebente gegammen find außer der Gerfrichgeführ die duch die Konfingening des Zelegrammen einde außer der Gerfrichgeführ die duch die Konfingening des Zelegrammen einkommen. Berkon zu außer.

§. 28.

Artegraphen-Rebenstationen und Mebennatagen. Rernfperechantagen. Die Bedingungen ben für Lelegraphen-Rebenstationen und Rebenantagen, sowie für Gerufprechantagen in größeren Stäbten und beren Umgebung werben vom Reichs-Boftamte festgesehr.

§. 29.

- 1. Die vorftebenden Bestimmungen gelten, foweit nicht Abweichungen ausbrudlich vorgeichrieben find, auch für die Telegramme, welche unter Benuhung von Gifenbahntelegraphen beforbert werben.
- II. In Bezug auf den telegraphifchen Berfehr mit dem Auslande tommen die Beflimmungen der bezüglichen Telegraphenbertrage jur Anwendung.

§. 30.

Begenwartige Telegraphenordnung tritt am 1. Oftober 1880 in Rraft.

Berlin, ben 13. Muguft 1880.

Der Reichstangler.

In Bertretung: Fürft von Sobenlobe.

Inhaltsverzeichniß.

Ar. bes Hara- graphen.	Inhalt.	Seite.
1.	Benuhung bes Zefegraphen	63
2.	Bewahrung bes Telegraphengeheimniffes	68
3	Dienftiunben ber Telegrapbengriftglier	63
4.	Orfe, nach melden Telegramme gerichtet merben tonnen	64
Б.	Cintheilung ber Zelegramme	64
6.	Allgemeine Grigebernille ber zu beitebernben Zesegramme	66
7.	Mulache von Telegrammen	67
8.	Wortsabhing	68
9.	Gebühren für gewöhnliche Lelegramme	69
10.	Tringende Telegramme	70
11.	Bezahlte Antwort	70
12.	Berglidene Zelegramme	71
13,	Empfangtangeigen	71
14.	Telegraphifche Boftanweilungen	72
15.	Radfenbung von Zelegrammen	78
16.	Bervielitligung von Zelegrammen	73
17.	Weiterbefteberung	73
18,	Entrichtung ber Gebüh'ren	74
19.	Ecriclegramme	
20.	Burtidgiebung und Unterbelidung von Telegrammen	
21.	Behandlung ber Zelegramme bei ber Bestimmungtauftalt	
22.	Bestellung ber Zelegramme bei ber Bestimmungtanftalt	77
23.	Unbeftellbare Zelegramme	78
24.	Gewährleistung	79
25.	Berickligungetelegramme	80
26.	Radyablung und Erftattung sen Gebilften	80
27.	Telegrammabidrilten	81
28.	Telegraphen-Rebenftalionen und Rebenanlagen. Gernfprechanlagen	81
29.	Beltungebereich	81
30.	Beitpunft ber Ginfdheung	81

M XXII. Minifterial Befanntmadung

vom 26. Munuft 1880.

einen Nachtrag ju dem Staatsvertrage vom 1. Februar 1877, wegen Uebernahme ber Zinsgarantie für eine Auleihe der Saalbahn-Gelellicaft betreffend.

Andfielend nich ber greichen den Regierungen von Schwarzburg-Mubolflack, dedien-Beimar, Sachfen-Meiningen und Sudien-Mitenburg untern 3. Juni 1890 vereindarte Rachten ju dem Glausbeertrage vom 1. Zebnar 1877, die Ubernahme der Jindgaranthe für eine Andried jur Genammund der Beimargen der Beimargen der Genammund der Beimargen der Beimarg

Rudolftadt, ben 26. Muguft 1880.

Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

bon Bertrab.

Nachtrag

ju bem Staatsvertrag über Garantie-Leiftung für die Berginsung einer Brioritäte-Anleich der Saal-Cisenbahn-Gefellschaft, abgefoliossen Erfurt am L. Rebruar 1877.

Radrem bie Ditection bre Gaal-Gijenbahe Gefülfend unter Jahlmunng ihret Wilflöberales, Deise unter Bereiche her Offenenheime, der Gereicheren bis bei fehren bar, bis auf Gramb bei Enastereitage vom 1. Jebens 1877 vom bet Scal-Gijenbahen Gefülfend untergennemen vier und die habt percentige Steinbild-Miniche vom 3,000,000 Wart in ihrem nach planmäßiger Zifgung am 1. Juli 1880 noch befehrende Sertug son

3,396,500 Marf

behufs der Umwandlung in ein vierprocentiges Anlehn zu kindigen und durch eine neue Brivitiläle-Anleiche in dem lestermöhnten Betrage mit nur 4procentiger Berginfung zu erschen, so haben behufe einer hierüber zu treffenden Bereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Ronialiche Sobeit ber Großbergog von Sachfen, MBerhochflibren Glebeimen Rinangrath Ihon und Allerhochftibren Gebeimen Regierungerath Genaft,

Seine Sobeit der Bergog von Sachsen Meiningen Bochflibren Staaterath Seim,

Seine Sobeit ber Bergon von Cachien Altenburg Sochfibren Gebeimen Regierungerath Laurentine. Seine Durchlaucht ber Rurft ju Schwarzburg.Rubolftabt

Sochfibren Geheimen Regierungerath Sauthal. welche unter Borbebalt ber Ratification, folgenben Rachtrag gu bem Stagtevertrag

vom 1. Rebrugt 1877 abgeschloffen baben.

Die Staateregierungen von

Sachfen-Beimat,

Sachfen-Meiningen Sadfen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolftabt

genehmigen bie Ummandlung ber in bem Bertrage vom 1. Rebruar 1877 ermabuten 41 procentigen Prioritateanleibe in eine vierprocentige und leiften fur wollftanbige und rechtzeitige Rablung ber Rinfen fur Die an Die Stelle iener tretende viervrocentige Brioritateauleibe von Drei Millionen Dreibundert Ceche und Rennuig Taufend Runfbundert Mart.

burch welche Die Seitens ber Saal-Gifenbabn -Gefellichaft auf bem Grunde bes Staatepertrages vom 1. Rebruar 1877 emittirte vier und einbalb procentige Rrioritate-Auleife im Gesammtbetrage von brei und einer halben Million Dart getifet werben foll. Garantie in ber Beife, ban - Ralle ber Reinertrag ber Babn gur Berginfung ber Obligationen nicht audreichen follte, von den genannten Regierungen ber Raffe ber Saal-Gifenbabn-Gefellicaft, auf Rachweis bes Beburiniffes, ber erforberliche Bufchuf ju ben in Urt. 3 bes Staatsvertrages vom 1. Rebruar 1877 bezeichneten Untbeilen geleiftet mirb.

Die Barautie fur Die Binfen ber neuen 4 2 Dbligationen tritt in Birtfamteit, fobald bie Berginfung ber zeitherigen 41 2 Obligationen aufhort.

Die fammtlichen Schuldverichreibungen ber vier ein balb procentigen Anleibe find. nachdem Die ausgegebenen Ctude im Bege bes Rudfaufe, ber Runbigung ober bes Umtaufches eingezogen fein werben, zu vernichten,

Die Bedingungen der Begebung der nenen Anleihe unterliegen der Genehmigung der vertragichliefenden Regierungen.

gung ver verranggentermeen neggerinigen. Bür die Andloofung und Tilgung bleibt der Tilgungsplan vom 14. Sept. 1877 unverändert in Araft.

S. 2.

Im Uebrigen bleiben bie Bestimmungen in Artt. 2 ff. Des Staatsvertrages vom 1. Februar 1877 in Rraft und finden dieselben auch auf die neue Anteitje Ameribung.

S. 3.

Alle Bestimmungen bes gegenwärtigen Rachtrage Bertrages find durch flatntenmäßigen Beschuß der Saal-Gisenbahn-Geseuschaft als sie verpflichtend auzuerkennen. 8. 4.

Gegenwärtiger Rachtrags Bettrag foll gur landesberrlichen Ratification vorgelegt und die Ausnechselmaz der Urfunden sobald als möglich bewirft werden. Bu Urfund beisen ist acacumärtiger

Rachtrage Bertrag in vierfachen Exemplaren and zeiertigt und von den ernannten Kommiffarien vollgogen worden.



Gefetsfammlung

für das Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

10. Stud wom Jahre 1880.

.12 XXIII. Berordnung,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer auferordentlichen Berfammlung betreffend, vom 11. September 1880.

Bir Georg, von Gottes Gnaden Gurft zu Schwarzburg 2c. verordnen hiermit, daß der Landtag bes gurftenthume zu einer außerordentlichen Berfannnlung

jum 27. September d. J.

in Unfere Refibeng Rubolftabr einberufen werbe und beauftragen Unfer Minifterium mit ber Aussibrung diefer Berordnung. Urtundide unter Unferer eigenbandigen Untericogit und beigebructem Rurft

ichen Instead unter einzerer eigenpanoligen Unterworist une veigedrücklem Zu lichen Goldeben

Rudolftadt, den II. Septbr. 1880.

(L. S.)

Georg, Kürst 311 Schwarzburg.

v. Bertrab.

Auffil. Schm. Andolft, Geschiammiung XXXXI. 14 Ausgegeben in Mudolftadt am 14. September 1880.



Gesetssammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stüch vom Jahre 1880.

M XXIV. Minificrial-Befanntmachung vom 16. September 1880,

die Berleihung der Rechte einer juriftifden Berson an die Debrahaus-Stiftung zur Nettung verwahrlofter Kinder in Audolftadt betreffend.

Seine Durchlaucht ber trgierende Fürst haben der in Undolstadt bestechenden Debrahaus-Stiftung zur Rettung vernsahrloster Kinder die Rechte einer juristischen Berson verlieben.

Rudolftadt, den 16. Ceptbr. 1880.

Fürftlich Schwarzb. Ministerium.

on Bertrab.

M XXV. Minifterial Befanntmaduna

nom 16 Sentember 1880

das Statut der Penfionstaffe für die Wittwen und Baifen der evangelisch - lutherischen Geistlichen der Fürstlichen Oberherrichaft betreffend.

Seine Duchlandt der regierende Fürft haben Sich in Gnaden bewogen geinden, der Benfowstaffe für die Biltnen und Bailen der einengelischenbertigten Grifflichen Dererficheft auf dem Gennede bed unter dem fentligen Dage landesbereitig geschnigten und derfähigten Statute, neders im Rachflehenden aberbrucht ist. die Rochte einer institutieren Berich an verfelben.

Rudolftadt, den 16. Ceptbr. 1880.

Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

p. Bertrab.

Statut

der Benfionetaffe fur die Bittmen und Baifen der evangelifchlutherifchen Geiftlichen in der Oberherrichaft des Fürftenthums Schwarzburg-Rudolfabt.

Die Misslicher ber für bie Bilitten um Baljim ber eausgifissellistigien Gefülligden in der Debertriffight bes Schreibstumme Schraups Aberhalds befügent Bilitteren um Bussintalige ischen eine Umgelatung ber durch landesetrifides Deftert wen 6. Ring inglich bestäginger Zalantien wom 22. Anneh, 1055 nicht deren Wahrenbebefeldigen umb für die fünftige Organisation der Kraffe das nachschribte nene Etantu aufsehellt.

3med und Umfang ber Unftalt.

Die Unstall hat als "Beaffmelaffe für die Wiltenen um Kaifen der enangeliche nichteinischen Geschlichen der Abertalbeite der firstenlichen bei Bereit bei Bereit. Den Sterft in der Derecktenen der gedrachten Geftlichen nach Rasspack ber nähren Beihrungen bes gegennahrligen Ealants einmalige umb fläubige Unterfläumenen zu geschlichen der gegennahrligen Ealants einmalige umb fläubige Unterfläumenen zu geschlichen.

Alle Rechte und Pflichten bes auf bem Grunde bes Statute vom 22. Semilionerrichteten Bittwen- und Baijenfistens (liscus clericalis), sowie das gefammte Bermogen bes letztern geben auf die neu organistet Anflatt über.

g. Z.

Mitglied ber Anftalt ift jeder in der Oberberrichaft des Fürsteutums Schwarzburg- Indolladt angestellte Geiftliche ber evangelifch-lutherischen Landestriche. Die Berpflichung zum Beitritt beginnt mit dem Zeitpuntte der Uebernahme eines fandbarn geiftlichen Annte.

Alle Theilnehmer bes bieberigen Bittwen- und Baifenfielne, auch vorm bie selben jur Zeit ein geiftliches Amt nicht mehr belieben, sind Mitglieder ber neu organiserten Unftalt.

S. 3. Endigung ber Mitgliedicaft.

Die Mitaliedicaft erlifct

a) durch ben Tod.

b) durch Aufgabe des geiftlichen Amtes, und Berfebung in Die Unter-

berichaft,
c) durch Dienstentsassung.

nito Dienstentiagi

Für den Wiedereintritt eines ansgeschiedenen Mitgliedes gelten Die namlichen Bestimmungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder. S. 4.

Beiträge.

Bei der Aufnahme in die Anftalt ift ein Eintrittsgeld von 36 Mart, und in iedem Bersehnnabialle ein Beitrag von 9 Mart zu gablen.

Aufer biefen einmaligen Leiftungen hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von einem Precent feines mit ber geifflichen Stelle verbundenen Dienfleintommens einschließlich ber aus Kandesmitteln gewährten flandigen Bejoldungs Infouffe jur Kaffe zu entrichten.

Die Bablung ber Jahreebeitrage erfolgt in halbjabrigen Raten gu Oftern und zu Michaelie.

Die Berpflichtung jur Entrichtung der Jahresbeitrage endigt abgesehen vom Tode mit dem Eintritt der Emeritirung.

§. 5.

Gine Erftattung ber gegablten Beitrage beim Begfall ber Mitgliebichaft (& 3) findet nicht ftatt; jedoch werden im Gall ber Berfebung in Die Unterherrichaft auf bas nach &. 4 gezahlte Beitrittegelb breifig Darf gurudgemabrt,

Benfinnen und einmalige Unterftühung. Die Bittwe eines activen ober emeritirten Beiftlichen (&. 1) fowie beffen ebeleiblichen noch unverforgten Rinder bie gum vollendeten 21. Bebenejahre erhalten and her Coffe.

> a) beim Tobe bee Chemanne by, Batere ein einmaliges Begrabningelb nou 30 Warf

b) eine einmalige Unterflutung von 120 Darf, gablbar am Schliffe

des Sabres, in beffen Laufe ber Chemann by. Bater geftorben ift, c) eine fortlaufende regelmäßige Jahreepenfion, beren Bobe je nach bem Stande der Raffe jebeemal fur einen Beitraum von 5 Sabren feftgefett wird. Die Bablung biefer Benfion erfolgt am Jahreofelufic. Der

Anspruch auf Diefelbe beginnt mit bem auf ben Sterbetag folgenden Monat, Bezugeberechtigte.

Ift nach dem Ableben bes Geiftlichen blot eine penfioneberechtigte Bittme vorbanden, fo fällt diefer die gange einmalige und ftanbige Benfion gu.

Chenfo mird der penfioneberechtigten Bittme Die gange Benfion gemabrt, wenn fie mit ihren leiblichen Rindern concurrirt, fur beren Ernahrung und Gruiebung fie ju forgen verpflichtet ift.

Gind nur venfionoberechtigte Rinder vorbauden, fei ce, daß eine Bittwe neben ihnen jum Genuffe der Benfion nicht gefommen ift, oder biefe wieder verloren bat, fo theilen die Rinber gang gleich nach Ropftbeilen. §. 9.

Begfall ber Benfignen.

Die Benfion bort auf

1) wenn die Bittwe oder ein vermaiftes Rind wegen eines Berbrechens verurtheilt wird, wegen beffen nach ben Beftimmungen bee Strafgefen. buche auf den Berluft der burgerlichen Chrenrechte erfannt werden tann,

- 2) wenn die Bittme ober ein vermaiftes Rind flirbt,
- 3) wenn die Bittwe fich wieder verheirathet.
- 4) wenn ein vermaiftes Rind bas 21. Bebenojahr erreicht, ober
- 5) icon vorber eine Berforgung erhalt.

§. 10.

In allen Fällen, wo bei einer Bonjion Mehrere concurrien, findet gwissen biefen ein Annachtungstercht flatt, so das seher Benstonafanfeit, melder nach den obigen bei einem concurriernden Benstonabecechtigten aufbeit, dem anderen nach versionsberechtigten Ubeibender jumächt, wenn gleich zulest die gange Benston nur und an eine Berfort zu zahlen ihr und an eine Berfort zu zahlen ihr und an eine Berfort zu zahlen ihr.

§. 11.

Die Bittwen- und Baifenpenfion tritt nicht ein

- 1) menn der verflorbene Beiftliche, ohne die Erlanbniß der Dienstbeborde dazu eingeholt ober dieselbe nachträglich erhalten zu haben, fich verbeiralbet batte.
- verinn er fich auf bem Sterbebette ober erft bann verheirathet hat, nachdem er bereits emeritirt war ober bas 65. Lebensjahr zurückgelegt hat. Auch hat
- 3) eine Chefrau, welche beim Ableben bes Beiftlichen von biefem geichieben war, teinen Anspruch auf die Benfion.
- Endlich geht
 4) eine Witter, welche fich einer Berfehlung gegen bas 6. Gebol ichuldig macht, bes Benfionsauferuchs verluftig.

Concurriren in den Fallen 3 und 4 cheleibliche Kinder des Berflorbenen, so treten diese in den Bezug der Bensten sowie der einmaligen Unterflügung ich. 65 und bi ein.

§. 12.

Einnahmen ber Anftalt.

Außer ben Beitragen ber Mitglieber (§. 4) und ben Ertragniffen bes Bermogeneftockes fliegen ber Anftalt ju:

 Die Beitrage ber Airchen-Rerarien. Diefelben beftehen in einem Minimalbeirage vom 1 bis 15 Mart für jede Rirchengemeinde nach Maggabe der von der oberften Litchenbehörde zu treffenden Fefichungen und außerbem in einer Jahresabgabe von 10 Big, von je 100 Mart bes werbenden Lirchenvermogens.

2) in Bacangfatten bas Diensteinfommen erledigter Bfareftellen, soweit baffelbe ber Anstalt von der oberften Kirchenbehörde nach der Abteilunge-Berordnung vom 25. April 1754 überwiesen wird.

§. 13.

Die Anstalt hat ihren Gib in Andolftadt. Ihre Organe find:

b) das Curatorium.

c) der Rechnungeführer.

§. 14. Generalverfammlung.

Die General-Berfammtung der Mitglieder der Anflatt sindet allijäptlich statt. Die Berusiung hat spätschend bis jum 1. September unter Mitspeliung der Taggedordung mittelst einnaliger öffentlicher Besanthnachung in dem antlichen Rachrichte für die Derekertschaft durch dem Borstienden des Grunteriums zu erfolgen.

Brifden ber Befanntmachung und bem Tage ber Berfanntlung foll eine Frift von wenigftens 8 Tagen liegen.

Bur Theilinahme find alle Mitglieder, fonohl die im Amte befindlichen als emerititen Geiftlichen gleichnaßig berechtigt.

Jedes Mitglied führt eine Stimme. Die Beideluffe werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gejaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme bes Borfigenben.

Rur Die Bablen ift relative Stimmen-Debrheit mafigebend.

Ueber bie Berhandlungen wird ein Protofoll geführt, bas vom Borfipenben und ben Mitgliedern bes Guratoriums zu unterzeichnen ift.

§. 15.

Curatorium und Rechnungoführer. Das Curatorium ber Anfialt wird gebilbet:

a) aus dem General-Superintendenten bes Gurftentbume,

b) aus den Suverintendenten ber Oberberrichaft und

c) groei anderen Geiftlichen, von benen wenigftene ber Gine feinen Sib in Rudolftadt bat.

Ein Mitalied Des Curatoriums ift maleich Rechnungeführer ber Anftalt. Diefer

muß ftete feinen Bobnfig in Mudolftadt baben. Die Babl der Mitalieder und des Rechnungeführere erfolgt iedesmal auf 10 Jahre.

Das Curatorium tritt auf Ginladung bes General-Superintendenten ale Borfikenden quiammen. Die Beichluffe merben nach Stimmenmehrheit gefaht. Bur Billiafeit eines Beichluffes ift bie Theilnahme von minbeftene 3 Dittaliebern eriorderlich.

Bei Stimmengleichbeit enticheidet Die Stimme Des Borfibenben. §. 16.

Der General-Berjammlung flebt gu

a) die Beichluftaffung über bie Sobe ber den Sinterbliebenen ju gemab.

renden ftandigen Sabrespenfionen, fomie ber Remuneration bes Rechnungefichrere.

b) über etwaige Abanderung ber Statnten,

c) die Brufung ber Jahreerechnungen,

d) bie Rabl ber in & 15 lit. c gebachten Mitolieber best Curatoriums und die Bellimmung bes Rechnungeführers.

Die auf Menderung ber Statuten gerichteten Beichluffe unterliegen ber landes. berrlichen Genehmigung. 8 17

Dem Curatorium liegt die flatutenmaniae Bermaltung ber Auftalt ob. Dasfelbe führt die Aufficht über bas Bermogen, bas Raffen. und Rechnungewefen; es forgt für die Ausführung ber gefagten Beichluffe und vertritt die Anftalt in allen ibren Angelegenheiten por allen Beborben, inebefondere and por ben Gerichten, Ge ichreibt die Beitrage ber Ditglieder aus, beichlieft über Ausleihung und Gingiebung ber Capitalien ber Anftalt und forgt fur punktliche und ordnungemäßige Mechnungdlegung.

Die geschäftliche Leitung ftebt bem Borntenben gu. Der Rechnungeführer permaltet Die Caffe ber Anftalt, führt über Ginnahme und Auegabe Buch und legt alliabrlich die mit bem 31. December abanichließende Rechnung.

Der Rechnungsführer erhalt fur feine Mubemaltung eine angemeffene Remuneration. Alle übrigen Mitalieder bes Curatoriums permalten ibr Amt unentacttlich.

§. 18. Auffichtoführende Behörbe.

Die Beifchüffe über Die Feilestung ber Jahrepenstunen unterliegen ber iht erbeitung bei Feilestung im Afreier unterliegen ber ihr beimes bei Feilestung im Afreier und Schaftlichen Denfelten fleht die dere Reisste der die Beile II. u. Es find ihm disstellich die Rechaungen ger Verfüng eingereichen und bei geschler Beisstellig mitgestellich gest Konfelten gestellt gestellt gestellte Beispelichtung ib beige, fin jederzeit von diesste bei Reisstellich gerichte Bestellich und ber Gassen und Bermögenessbate und auf jede sentige gestigtet Bestellich werden ber Gassen und der Reisstellicher geringen ger werfahrlichen Beispelich gerichte Bestellich gerichte Bestellich gestellt g

Seleklammlung.

für das Kürstenthum Schwarzbura-Rudolstadt.

12. Stud pom Jahre 1880.

M XXVI. Minifterial Berordnung

nom 2 October 1880

betreffend die Ausführung der Bolfsgablung am 1. Decbr. 1880.

Auf Anordnung Des Bundeerathes Des beutiden Reiches findet am 1. De. cember 1880 im Gebiete bee beutichen Reidres eine Bolfegablung ftatt.

Rur Ausführung berfelben innerhalb bes Gurftenthums wird mit Sochfter Genebmiaung Serenissimi bestimut, mas folgt: 8 1

Die Bablung erftredt fich auf alle gur Bablungezeit im Lande anmefenden Berfonen, fowie auf Die abwefenben Mitglieder ber in den Sabhnastiften einactragenen Sandhaltungen nach Anleitung ber auf ieber Rablungelifte enthaltenen Boridriften.

Die Ausführung der Bolfegablung ift Gache ber Gemeindevorflande, bezüglich ber Bertreter ber Gutabegirte, unter Dheraufficht ber Gurft! Laubrathaamter und unter moglicht umfangreicher Bergnuebung freiwilliger Rabler.

Beber Butebegirt und jede Gemeinde unter 1000 Ginwohnern bilbet einen Rablbegirt; Orte pon mehr ale 1000 Ginwobnern werben in mehre Rablbegirte getheilt. Bie jum 10. Rovember b. 3. muß diefe Gintheilung erfolgt und muffen Die Rabler beftellt fein. Surfil, Som. Rubolft, Geienfanunlung XXXXI.

Musgeneben in Mubolftabt am 16. Detober 1880.

8. 3.

Die gur Aussichrung ber Zahlung erforberlichen Formulare erhalten die Gemeinbevorftande, bezüglich die Bertreter ber Gutsbegirte, burch die Furfil. Landratbadmitet.

8. 4.

Für bie Thatigfeit ber Gemeindebehörben und ber Bertreter ber Gulebegirte bei ber Boltsgablung, sowie für bie Thatigfeit ber Jahler find bie nachstehend abaebrucken beiben Intructionen magnebend.

§. 5.
Spateftens bis jum 31. December haben die Fürstl. Landratheamter die Ortst- und Jahlungsliften der Gemeinden und Gutebegirte des Begirts mit ihren etwaigen Bemertungen an das flatifilighe Büreau vereinigter Thörinigischer Staaten

Der im Jupungmeine ber Gereinber am omweren er er Degieb mit vein erhaufen Bemeingen an bas flatifische Beitrau vereinigter Palaringischer Staaten im Beimar jur weiteren Recision und Bearbeitung eingefenden, gleichzeitig auch eine Begitrefnacheitung für das Refullat ber Bolfegibtung an uns einzufenden. Rudolffabt, den 2. Deleber 1880.

Sürülich Admarih Ministerium

Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

Instruction für die Gemeindebehörden

sur Musführung

der Boltegahlung am 1. December 1880.

§. 1.

Die Ausführung der Boltsgablung ift Sache ber Gemeindevorftanbe, bezüglich Bertreter der Gutebegirte.

§. 2.

Rachbem jeder Gemeinde und jedem Gutebegirte bis spätestens den 10. Rovember der zur Ausstübrung der Jahlung nöthige Bedarf an Jahlungst. und Cyttagahlungstüten, sowie Ortstiffen und Influnctionen geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand bezüglich Bertreter des Gutebegirts dafür Senge zu tragen:

- 1) daß die nöthigen Zahlbegirfe feftgestellt werben. Die Größe berfelben ift in der Art zu bemeisen, daß das Geschäft der Ausnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirft werben tann;
- 2) daß die jur Aussichfrung der Zahlung nothwendigen, gehörig qualificitten Bersonen (die Jähler) ernannt und unter Bezugnahme auf ihre Instruction gründlich unterwiesen werden;
- 3) daß durch die ernamnten Jahler mahrend ber Tage vom 25. bis fpatestenst 30. November in jede Haushaltung eine mit ber hausnummer verseben wird. Bei Ausbeldungstifte abgegeben wird. Bei Ausbeldungsburge abgegeben wird.

ber Mubfüllung, fowie wegen ber Beit, binnen welcher die Liften wieder abgeholt werben, einzuschärfen.

3eber Jöhler erhält jur geheigen Centrule ber von ihm undputragenden und mieber einzufammtein Jöhlungsfleine eine Runtie-dilgie, im wieder im Eschäube nach Strafe und Nummer, die Namen der hausfaltungsborflinde, die Nummer ber ihnem ibergebenen Jählungsb. erfe, Erfreiglichungsflein, der Zag der Webereeinsamtung der Effen und die Gemmer ber in jeder Jählungsbund Wirtzgräden lifte alle annessen der der der der der der der der der nicht der merfend angegebenen männlichen und verblichen Bersonen zu verzichens son.

3 Milallen, in denn ich auch den bespeheren Zwerde derichte eine Musahl wur Serionen in Wohnung und Auf bei hinden, wird nach en dasse des Ausberatung des Schäffenstellen und eine Ausberatung der Schäffenstellen und Auftrage der Ergenstätungstillen für Winklaten spiktier, des Gewantungstellen in des Ausberatungstillen und mitterfachet find von diesem auch die Urkerichtift (Extra-abbinmentlifte und der Ausberatungstillen un

Die in Lagarchen, Arroffpinfern und anderen Millüngschlader, freise des in bei einstallsteinen beneinende und übernachten Millüngschaufen im die in bei ein Gebalderen Minrejente und verziederen. Bier Buddireckl fün gleichglied Gregorialmensfellen und zereneben, und Bunnsfelnten, werde die Rochte der Gregorialmensfellen und eine die Rochten Wachtleuch Minrefelne und der Anderen un

Die ausgefüllten Babinngs, resp. Extrazablungsliften sind vom 1. December Milaga 12 Uhr an wieder einzisserberen. Die Einsammlung muß munnterbrochen fortaeset und bastellen am 2 December Mennde beliendet sein.

Bahrend der Einsamnlung sind die Jahlungelisten von den einsammelinden Bersonen in ider Hausbaltung sojont einer genauen Prüfung zu unternerfen, etwaige Unrichtigteiten und Weglassmagen aber nothigenfalls durch Befragen der Bewohner der Dausbaltung zu berichtigen und zu ergabugen.

§. 3.

Rachen die einzelem Jöhlungs, reft, Eftragbfungsfillen geriff und ethningen Müngel, foreit nichtig, auf Grein ministebare, in eine einzigene Dundleig, auf Grein ministebare, in ein einzigene Dundleig nicht be bolleterung eile gebannengintelem. In die bei bet ungen ber Begriffente ber ber einzelem Paufer ber Anne bei im Dauf verbennen Gegriffenter der der betretteren, die Rannen ber hausballungsberfährte, die Jahl ber Annel bei dausstallen der Santen ber dausstallen aber die Bernner ber Johlen betreftenen bause, die Kammer ber Jöhlungsteile und ber für Auffall ausgegebenen Chrasiptimagstift und benflich das hausbyldbungstergebnig einutbasen.

Bas bas Lehtere anbetrifft, so find für jede Sausshaltung die in derselben anweienben Bessent (nach Lifte a) und die darans abmeienden Mitglieder (nach Lifte b) summarisch sowohl für das mannliche, wie für das neibliche Geschlecht zu verzeichnen.

Alle mit einem Gemeinde oder Gutebegirte verbundenen oder dagu gehörigen einzeln gelegenen höfe, Guter, Midben, Beiler und sonflig berechnte Ricbertassungen find bei jedem Dete speciell naunhaft zu machen, beren Bevöllerung ausguscheiben und besonderes anzugeben.

Sobald die Orteliste aufgestellt und mit dem Zeugnis der Prüfung und Richtigkeit durch den Genecinderorstand versefen, ist diestelte necht sammtlichen Zahlungstillen und soutjigen Rachweisungen die spätelneis zum 20. December an die betresienden Kürstl. Laubrathekunter einzuschaden.

hierbei find bie Bablungeliften jedes Ortes nach ber Reibenfolge ber hausnummern, jedes für fich besonders, zu ordnen und mit je einem Unischlage mit folgender Aufschritt m verfeben:

3ablungeliften

in Gemäßheit ber Boltsgablung am 1. December 1880

Landralfsamtsbegirt . Die Bablungeliften ber jum Gemeindebezirt etwa gehörenden Orte, sowie einzeln gelegenen Gofe, Guter, Dublen, z. find besonders zu legen und mit beson-

gelegener Seie, Guter, Machen, x. so be besonders ju legen und mit lesson verm Impfaleg und enthyrechnere Ueberschrift zu versehen. Sesens imm deit Seinberem Umpfaleg und enthyrechnere Ueberschrift zu versehen. Sesens sich die bei Erkeinschrift zu versehen. zu bei geste ihn den der Reichenfaleg iber Pammen, ziebe für fich, in einen besonderen Umsschlag zu bringen und mit der enthyrechenden Ueberschrift zu versehen.

Da bem fluissischen Bernea im Beiner bie Steisse und erne Berneten Berneten best gestumten Besteinist ber Geblechte bie fluissischen gleichte gesteinische Steissischen gleichte gesteinischen Geneinberoeffliede bez. Bertriete ber Guttbegiete allem fluissischen gegen fleichen Berneus bei gelte der Bertrieftung gegen selben der Bertrieftung der Fluissischen der Bertrieftung der Fluissischen der Bertrieftung der Fluissische Bertrieben der Bestehnung eine Bertrieben gesteinische Bertrieben gesteinische Bertrieben gesteinische Bertrieben gesteinische Bertrieben gesteinische Gestellung der Bertrieben gesteinische Bertrieben gesteinische Gestellung der gestellt gestell

Rudolftabt, ben 2. Detbr. 1880.

Fürftlich Schwarzb. Minifterium.

Instruction für die Babler

gur Ausführung

der Bolfejahlung am 1. December 1880.

§. 1.

Bum Brede der thunlicht ficheren und ichjeunigen Bornahme der Boltsjählung berbon die Geneeinden (Dite) in bestimmt begrengte 3 ofloegiete eingefield. Gemeinden (Dite) bis gu 1000 Einvohnern und Gutobegirte bilden nur einen einzigen Robbegirte bilden nur einen

§. 2.

Für jeden Babibegirt wird von ber Bemeindebehörde beg, bem Bertreter bes Gutebegirts ein Babier bestellt und nothigenfalls ein Stellvertreter beffelben.

§. 3.

§. 4.

S. 5.
Die Austheilung der Liften haben die Babler vom 25. bis fpatestens 30. Rovember von Saus ju Saus vorzunechnen.

In jebe Saushaltung, womöglich an deren Borftand (Familienhaupt) felbst, und an jede einzeln lebende felbstftandige Berson ift unmittelbar eine Zahlungeliste zu geben.

Im Falle der Babler in einer Saushaltung (Bohnung) Miemanden antrifft, bem er die Bablungelifte einhandigen fonnte, wird er fie an Dausgenoffen oder Rachbarn jur weiteren Besorgung übergeben.

Ş. 6. Die Zahlungeliften find mit laufender Runnmer zu verfeben.

8. 7.

In größeren Saussaltungen find nach Bedarf zwei ober mehre Egemplare aftungelifte rest. Ertrafblungelifte un geben, diese aber mit gleicher Rummer und zur Untersselbung mit den Buchfland », b, e u. f. w. gierefigebung mit den Buchfland », b, e u. f. w. gierefigebung mit den Buchfland », b, e u.

Befinden fich in einem Bohnraume zwei oder mehr Sanehaltungen, fo erhalt jede derfelben eine Bablungefifte mit besonderer Aummer.

8. 8.

Auch in Bagen, Sutten, Bretterbuben, Belten u. f. m., welche als Bohnung bienen (für reifenbe Schaufteller, Beld., Erten, Ertenben und Gifenbahnbanarbeiter, Dad-ter z.c) find Sabtungefilen in erforberlicher Angabl zur Auffällung au geben.

§. 9.

An Gusthije und perkepra, jonie in Mustlette, in bezust eine größert. Mayde ben Breitenen beisimmen wechte (Treizfenigne, 2-66; - und Billumgskapflatten, Orie, Bflege- und Arantens, Gerfergungd- und Armannaflatten, Maisten und Nettensthäufer. Angelingtiff u. R., is, if die erzensfehrlich errebertigt Kraght von Trestafflungstiffen zu gefen, melche mit besjonderter Dummer zu verfehr find, bedoch in er Bielie, obh gib für eine Maistel vere Treizfendsakstung erferbertriften Elfen die efficie Ammere erdullen und nur unter fich durch ben Jusiah von "b, o. f. zu, mittelfehren werben.

Die Gaffgeber und die Borfteber, Bermalter ober Auffeber ber Auffalten find bei Ginbandiaung ber Liften barauf aufmertfam gu machen, bag bie Ramen ber Mitglieder ihrer eigenen Sausbaltung in Die gewöhnliche Bablungelifte, Die in ber betreffenden Unftalt ober ale Gafte in ben Gafthof aufgenommenen Berionen aber in die Extragablungelifte ju verzeichnen find. Bobnen in bem Gebaube einer Unfalt mehre Bermaltunge und Anffichteperionen, Die eine eigene befondere Saudhaltung haben jo ift für jede berfelben eine Rabbungelifte zu bestimmen und mit besonderer Rummer gu verfeben. Die Gaftweirthe find barauf binguweifen, bag fie Die bei ihnen num 30. Rovember bis 1. December übernachtenben Gafte recht. geitig um die erforderliche Austunft über ibre Berfonglien erfuchen.

\$ 10

Bei ber Rablung ber Militar- und ber Civilverionen ift gleichmagig zu perfabren und find bie Rafernen ebenfo, wie bie im & 9 bezeichneten Unftalten gu behandeln. Die in Lagaretben, Arreftbaufern und anderen Militargebauben, fomie Die in Brivathaufern wohnenden und übernachtenden Militarperionen find als in Diefen Gebanden Unwesende ju verzeichnen. Gur Bachtlotale find gleichfalls Bab-Inngetiffen zu bestimmen und Mannichaften, welche bie Racht vom 30. Rovember unm 1. December auf Bache gubringen, ale in bem betreffenten Bachtlogale Unweiende zu behandeln. Andererfeite find Mannichaften, welche aus ben Rafernen und Quartieren über Racht auf Bache abmefend find, in Die Liften ber Rafernen und ber betreffenden Quartiergeber ale Abmefende einzutragen.

§. 11.

Rach 12 Uhr Mittage bes 1. December bat Die Wiedereinsammlung ber Bablungeliften zu beginnen. Diefelbe foll im Laufe bee 2. December vollendet merben

§. 12.

Der Rabler bat bie Liften beim Empfang an Drt und Stelle einer Durchficht zu unterwerfen und etwaige Dangel nach mundlicher Erfundigung fofort ju berichtigen. - Sind einzelne Spalten nicht wollftandig ausgefüllt ober fehlt bie Unterfchrift, fo veranlaßt der Babler Die betreffenden Rachtrage. - 3ft eine Lifte ganglich unguegefüllt geblieben, fo wird ber Rabler biefelbe fofort ausfüllen laffen 17

oder auf mundliche Erfundigung felbft ausfüllen. 3ft eine Lifte verloren gegangen, fo wird er biefelbe erfeben und ebenfo verfahren.

13.

38 in einer Sausschaftung Meinards ausseich und für biefelbe bei Sausspruffler vor Rochtum eine ausgrüßte Bille nicht spinrtegt, der füllt der Jähre zu der für beife-Sausschaftung auf Gemad mindlicher Rachtung eine Jährungsfille aus. 32 eine gange Sausschaftung um Seit vom Deit auferien, die vorführt er, nie von den ausgeben, indem er die Wilstlicher beier Sausschaftung in das Bergrichtung der Sausschaftungsfille Setzschaftig der absorbenden Berginson (einber

8, 14,

Sei ber Einfammlung ber Eiffen mirb ber Sähler fich nochmale bruiber zur geriffen. Ab jie fin Gebabet, finne Genathamm, am bien einspin lebergien übergangen ist, sowie barüber, baß alle Berjenen, melde in ben Bedjumagen ber Danschlimmigen aber in ben bayn gebierenben Simmilisteiten (in Piebengebänden, in Bedere und Sepriderrämmen i. J. in Jiernanfalet beiten, oder neder andre mittag bet 1. Derember in ber Bauschaltung eingetreifen und mad ber Ansteinen um Sahlungsfüle (3.7 mb. 5) alle Samsejenbe zu nerzeindenn naven, weitlich um rücktig aufgenommen find. Grierberficherjalls mirb ber Jähler einigkne biefer ihrer Gerick Willicher erte Gilfe u. E. n. einer Samsdelung in beren Eifen auchfragen, smite für welleicht ihm jest eriß befannt werdenbe Dausspaltungen besondere Kilfen mödelun.

§. 15.

 ameriente Keriem für genöseligi in einem anderem Saufe des Glödinagelets feltell.

6) in biefe Dans and Schafe mad Nammer oder für gann zu bereichen.

Glerife ill denna die Enter mit Nammer oder für gann zu bereichen.

Glerife ill denna die fürserfünstill zu richten, daß alle aus der Gausdahmung meilergehen abnerfehen Werfenne, d. b. fiele Weiserfahre, under nicht aufgefert haben. Mitglieber der Danschaums zu fein, im Serziehnisse angesten inde Deite Serziehnisse in der Serziehnisse und Ge-fleiße gerichten der der Geschlichten der Serziehnisse und Ge-fleiße gerichten, auf Beind, zur Annahmungleg, alle Effrankt in Krantenknissen, und Ge-fleiße gerichten, auf Beind, zur Annahmungleg, alle Effrankt in Krantenknissen, der Steine Gerichten der Steine Geschlichten der Steine Steine Geschlichten der Steine der Steine Geschlichten der Steine der Steine Geschlichten der Steine der Steine der Steine der Steine Geschlichten der Steine der Steine der Steine Geschlichten der Steine der St

§. 16.

Ueber bie Bertheitung und Michereinfammlung ber Jählungsfillen führt ber Bilber eine Gunterille, ju neichte juh vom Gleminforschaubet ein gelten ber Berthere Germular eingehindigt wirt. In der zweiten Spalte berieflen sind jammtliche berochnete (Vehände und beijungen Usunisfeleiten, in rechten Berindrum vom 30. Ren, auf den 1. Der. übernachten, einigst zu verzieflenz. Bilbern miehre zu verzieflennte Gebäube beijelbt Spaltmunner, so ist beije so eil, als sie wen bergleiche Gebäube beijelbt Spaltmunner, so ist beije so eil, als sie wen bergleiche Gebäuben gestigten wirte, angelegen; zu ab aufer ein Gebäuben gestigten wirte, angelegen; zu ab aufer ein Gebäuben einer Spaltmunner, so ist auferen Stelle ein liegenter Sertich zu siegen. Mindere zu verziefunzele Buntisch ein in den Berte ein Berte ein Berte zu verziefunzele Buntisch ein in den Berte der Spaltmunner nach sieher Mit nach zu beziefenen.

Ton ben in ber beiten Spalte aufspäsenben Manen find diesjonge folgerderubaltungsberüben, werder geinmen in ein em Gebäube nobien, mit einer genetinschaltlichen Alaumer zu verschen, sodig für jedes einzelne Gebäube ersöchlich genacht
rich, erdich Spanfaltungen bodelte benehmen. In die keite Spalte nerben erber abgründigen einzelnen, 3. D. der deriff erstorene, gefeinsighet, ersighet sodiafraßlich aufglichter Biller; über ben Grund, medsalb ein Zudenhant untwenden ist,
weben bei der bei Benachtungsberüber erstelnerfend hie, am nechte Verfen bie
Jählungstifte für eine augenblicklich nicht zu Dause befindliche Berjon zur Befregung
sochen wirte 1. Er.

\$, 17,

93.6 vollrichter Bilebereinsammung dast ber gäßter die Ellen modmale zu prifen, ernobig noch einsehreißes Cingaiungur und Periffikungens albeidb zu be- wirten, in der Gentrolliste die Summe der im Jählbegitte anmeienden Berjonen zu ziehen, die Gontrolliste mit einer Unterifderit zu verieben und driefte nedft ern gesterten Jählbegitte der Jählbegitt

Rudolftadt, ben 2. October 1880.

Fürftlich Schwarzb. Ministerium.

PPH STITIAL.

Gefetsfammlung

für das Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

13. Stuck nont Jahre 1880.

M XXVII. Minifterial : Befanntmachung,

bie Anwendung des Submiffions - Berfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesehe über Jölle und andere indirecte Steuern betreffend, vom 2. October 1880.

Mar Grund bed Gefegde bem 31. December 1873, die Ginichtung des Seinniffened-Breichtend in Unterindungen megen Jamibrehandungen gegen bis Gefegüber 30fle und andere inderette Steuern betreigen (Gef.-S. 1874 S. 7), und die Brüngleria-Bettaustundung seffichten Betterführ vom 15. Septen 1874 (Gef.-S. 5. 115) mirb den Brüfft- Etwereführen der Seffiging ferfeicht, das im bestigen und 2 jenes Gefege nachgelaffene Berfehren zur Amnendung zu beinigen auch bei Auswerkschaftlunden.

- 1) gegen das Gefet über Die Besteuerung ber Branntwein. Fabrifation vom 21. Deebr. 1833.
- 21. Derbr. 1833, 2) gegen das Gesep, die Erhebung von Uebergangeabgaben betreffend, vom 1. Derbr. 1841 (Gef. & E. 155).
- 3) gegen bie Bestimmungen in ben §§. 44, 64, 151 und 152 bes Bereinszollgefejet bom 1. Juli 1869 (Bundedgefeicht, S. 317 ff.), Biell, Scha. Rubollt, Schafmanmann XXXXI.

Musgegeben in Rubolftabt am 27. October 1880.

- 4) gegen bas Gejet, betreffend ben Spielfartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichbagefendl. G. 133),
- 5) gegen das Gefes, betreffend bie Besteuerung bes Tabade, vom 16. Juli 1879 (Reichogefehbl. S. 245).

Rubolftadt, ben 2. October 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterinm.

JE XXVIII. Geiek

nom 20. Detober 1880.

betreffend die Berwandlung der auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1873 aufgenommenen 41/2 procentigen Staatsschuld in eine 4 procentige Staatsschuld.

Wir Georg, von Goties Gnaben Fürst zu Schwarzsburg zc. veroben, nachen Wir beschießes haben, die auf Grund des Gesches von 15. August 1873 auszegebene noch nicht ausgeleichen Kentenbrich zur Rückzosom zu Lindigen, auf Kutreg Unseres Ministeriums und mit Zufümmung bes aetwen Lunduse wes solls felt:

§. 1.

Unfer Ministerium wird ermödefigt, die auf Grund des Gefejed vom 15. Mugust 1873 (Osci-S. S. S.) aufgenommen und jur Nächgebung gründigte 43 proentige Staatsfejand in eine 4 proentige Staatsfejand wird werden von höchfens Jeric Milliamen Einspundert Taustend Mart Neichbruherung (700,000 Talert) muzymandeln.

Bu biefem 3wecke werben bie Schuldverichreibungen jener Anleihe (Rentenbriefe), welche von ben Inhabern innerhalb einer benfelben gu beftimmenden Frift dagu angeboten werden, durch Abstempetung ber Rentenbriefe und ber Zinsicheine, beziehentlich durch Ausgabe neuer Zinsicheine, auf einen Zinsiche von vier Procent berabaefelt.

§. 2.

Unfer Ministerium wirb ferner ernächtigt, die auf dem Bege des §. 1 nicht gur Ummandlung gefangenden und gur banaren Einfelung wergelegten 4.5 pretentigen Rentendriefe, nachdenn die Midfashung derfelben nach Moggade bes §. 8 des Geseigte vom 15. Angust 1873 erfolgt ist, durch Mistenschung auf einen Zimssign won ist en Mosent beraduschen, um wieder aufmandern.

Bar der eingelofte Rentenbrief außer Aure gefest, so ift er vor ber Wiederausgabe nach &. 10 des Gefeses vom 15. August 1873 wieder in Rure zu feben.

§. 3

Die Belessing und Rüchzbürng ber auf einen Jindigs vom wir Becent fernhagtigten und schiffmerfern Senthentire nach Müggles ber 86, 6 bed Geligde vom 15. August 1873 erfolgt erft nach volfflandiger Tilgung ber auf Grund bes Gelgege vom 3. Derember 1873 (Opf-C. S. 155) bei dem Richts-Jinachlerufind in Berlin aufgenommern Mindie, Jin Michegen blieben auf Selfinmungen bes Gelgege vom 15. Kugust 1873 für die abgestempelten vierprecentigen Kentenbriefe im Geltung.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Fürflichen Inflegel.

Go gefcheben

Rudolftadt, ben 20. Detober 1880.

(L. S.) Georg, Fürft zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

JE XXIX. Geiek

vom 20. Detober 1880,

bie Festsetzung und Ginziehung der Generaltoften ber Lanbesbermellung betreffend.

Bir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ze, vererben auf Aufrag Unferes Mulfteriums sowie mit Beirath und Zustumung bes getreuen Landsags zusählich zu ben §5, 48-50 bes Gespes über die Landesbermessung wur 26. Juli 1801 (Gef-S. S. 109) was solgt:

§. 1.

Die Generalfossen ber Landesbermessung, welche von den dei beiger Bernessung betheiligken Geneinden und Gutebezirten ausgebringen und Unserer Sauptlandessosse, ju erstatten sind, werden auf den Betrag von 1 Mart für den hetter siehessen. Der hierdung nicht gedeckte Theil der von der Sauptlandessossen geleistleten

Roftenvorfcuffe wird auf Die Staatstaffe übernommen.

§. 2.

Unfer Ministerium hat den Betrag der General Bermeffungetoften hiernach für jede Geneinde und jeden Gutebegirf nach Berhalfung der Größe des in ihnen vermeffenen Grundbefipes festguftellen und durch die Candratheamter einziehen gu laffen.

Den gablungspflichtigen Gemeinden und Gutsbezirten werben angemeffene Bablungsfriften bestimmt, mit deren fruchtlosem Ablaufe die Berginfung der erhaltenen Borschüffe beginnt. Der Rechtsneg ift bei der Einziehung diefer Borschüffe ausgeschlossen.

Die Beitreibung erfolgt im Berwaltungeverfahren durch die Landratheamter. Die Biedereinziehung ber durch die Gemeinden erftatieten Roften von den

Die Biebereinziehung der durch die Gemeinden erflatteten Roften von den betheitigten Grundbefigern nach Maßgabe bet Umfangs ihres Grundbefiged erfolgt nach ben Zorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlogen (Gemeinde-Ordnung Art. 130). Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterfcrift und beigebrudtem Fürfllichen Inficael.

Go gefcheben

Rudolftabt, ben 20. Detober 1880.

(L. S.) Georg,

Fürft zu Schwarzburg.

p. Bertrab.

M. XXX. Beiterer Rachtrag

ju ben Gefegen vom 27. December 1870 und vom 15. Marg 1879 jum Schutze ber holzungen, Baumpflanzungen, Biefen, Felber und Barten vom 20. October 1880.

Bir Georg, von Gottes Onaden Firft zu Schwarzburg e. erroben auf Antag Unfered Rimffreiums und mit Jufimmung des getreen Landuga nachräglich zu den Ceigen vom 27. December 1870 (Gel.-S. E. 1616) und vom 15. Mürg 1879 (Gel.-S. E. 90) zum Schupe der Hofzungen, Baum-Baumann, Michen Reiber und öffeten von float.

In Gerfle und Schleingischen (S. 4 bes Geifges bem 15. Mit 1879) jit in ein nichtetlichen Schleinferfest der Urtheite neben der Erfleig zuglich bir Urtpflichnung bei Schulbigen jum wolfen Grighe bed berech die flutfahre Saudbung geflitteten und jeitzem Betrage auch diesetzie flugstgeneben Schalten (§§. 2 um 3 z.
68 Gliegke von 7.2 Schember 1870) ausgulprechen, aufeine ber Brichsigke nicht
von Erfach bes Schulbigen der Urtheils erfläter bat, auf Schalberfeit perziehen
erte der ben Mitgemen auf fechde im Wege bes die füllergagie betreffen perziehen
erte den Mitgemen der feche bei Britisch bei der der ben Mitgemen betreffen perziehen

Der Anspruch gegen bie nach S. 4 bes Gefeges vom 27. December 1870 in Angehung bes Schadenerfages haftpflichtigen Bersonen tann nur vor bem Civilrichter verfolgt werben.

Der Beschädigte wird in bem Strafverfahren burch die Staatsanwaltschaft vertreten. Er ift jedoch auch besugt, fich ber öffentlichen Rlage nach §§. 435-442

ber Strafprozefjordnung ale Rebentlager anzuschließen und bie Buertemnung bes Schabenderfages felbit ju beantragen.

Macht er von diefer Besugnis Gebrauch, so finden die Borschriften bes §. 444, 186 f. 2 und 3 und bes §. 445 der Strafprozesordnung entsprechende Annendung. Für die Aussittelung bes Schadens sind die Borschriften des §. 260 der Chibrocostoduum masiochend.

Die Bollftredung ber über die Leiftung bes Schabenserfahrs ergangenen Enticheibung erfolgt nach ben Borfchriften über die Bollftredung ber Urlheile ber Civilgerichte.

Urfundlich unter Unserer eigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem gurflichen Insere. So gescheten

Rudolftabt, den 20. Detober 1880.

(L. S.) Georg,

Fürst zu Schwarzburg. v. Bertrab.

M XXXI. Geiek.

betreffend einige Abanderungen bes Gesetes bom 21. Februar 1873
über bie Benfionsanftalt fur Wittwen und Baifen.

pom 20. October 1880.

Bir Georg, von Gottes Gnaben Fürst zu Schwarzburg zc. berordnen auf Antrag Unferes Ministerums sowie mit Beirath und Zustimmung best getreuen Landlags was folgt:

Art. 2, S. I und S. 4, Abf. 1 bes Gefehes vom 21. Februar 1873, die Benfionsanfialt für Bittwen und Baifen betreffend (Gef. S. E. 12), werben aufgehoben und es treten an Stelle berfelben folgende Bestimmungen:

8. 1.

Die Berechtigung jum Beitritt ift auf Diejenigen Beamten ze. beschrankt, welche 1) bas 60. Lebenstabr noch nicht überschritten baben.

1) bas 60. Lebensjahr noch nicht uberichritten haben, 2) nicht mit einer Krankheit ober Krankheitsanlage behaftet find, die ein frub-

zeitiges ober balbiges Abfterben befürchten laffen,

3) beren Chefrauen um nicht mehr ale 30 Jahre junger find.

8. 4. Abfat 1.

Der Uebertritt in eine höhere Claffe fteht den Mitgliedern, welche das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und benen ein hinderniß aus §. 1, 32 2 nicht entgegenfteht, jeder Zeit frei.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseel. So gefünden

Rudolftabt, den 20. Detbr. 1880.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

M. XXXII. Gefet

einen Busat zu dem Fischerei-Gefete vom 12. Juli 1877 betreffenb.

Wir Georg, von Gottes Gnaben Fürst zu Schwarzburg ze, verodene auf Antrag Lusters Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags zusäplich zu dem Gesche, die Fischerei betreffend, von 12. Juli 1877 (Gel.-S. S. 45) trus folat:

Art. 1.

Der §. 14 bee Gifchereigesches erhalt folgenben Bufah:

Die Bahl der auszuftellenben Fischtarten tann von der Auffichtebeforbe (bem Candrathsamte) beftimmt werben,

9frt 2

Der S. 44 Abfas 1 Des Fifchereigefepes erhalt folgenbe Faffung :

Den Fildereiberechtigten ift gestattet: Fifdottern, Fildbabler, Fildreiber, Gievogei und Taucher ohne Anwendung von Schiefmaffen gu toblen ober au fangen und für fich zu bebalten.

Das Landrathsamt ift berechtigt, ben Fischerreiberechtigten bas Erlegen ber vorgebachten Thiere mit Anwendung von Schiesmaffen auf Zeit zu gestatten.

Mrt. 3.

Der §. 54 3 2 des Fifdereigefepes erhalt folgende Faffung:

2) wer eine Fischfarte über die von ber Auffichtsbeforbe bestimmte Babl binaus ober wer eine Fischfarte (§. 14) ober einen Berechtigungeschein (§. 18) unberechtigt ausstellt und aus ben Sanden gibt.

Urfundlich unter Unferer eigenbandigen Unterfdrift und beigebruchtem Fürflichen Inflicel.

Go geicheben

Rudolftadt, ben 20. Detober 1880.

(L S.)

Georg, Kürst zu Schwarzburg.

D. Bertrab.

M XXXIII. Gefet

vom 20. Dctober 1880,

die Abanderung des Ausführungsgesetes gur Civilprozeftorbnung und aur Konfursordnung vom 1. Mai 1879 betreffend.

Bir (Georg, von Gottes Ginaden Fitirt zu Schwarzburg 2. achen auf Intreg Unieres Viniferium, swie mit Infimmung des getraren Lands einige Bestimmungen des Geiches vom 1. Wai 1879, det. die Ausstille der Childrengerbung und der Koultwestendung (1845. 1879, S. 189) abzuührten lefchloffe und bererdenn Engenschi fins sich geich.

Art. 1.

Betriff des Aufgebe des Bei des Gefestes.

Spain 1856 oder Utrudens über Aufgricht, erdige in einem Departserfenbed einer gefertagen fün, der erfolgt bei erfallichte Schanftandend des Aufgebers (§ S25 dezu, S etz.) und er erfolgt bei erfallichte Schanftandend des Aufgebers (§ S25 dezu, S etz.) und erfangt bei erfangt der erfangt

Der Inhalt ber §§ 87 und 85 bes Supothetengesehes vom 6. Juni 1856 wird burch bie vorstehenden, von ben Borfdriften ber Givilprogegerbnung abweichenben Anordungen nicht berührt.

Diese Borichriften baben auch Geltung für bas Aufgebotberfahren jum 3wecte ber Geston von Spporbetrurchten in ben fällen bes Gefest vom 19. August 1864, betreffend die Erganzung bes Spporbetrugesebe (Gef. S. S. 1841

Urfmblich unter Unferer eigenhandigen Unterfchift und beigebrucktem Fürftlichen Infieqet.

Go gefcheben

Rudolftabt, ben 20. Detober 1880.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

M XXXIV. Ministerial Befanntmachung

betreffend das Gefet vom 4. Septbr. 1879 wegen Begfalls ber Frankatur- u. Bestellgebuhren in den Sportelliquidationen.

Nachem bei auf Grund bei 5. 25 bei Grundspiege vom 21. März, 1854rtalfage 1865; wor 4. Erptis. 1879, wo Magdia Per Grandaru und Sendbilyra in ben Grestelligundsiemen berteffen (1861- 22. S. 389), bie verfalfungsmäße Grundsping bei Sanbeige erfatter, for ind bie van figheten stelle Soreutssäull andere far rösentlichen Remanisk gefracht und ift bei Gelch ausmeir des berünlichen Sanbeiger aus mit der Sanbeige erfange.

Rudolftadt, ben 20. October 1880.

Fürftlich Schwarzb. Ministerium.

A. XXXV. Berordnung

wom 20. October 1880,

die Beurlaubung der Juftigbeamten betreffend.

Mit höhfter Gerchingung bes Durchlundstaßen Färler und Vischlich wer gemeinheitlichten Amsgerichte in Mischelben in dieserschabeit in der Schole Brosifische und Sergel, E. Meiningerichen Smityernestung weise auf Grund bei S. 17 bet Gefeger die ben Geriffelscheichte von 1.20 in 150 (del-E. 8.309) und im Michbel an Mrt. 18 bet Gundsgerichteretrage vom 17. Deidert 1891 (del-E. 1879 Z. 655) biere bei Bernathung ber Judisbeumen Gelagnobe (ellimit)

§. 1.

Bebe Bentlaubung fest vorans, bağ für eine ordnungemäßige Bahrnehmung bes Dienftes geforgt ift.

Wird eine Beurlandung wegen Rrantheit nachgesincht, fo find die ärztlichen Attefte, auf Grund deren die Beurlandung beautragt wird, auf Erfordern von dem Bezirte Phifities auszuftellen oder zu beideinigen.

§. 2.

Der Brafibent bes Landacrichte, ber frifte Staatsammalt und Die auflichte führenden Umterichter tonnen auf Die Dauer von 72 Stunden fich felbft beurlauben. Die letteren jeboch nur in Sallen bringenber Beranlaffung.

8 3

Die Beurlaubung ber am Landgerichte angestellten Beginten bebarf ber Buftimmung ber brei bei bem Landgerichte betheiligten Landes-Infligvermaltungen

1) wenn eine Bertretung bes zu beurlaubenden Beamten auf Roffen ber Land. gerichtetaffe nothwendig wird,

2) wenn außerhalb ber Gerichteferien

n) der Brafident ober Erfte Staatsanwalt auf langer ale vier Bochen, b) ein anderer Beamter auf fanger ale acht Bochen beurlanbt gu werben municht.

Die Urlaubeverwilligung erfolgt burd bas Minifterinn

1) an den Brafidenten bee Landaerichte und ben Erften Staatsanwalt al mabrend der Glerichteierien obne Untericied ber Dauer des Urlaube.

b) auferbalb der Gerichteferien bie gur Dauer von vier Bochen, 2) an andere Beamte bee Sandgerichte bie jur Dauer von acht Bochen,

3) an Beamte der Amtegerichte, wenn ber Urland über Die Daner von vier

Moden binaus beantraat wirb.

Die Urlaubevermilliauma erfolgt burch ben Draffbenten bee Landgerichte ba. ben Erften Staateanwalt fur Diejenigen Beamten, binfictlich beren ibnen bae Recht ber Aufficht gebührt (S. 41 bes Glefenes vom I. Dars 1879 - Gel. S. S. 27)

1) mabrend ber Gerichtejerien obne Unterschied ber Dauer bes Urlaube, 2) auferhalb der Gerichteferien bis gur Daner von vier Bochen.

S. 6.

Der aufnichtführende Amtorichter ift ermachtigt, benjenigen Beamten, binfichtlich beren ibm bas Recht ber Mufficht gebubrt, Urlaub bie gur Dauer von viergebn Tagen zu ertheilen.

6, 7,

Die Urlaubegefuche find auf bem regelmäßigen Dienstwege an die fur die Umlaubertheilung guftanbige Stelle ju beforbern, in ben gallen bee §. 3 an bas Minifferim

Rudolftabt, den 20. Detober 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

.12 XXXVI. Ministerial Befanntmachung

betreffend einen Nachtrag zu dem Negulativ vom 6. Juli 1879 über die Rassation älterer Atten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Referden

Mit fielder Gercheinung Serentischtil und Ergliffe des gemitischeftlichen Lendreichte in Mehelfabet im Climctifiadenisj mit der Königl. Breißiche und bet Ortzell. Endice Meiningenische Judiscernaltung erib betrumt bestimmt, daß des Regulatio vom G. Juli 1879, betreifend des Sofiation Alterer Atten der Gerche und der Angelier auch er E. 2889, auch und die nach dem Ir Zusatzunstellschilfelm Serberen (Weit-Ge. E. 2889, auch und die nach dem Ir Zusatzunstellschilfelm Serbertun und absychieffenen Alten der Gerche Angelier und der Betreite und der Berteite und der der Berteite und de

Rudolffabr, ben 20 Detober 1880.

Fürftlich Schwarzb. Ministerium.

JE XXXVII. Berordunna

vom 20. October 1880,

betreffend die Beranftaltung von Tängen und die von benfelben gu entrichtenden Abgaben.

Bir Georg, von Gottes Gnaden Filtzi zu Schwarzburg ze. verodenn auf Grund des Gefeges von 9. Mar; 1855 (1864. S. E. 29) mishlich zu dem Gefeste vom 9. März 1849, die Mbgabe von Längen betreffend (1864. S. E. 20) reas folgt:
S. 671, und dem Rachtrage vom 14. April 1851 (1864. S. E. 20) reas folgt:

§. 1.

Deffentliche Tange (§ 3 des Gesehes) dürsen nur dann abgehalten verden, teenn vor Beginn der Tangbelussigungen die Erlandnis zu deren Beraustaltung dei der Ortsvoligischehorde nachgesucht und in der vorgeichriebenen schriftlichen Form ertheit ift.

. 2

Berpflichtet jur Einholung ber poligeilichen Erlaubniß find die Befier bes Tanglotale und bei Tangen an öffentlichen Blaben die Beranflatter ber Tangbeluftigung.

§. 3.

Der Erlaubnifichein der Detöpoligeibehörde muß den Namen bedjenigen, dem die Erlaubnif ertheilt wird, und die Begeichnung des Tanglofals enthalten, auch Tag und Stunde bestimmen, für welche die Erlaubnif ertheilt fein soll und endlich von der Detspoligeibeborde unterischrieben werden.

§. 4.

Bor Anshandigung des Erlandnissischeine hat der Empfänger die geschliche Ballenhussägade an die Ortspoligesibehörde zu entrickten. (§§. 3 und 6 bes Geschob vom 9. März 1849 und §. 5 der Verordnung vom 16. September 1874 — Gel.-S. 5. 111).

6. 5.

Die Gemeinden find berechtigt, für die innerhald best Exeminbebgirtte beraugalteten, ber polizistichen Benehmigung bedürfenden Zangbeluftigungen eine in die Gemeinderligt fliefende Abgabe zu erseben, deren Sofie durch die Gemeinderbefahren b, die Gemeinderechammlung festgeftlt wird, dem Betrag von Zehn Mark aber nicht fiberflieden durf.

Mit Geldstrafe bie zu 60 Mart ober mit haft bie zu 14 Tagen wird bestraft

1) wer eine Sanzbeluftiaung. zu beren Abhaltung er nach & 2 ortebolizeitiche

Erlaubniß einzuholen hatte, ohne folde veranftaltet ober in feinem Lotale abhalt ober geftattet,

wer als Beranftalter ber Tanzbelustigung ober als Inhaber bes Tanzlofals
eine Abweichung von bem Bestimmungen bes Erlaubnissischeins, namentlich
binflichtig bes Gelales und ber Beit, vornimmt ober geflattet.

Die Strafbestimmungen in der Rachtrageverordnung vom 14. April 1851 miler 1 und 3 werben ausgeboben.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterfchrift und beigebruchten Fürflichen Inflegel.

So gefcheben

Rubolftabt, den 20. October 1880.

(L. S.) Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

n Bertrah

Gesetssammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Studt vom Jahre 1880.

A XXXVIII. Gejet,

betreffend eine Erweiterung der Borfdriften des Sportelgesches über die Diaten ber Beamten, vom 4. November 1880.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ze. verorden auf Anteg Unferes Miniferiums und mit Justimmung des getreuen Zundlags zusählich zu den Boricheiten über die Diaten der Beamten im Abschnitt V Pr. 1 des Spottelgefehde wos folgt:

Brijden den Bestimmungen unter I und II und unter II und III de §, 76 bestie Bestigsteit von 4. Wärg 1850 (Ohci-Samut 2. 27) begen, des Att. 20 de Ohciçes von 5. Nati 1805 (Ohci-Samut 8. 25) — §, 76 der Jusammenstellung vom 6. April 1808 (Ohci-Samut 8. 249) wird eingeschaltet:

1.6 ser von Sanderichkerfeindersten 19 Nort.

Ha für den Landgerichtebireftor und ben Erften Staatsanwalt - 8 Dart.

Urfundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem gurftlichen Infegel.

Rudolftabt, ben 4. Rovember 1880.

(L. S.)

Georg, Kilrft zu Schwarzburg.

n Bertrab.

Fürftl. Com. Rubolft. Gefessammlung XXXXI. 20 Ausgegeben in Rudolftabt am 7. December 1880.

A. XXXIX. Berordnung

bie Einrichtung und Reinhaltung ber Bierbrudapparate betr.

Da nach ben gemachen Berbachtungen und Erfabrungen burch bie bergeitigte einstehnung und Benumung der Feirbrundsparauf Ellersumungen. Blergerflöwein für die menschieße Gefeinbeitig Angleich Secheigesführt werben fonnen, so vererbwund für zu möglichfer Sechnium geschleten mit fochher Geweispungen Serenisstund auf Grand bes §. 2 des Gefeipes vom 9. März 1855 (Gef. Samml. S. 48) wod feldt:

§. 1.

Bei bem gewerbemaßigen Musichant von Bier burfen Bierbrudapparate nur beit nir Gebrauch gerommen werben, wenn ihre Einrichtung nachstehen Boraubsehungen um Borfeitien entspielten

- 1) Die jum Druck verwandte Luft muß bem Freien aus gejunder Lage, mindeftens 3 Meter über bem Erbboben, entnommen fein und mit Salicil-Raumwolfe filtriet werben.
 - Die Baumwolle ift wochentlich zu erneuern.
- 3wijchen der Luftpumpe und dem Luftleffel nuß ein Gefäß eingeschaltet sein, welches das von der Bumpe fortgeführte Schmierol auffängt und das Ablassen deffelben mittelft eines hahnes ermöglicht.
- 3) Die Leitungerobren für das Bier durfen nur aus reinem Zinn bestehen. Bu den Luftleitungen tann im Freien Blei, im Gebaube Gummi verwendet werben. Bu sturgen Berbindungsfinden in den Bierteitungeröhren ist die Benutung von reinem Gummischlaud zufässig.
- 4) 3m unteren Theile bes Luftleffels muß eine verichliesbare Definung gur Reinigung angebracht fein. Dieje Reinigung hat taglich einmal durch Befeitigung bet Berichluftes au erfolgen.
- 5) Brifchen Fag und Lufteffel ift ein felbstthatig wirfenbes Rudichlagventil einzulegen, um bas Gindringen bes Biere in ben Reffel zu verbindern.
- einzulegen, um das Eindringen des Biers in den Reffel zu verhindern.
- 6) Der Drudapparat muß mit einem Manomeler verfeben fein.
- 7) In die Robrieitung für bas Bier ift eine mindeftens 20 ctan. lange Gladröhre von 10 — 13 mm. Durchmeffer einzufügen behufs Ausübung ber Controle wegen Reinhaltung bes Apparats.

8. 2

Die Befiter von Bierdrudapparaten find verpflichtet, fammtliche Leitungen und ben Luitfeffel wochentlich mindeftene einmal burch gespannten Dampf unter Rachfpulen mit taltem Baffer grundlich ju reinigen und zu bem Amede ben Arvarat mit einer Borrichtung jur Anbringung bes Beinigungelichlanche und bes Dampf. reinigungeapparate an verfeben.

8 3

Jag und Stunde ber Reinigung fowie Die Ramen ber Berionen, burch welche Die Reinigung mittelft bee Dampfapparate vorgenommen morben ift, find in ein pon ben Befitern gu fubrendee Controlbud mabrbeitegemaß einzutragen,

§. 4.

Der Gebrauch von Sprikvorrichtungen (Sprikhabnen, Sandipriben), burch welche bem Biere in ben Trintgefäßen felbft Luft gugeführt werben foll, ift verboten. 8 5

Benfter pon bereits beftebenden Bierdruckanbaraten haben binnen 14 Tagen nach Ericheinen Diefer Berordnung Diefelben bei ber Boligeibeborbe angnmelben und Die Apparate bis jum 31. Januar fünftigen Jahres porichriftsmaßig einzurichten ober außer Betrieb zu feten.

Mer einen neuen Bierdruckamarat anlegen will, bat ber Roligeibeborbe bavon Ungeige ju machen und ben ibm binnitlich ber Einrichtung, Benugung und Reiniaung bes Apparate behördlich zu ertheilenden Borfchriften Folge gu leiften.

§. 6. Bumiderhandlungen gegen biefe Borichriften werben mit Gelbftrafe bis ju 150 Mart ober mit Saft beftraft. Much werben bie Apparate, alte und neue, welche vom 31. Januar 1881 ab der Bergronung nicht entfprechend befunden werden. fofort polizeilich geschloffen. Bieberholte Beftrafungen fonnen bas gangliche Berbot

Die Rurftl, Landratheamter werben mit ber Musführung Diefer Berordnung beauftragt.

ber Benugung des Bierdruckapparate jur Rolge baben. Rubolftabt, ben 30. Rovember 1880.

Zuritlich Schwarzb. Minifterium. n Rertrah

M XL. Minifterial-Befanntmachung

nom 1. December 1880.

bie Befetung von Subalternbeamten : Stellen an ben Behörden für bie innere Bermaltung betreffend.

Mit jadfer Genchnigung Serentssiml nith bietwach bestimmt, dag bei ber Befrügung vom Endeltersbentunt-Erleiten an ben Beherden für ble inner Bern maltung fortan in ofter Elnie folgte Ropicanton zu berüffsbetigen find, die bie Gerichtsfereiber- begignig Gerichtsfereiber-Geböfen-Bridgen geblanden baben und fich auch als für nen Bernahmungsichen befähigt erweifen.

Rudolftadt, den 1. December 1880.

Fürftl. Schwarzb. Minifterium.

v. Bertrab.

Sachregifter

Gefehfammlung für das Jahr 1880.

20.		
ų.	- 1	Edina
Abmefende. G. Behrpflicht		
Accefffen. G. Juriftifde Brufungen		. 8
ARten, altere ber Berichte und ber flaathampaltichaftlichen Beborben,	berer	
Rajjation		. 12
Apotftefer und Apotftefergefüllen, beren Brufung		7. 1
Afde, beren Anibewahrung		
Audltoren. G. Juriftifde Brujungen		
Auslieferung von Berbrechern nach Elfafi-Lothringen und Defterreich	. :	
28.		
Baumpflangungen, Sont berfelben		11
Beflellgebufren, beren Wegfall in ben Sportelliquibationen		11
Beurfaubung ber Juftigbeamten		11
Bevolkerung, beren Bablung		
Bierbruckapparate, beren Ginrichtung und Reinhaltung .		11
Briefe, beren Rieberlegung mit Boftguftellungeurfunben .		
G.		
Sivilprocefordnung. S. Militairbehörde		1
" Abanderung bes Ausführungsgesehes zu biefer		13
Collecturgebufren ber Sportel Ginnehmer, beren Bobe		
Firfil. Com. Rubolft, Gefehlammlung XXXXI.	21	

2.	Scilerye bl
Debrafausstiftung, Berleihung der Nechte einer juriftischen Person an dieselbe Diäten des Landgerichts-Brüfsbenten, des Landgerichts-Direttors und des Erstei	. 89
Staatsanwalts	. 123
G.	
chen im Ruffifden Reiche, Boridriften über beren Gingehung	. 15
Gibe, beren Leiftung von Officieren	. 2
Gifenbaftnen, Ergangung ber Signalorduung für bie Gifenbahnen Dentichlands	
" Bindgarantie fur eine Anleihe ber Saalbahngefellichaft	. 8
Glfaf. Solftingen , Berbrecher Andlieferung	. 61
% .	
Belber, Schut berfelben	113
Feldrugefachen, Andgiige aus folden find bem Forftamte mitgutheilen	28
Fenerpolizeilide Borfdriften, beren Erweiterung	8
Bifchereigefen vom 12. Juli 1877, Bujan gu biefem	113
Flachstrodinen in Badofen zc., beffen Berbot	10
SteifdBefdauer, beren Bestellung	
Forftrugefaden, Ausguge aus folden find bem Forftamte mitgutheilen	28
Frankaturgebuhren, beren Wegfall in ben Sportelliquibationen . Juhrwerke, beren Bezeichnung	28
6 .	
Garten, Schut berielben	113
Beiftlide. G. Benfionolaffe jur Bittwen und Baijen folder	. 90
Berichtefloften, beren Gingichung unter ben Bunbepftaaten	. 21
Berichtsichreibereien ber Amtegerichte, Erweiterung ber Geichaftsorbnung berfelber	1 28
Geriotsigreiber und Geriatsigreibergefülfen, bereu Brujung	. 4€
Beidaftsordnung für die Gerichtofdreibereien der Amtogerichte, beren Erweiterung	
Setreide n., Berbot der Aufftellung von foldem in der Rabe von Gebauben n	. 1
S .	
Soljungen, Schut berfelben	113
Spothellengefen, Borichriften über bas Anigebotsverfahren	117
3.	
Indirecte Steuern. G. Steuern	105
Infinnationen von Briefen ze. burch bie Boft	53, 56

	eitengal
Intifilide Ferfon, Berleifung ber Mechte einer juriftifden Berfon an bie Debra.	
handftiftung gur Rettung vermahrlofter Rinber in Rubolftabt	8
" besgleichen an bie Benfionstaffe fur Bittwen und Baifen ber	
Beiftlichen ber evangelijd-lutherifden Lanbestirche	5
Juriflifde Prufungen und bie Borbereitung jum boberen Juftigbienft	1
" Aufhebung bes Regulative aber bie Prafungen ber Rechte.	
fandibaten z. vom 29. Juni 1866	3
Jufligfeamte, beren Benriaubung	11
Я.	
giaffation alterer Alten ber Berichte und ftaatsamvaltichaftlichen Behorben	12
Roften, beren Aufbewahrung	
Sonkurs-Ordnung, Abanberung bes Ausführungegesehes ju bicfer	11
Roffen. S. Gerichtstoften	5
Q.	
Landesvermeffung, Beftiebung und Gingiebung ber Generalfoften berjeiben	11
Landtag, beffen Einberginng	
Converse, order constraining	,
M.	
MikrofRoplide Untersuchung bes Schweinefleifdes auf Tridinen	
Militatreefforbe, Geftitellung bes Begriffe berfelben	
Militaria, Berjahren gegen Abwefenbe, welche fich ber Behrpflicht entgogen haben	
Benachrichtigung ber Borgefenten von ben gegen altive Dificiere er-	
hobenen Alagen	. :
D.	
Defletreid, Auslieferung von Berbrechern	
Officiere, Benachrichtigung ber Borgejehten von ben gegen aftive Officiere er-	
hobenen Rlagen	
beren Labung ju Ableiftung von Giben	
Ф.	
Penftonsanftalt für Wittmen und Baifen von Stantebienern ze., einige Abanbe-	
rungen bes Gefebes über biefelbe	11
Benftonstaffe für Bittwen und Baijen ber evangelifch-lutherifden Beiftliden	
ber & Dberherrichaft, Berleihung ber Rechte einer juriftifchen	
Berion an bicielbe	
21*	
41	

130		
	Gritnijol	М.
Foft, Radbienbung von Briefen mit Boftguftellungeurfunben		53
" Beftimmungen über Rieberlegung von Schriftfiden im Buftellung	Sucr.	
verfahren bei ber Boffanftalt		56
		27
Regulativ ber juriflifden Brufungen		38
" Aufhebung bes Brufunge-Regulative vom 29. Juni 1866 .		
" ber Berichtsichreiber und Berichtsichreibergehulfen		46
Я.		
Redtsanwatte, beren Rulaffung bei bem Oberlanbesgerichte in Jena .	. 11.	12
Rechtsanwaltsordnung, beren Ausführung		13
Rediskandibaten. G. Juriftifde Brufungen		
Ment-dele ber Cartinge benjungen		10
Rentenbriefe, beren Runbigung Rettungsauftalt für verwahrlofte Rinber, Berleihung ber Rechte einer jurift	ilden	
Mettangsaniatt fur verwagtione unver, Dettergung ver steene einer jurife	ijujen	89
Berfon an biefelbe		19
Ruffand, Borfchriften über Gingebung von Ghen im Ruffiden Reiche .		19
ĕ.		
Saalbabn-defellidaft, Rineanrantie für eine Anleibe berielben		83
Sheuern ze. Berichlug ber Deffnungen an benfelben		10
Sdaffengerichte, beren Bilbung		24
Sont ber Doljungen ac	1	18
Someineffeifd, mitrostopifde Unterfudung beffelben		1
Somrgeridte, beren Bilbung		24
Signafordnung fur bie Gifenbahnen Deutschlands, beren Ergangung		57
Sporteleinnehmer ber Bermaltungs- und Juftigbehörben, beren Collecturgeb		62
Sportelgefeh, beffen Erweiterung bezüglich ber Diaten ber Beamten		23
Sportel-Liquibationen, Begfall ber Frantatur. und Beftellgebuhren in fol-	djen. 1	18
Staatsbiener-Bittmenflaffe. G. Benfionsanftalt	. 1	14
	. 1	10
StandesBeamte, Rachtrag jur Inftruftion für biefelben		19
Steuern, indirette, Gubmiffioneverfahren in Steuer-Untersuchungejochen .	. 1	09
Strafprojen. Ordnung, Berjahren gegen Abmejenbe, welche fich ber Behr	thille	
entzogen haben		20
" Borichrift wegen Jeftstellung bes Begriffs "Di	itair	
behötbe"		31
Subalterubeamtenflellen bei ben Bermaltungebeborben, beren Befehung	٠.	26
Submiffonsverfahren in Steuer-Unterjudungejaden		09
Quemilionnagerlaten in Grener. eineglachnudeladen	1	ų9

2.	Scitrmati.
Tabakranden in Generu zc., beffen Berbot	. 9
Gange, beren Beranftaltung und Entrichtung einer Abgabe von folden .	. 121
Gelegraphen-Gronung für bas bentiche Reich	. 62
Eridinen, milrostopifche Unterjudung bes Schweinefleifches auf Trichinen	. ï
Briditten' mittoniobilale truterludung nen Calmemelierlaben auf Triedmen	
11.	
MeBereignungsgeseh, Borichriften über bas Aufgebotsverfahren	117
Arfand ber Infligbeamten	118
28.	
Berbrecher, gegenfeitige Andlieferung berfelben nach Elfag. Lothringen und Defter	
reichellngaru	. 61
Bermeffung. S. Landesvermeffung	. 112
Bermaltungsbeforden, beren Bejepung burch gepriifte Gubalternbeamte .	. 126
Bollisjählung am 1. December 1880	. 97
28.	
Bebrufidt, Berfahren gegen Abwefenbe, welche fich ber Behrpflicht entgoge	
haben	. 20
Biefen, Sdjug berfelben	. 113
Bittwen und Baifen ber Staats ac. Diener. G. Benfionsanftalt .	. 114
Bittwen und Balfen ber evangelisch lutherischen Geiftlichen ber &. Oberherr	
fcaft, Berleihung ber Rechte einer juriftifden Berfo	
an die Benfionstaffe berfelben	. 90
9.	
Sallung ber Bevollerung	
	97
Blusgarantle für eine Anleihe ber Gaalbahngefellichaft	83
Bolle, Bergehen gegen bie Bollgefebe	109